Bavar. 2°
1400
IV, 21

R

2° Bav. 1400 (IV, 21.

Patriotische
Bemerkungen,

gegen die an das Licht getrettene

Chur-Bayerische Schrift,

unter dem Titel:

Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandschaften zu Regensburg ꝛc. ꝛc. angefochten werden wollen.

Zur Beleuchtung

sowohl

der ächten Verhältniß der Chur-Bayerischen

Mauthgerechtsame,

als auch

der den Reichstags-Gesandten zustehenden

Mauth-Zoll- und anderen Freyheiten.

R

Frankfurt und Leipzig,

zu finden im Krausischen Buchladen, 1770.

Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentia.

Reg. Jur. 141.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bemerkungen
zum Vorbericht.

Es ist auf ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayern eine Schrift durch den Druck bekannt gemacht worden, welche die Aufschrift führet: "Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandschaften zu Regensburg als Reichs-Satzungs-widrig und ihren Freyheiten zuwider beurtheilt und angefochten werden wollen, zur Beleuchtung der Landeshoheits-Vorrechte des Durchl. Churhauses Bayern ans Licht gestellet."

Die Absicht dieser Schrift wird in dem Vorberichte dahin angegeben: um das unbefangene Publicum von der Rechtmäßigkeit der Chur-Bayerischen Landesverordnungen (in Mauth- und Zollweesen) öffentlich zu belehren, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Landeshoheits-Vorrechte von allen widrigen Aufbürdungen und Zumuthungen mit jedermanns Ueberzeugung zu retten.

Eine gleiche Absicht haben auch gegenwärtige Bemerkungen: da das unbefangene Publicum von der Rechtmäßigkeit einer Sache erst dazumal mit vollkommener Ueberzeugung wird urtheilen können, wenn von beyden Theilen die Gründe in ihrer ächten Gestalt vor Augen liegen.

Niemand wird sich den Gedanken beygehen lassen, die Landeshoheit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht streitig zu

X 2 machen,

machen, und gleichsam Derselben quæstionem status zu moviren. Allein die Frage: wie weit die Rechte, welche unter dem Ausdruck Landeshoheit begriffen werden wollen, sich erstrecken, nach den Reichsgesetzen zu erörteren, solches wird den Comitial-Gesandschaften mit eben so vielem Rechte freystehen, als Se. Churfürstliche Durchlaucht die Rechte dieser unter dem Vorstand der Kaiserlichen Principal-Commission das gesammte Reich repræsentirenden Gesandschaften, nach eigenen Gefallen auszudeuten und zu beschränken kein Bedenken haben.

Wenn also in den gegenwärtigen Bemerkungen erstens die gesetzmäßigen Schranken der dem Churhaus Bayern vom Kaiser eingestandenen Landeshoheit, und des von solcher ganz unterschiedenen Zolls-Privilegii aus der Geschichte sowohl, als aus dem Verhältniße der deutschen Staats-Verfassung vor Augen gestellet, und zweytens die Eigenschaften und Würkungen derjenigen Freyheiten, welche einer den gesammten Staat des deutschen Reiches vorstellenden Versammlung ihrer Natur und den Gesetzen nach zukommt, vorgeleget werden, so wird sich auch hieraus die Beantwortung des ganz seltsamen Anwurfes von selbst ergeben, daß dem Churhause Bayern der wegen der Reichs-Versammlung an seinen Gefällen und Landesgewerben angeblich erlittenen nahmhaften Schäden halber, ein **allgemeiner Dank**, und eine ergiebige **Schadloshaltung** gebühren solte.

Be-

Bemerkungen

Ad §. 1.

Die Beschwerden der Reichstags-Gesandschaften gegen die Chur-Bayerische Landes-Verordnungen in Mauth- und Policey-Sachen, sollen ihren Grund in den irrigen Begriffen haben, die man sich von den Landes-Hoheits-Rechten der Herzoge von Bayern mache.

Damit das unpartheyische Publicum von diesem Satze der Chur-Bayerischen Druckschrift mit vollkommenen Grunde urtheilen möge, wird es nothwendig seyn, diejenigen Begriffe, welche man sich dies Orts von der Landeshoheit, und denjenigen Rechten, welche mit und neben derselben dem Churhause Bayern zustehen, hat beygehen lassen, und gemäß der Grund-Verfassung des deutschen Reiches noch fortan beybehalten muß, in ihrer ächten Gestalt voraus zu setzen.

Unter dem Worte Landeshoheit verstehet man diejenige Gewalt, welche die deutschen Kaiser und Könige denen Reichs-Fürsten in Verwaltung der ihnen ausgezeichneten Reichs-Provinzen eingeräumet haben. Die Gränzen dieser Gewalt zu bestimmen beruhete jederzeit auf dem Willen des Kaisers, so wie von dessen Willkühr abhienge, die ihm unterworfene Reichs-Provinzen, wem er wolte, zur Verwaltung anzuvertrauen. Daher kommt es, daß die Befugnissen welche den Reichs-Ständen bey Verwaltung dieser Provinzen zugelassen worden, nicht einerley Zeitalter haben. Die sowohl in den Kaiserlichen als auch in den Reichs-Ständischen Archiven vorhandene grosse Anzahl der Kaiserlichen Verleihungen, in welchen bald dieses bald jenes Recht einem Reichsstande in der ihm anvertrauten Provinz zu geniessen eingestanden wird, legt hievon den selbst redenden Beweiß ab.

Nicht alle Rechte aber, welche die Reichs-Stände dermahlen in ihren Reichs-Provinzen auszuüben befugt sind, gehören zu dem eigentlichen Begriff der Landeshoheit, als welche nichts weiters als nur jene Kaiserliche Regierungs-Rechte in sich begreift, welche nach Abkommung der Kaiserlichen Landpfalzen, und bey dermahliger Verfassung zur Verwaltung und Regierung einer Provinz nothwendig zu seyn scheinen.

Aus diesem Satze fließt von selbst, daß andere Kaiserliche Regalien, als da sind: Das Münz-Regal, das Recht Zölle anzulegen, das Recht den Adel zu ertheilen, und dergleichen noch mehrere, als solche Rechte anzusehen seyn, welche unter der Landeshoheit eigenthümlich nicht begriffen (*a*) sondern eine besondere Kaiserliche Begnadigung erfordern.

Diese Begriffe von der Landeshoheit liessen sich gar leicht durch eine Menge Beweiße und Beyspiele von allen Reichs-Herzogthümern, Fürstenthümern, und Grafschaften unterstützen; doch sollen die in dem folgenden §vo aus der Geschichte und Verfassung des Herzogthums Bayern anzuführende Beweißthümer die Richtigkeit dieser Begriffe schon hinlänglich genug am Tage legen.

Gemäß dieser Begriffe konnte man die Chur-Bayerische Gerechtsame in Mauth- und Zollweesen wohl nimmermehr anders als unter dem Bilde eines nach den allgemeinen Reichsgesetzen limitirten Zoll-Privilegiums sich vorstellen, und zwar nach folgender in dem Schwabenspiegel P. I. C. 12. (*b*) enthaltenen Lehre und Verordnung. "Wir verbieten allen denen, die in Unserm Reich sind, daß sie keinem „Zoll nehmen ohne Unser Urlaub, und wer es darüber thut, der hat Unser Huld „nicht. Wir versprechen, daß alle Zöll und alle Münzen, die im Römischen „Reich seynd, die seynd eines Römischen Kunigs, und wer sie will haben, er „sey Pfaff oder Ley, der muß sie haben von dem Römischen Reich und von dem „Rö-

(*a*) Es ist dieses die Lehre des *Pfeffingeri* ad Vitriar. L. III. Tit. 4. §. 6. not. a. in fine. Welcher auch der Freyherr von Kreittmayr in seinem jüngst an das Licht gestellten Grundriß des allgemeinen Deutsch- und Bayerischen Staatsrechtes beypflichtet, da derselbe II. Th. §. 92. bemerket, daß jener Reichs-Stand, welcher das Zollrecht noch nicht hat, sich dessen ex titulo superioritatis eigenmächtiger Weise nicht anmassen könne.

(*b*) Beym *Goldast* Reichs-Satzung P. I. p. 35. Einen eben so klaren Beweiß giebt auch der Ausspruch Kaisers Otto des IV. dat. Augustæ Id. Januar. 1208. über die Anfrage des Bischofs von Trient, wegen Errichtung eines neuen Zolls. Die hieher gehörige Stelle dieser beym *Lunig* spicil. Eccles. P. II. C. 4. p. 916. befindlichen Urkunde lautet also: Constitutus igitur in præsentia nostra in solenni curia apud Augustam in multorum hominum et aliorum Principum præsentia dilectus fidelis noster Fridericus Tridentinus Episcopus quæsivit in sententia - - - si aliquis sine regia licentia novum possit instituere telonium, et data est super hoc sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, et si factum fuerit, irritum sit et inane.

„Römischen Kunig, und wer des nicht enthut, der frefelt an dem Römischen „Reich.

Ad §. 2.

In den dermaligen Zeiten, wo so viele Gelehrte ihre Bemühungen der Geschichtskunde widmen, und die treflichsten Werke zur Erläuterung dieser Wissenschaft so zahlreich an das Licht tretten, sollte man wohl nimmermehr ein so verworrenes Gewebe der Geschichte erwartet haben, als der Verfasser dieser Schrift in dem gegenwärtigen §. vorleget.

Daß schon die Merovingischen Könige das Herzogthum Bayern bezwungen und als einen Theil ihrer Monarchie beherrschet haben, ist eine unlaugbare historische Wahrheit. (*a*) Tassilo sowohl als seine Vorfahrer erhielten diese Fränkische Provinz als ein Lehen, und musten der Fränkischen Krone den Eid der Treue und Unterwürfigkeit abschwören. (*b*) Tassilo, von dessen Aufruhren gegen den König Pipin und Kaiser Carl den Grossen alle alte Geschichtsbücher voll sind, gab durch seine widerrechtliche Anmassungen mehrmals Anlaß, daß die Fränkische Macht gegen ihn auszog, um denselben in die behörige Schranken der Unterwürfigkeit zurück zu weisen. Wie Kaiser Carl mit dem Tassilo wegen dessen ersteren Aufruhr verfahren, beschreibet der alte Geschichtschreiber Monachus Egolism. (beym du Chesne Tom. II. p. 76. ad a. 787.) folgender Gestalt: Tum Dominus Rex sentiens *justitiam suam* pergit Bajoariam - - - - - - - Tassilo videns se circumdatum omni parte vidensque quod omnes Bajoarii plus essent fideles Domino Regi Carolo quam sibi, & cognovissent justitiam Domini Regis - - - - - tradidit se ipsum Domino Regi Carolo manibus in manibus in vassaticum, & *reddidit ei Ducatum sibi commissum a Domino Pipino Rege* (*c*) *& confessus est se* in omnibus peccasse & male egisse &c.

Als nun Kaiser Carl ungeachtet dieser Aufruhr den Tassilo dennoch wiederum zu Gnaden annahm, und ihm die Fränkische Provinz Bayern nochmals anvertraute; dieser aber neuerdings sich einer Aufruhr schuldig machte, ließ Kaiser Carl demselben zwar die gegen ihn schon verhängte Todesstraffe nach, doch aber entzog er ihm die fernere Verwaltung dieser Provinz, und machte die Vor-

 sehung,

(*a*) Man darf hierüber nur die untrüglichen Zeugnisse in den *Annal. Metens.* beym du Chesne T. III. p. 263. und 272. und an. 688. und 743. und in dem Chronico *Fredegarii Scholastici* P. III. p. 683. C. 117. ad an. 719. edit. Ruinart. nachsehen.

(*b*) Nach dem Zeugnisse des *Eginhardi* Ann. de gest. Pipini beym du Chesne T. II. p. 235. ad an. 757. und des Regino. ad an. 756. beym Pistor. Script. Germ. Tit. I. p. 33. edit. Struv.

(*c*) Hievon ist in dem *Annal. Francor.* beym du Chesne T. II. P. 12. ad an. 748. folgende Nachricht: Pipinus perrexit in Bajoariam, Grifonem & Lantfridum inde abduxit & Thassiloni *ducatum dedit.*

sehung, daß dieselbe künftig keinem Herzoge sondern einigen Grafen zur Verwaltung überlassen wurde. (*d*)

Wenn man also die Geschichte in diesem richtigen Zusammenhange betrachtet, so läßt sich nicht absehen, was für einen Begrif man sich von der eigenen Gewalt, mit welcher Tassilo das Herzogthum Bayern zu regieren solte befugt gewesen seyn, machen könne. Nur in jenen Fällen, wo Tassilo sich der Rebellion schuldig gemacht, kann man sich von ihm eigenmächtige Regierungsthaten vorstellen; diese Thaten aber würden (wie der damals lebende Eginhard Annal. ad a. 788. beym du Chesne T. II. berichtet) mit allgemeiner Beystimmung als ein Crimen Læsæ Majestatis verurtheilt. Der Abt von Cremsmünster (welches Stift Tassilo a. 778. errichtet hatte) suchte im Jahr 791. eine Bestättigung dieser Stiftung vom Kaiser Carl an, welcher auch in der Bestättigungs-Urkunde ausdrücklich erklärte, daß das Vermächtniß des Tassilo ungültig und also die Kaiserliche Bestättigung nothwendig gewesen. (*e*) Nach diesem Vorfalle lassen sich auch andere Verleihungen des Tassilo und seiner Vorfahrer beurtheilen.

Von jenen Regierungsjahren Kaiser Carl des Grossen, in welchen Bayern durch verschiedene Grafen verwaltet worden, fällt ohnehin alle Frage von einer Landeshoheit hinweg. Als aber dieser grosse Kaiser an. 806. die Regierung seiner Länder unter seine 3. Söhne auszeichnete, erhielt laut des beym *Baluz.* Capit. L. I. pag. 439. (*f*) und *du Chesne* T. II. p. 88. befindlichen Theilungs-Instrument, sein Sohn Pipin nebst andern Ländern auch die Provinz Bayern; und als Carls Sohn Ludwig der Fromme an. 814. gleichfalls die Länder theilte, bekam Lothar der Erstgebohrne die Regierung über Bayern; es waren aber Pipin und Lothar keine eigentliche Regenten von Bayern, sondern sie verwalteten nur diese und andere Provinzen im Namen ihres Vaters als des wirklichen Monarchen der ganzen Fränkischen Macht.

Da

(*d*) Der damalige Geschichtschreiber *Eginhard* vita Caroli beym du Chesne T. II. p. 98. berichtet dieses in folgenden Worten: Tassilo tamen postmodum ad Regem evocatus neque redire permissus, neque *provincia*, quam habebat, *ulterius duci sed comitibus* ad regendum commissa est.

(*e*) Die Urkunde in des *Rettenpacher* Annal. Cremisan. p. 28. lautet also: Sed quia jam prædicti Tassilonis traditio firma & stabilis minime poterat permanere, idcirco petiit (Abbas) a Serenitate nostra ut denuo in nostra elemosyna *per nostram auctoritatem plenius* nos circa ipsum sanctum locum *cedere* ac *confirmare* deberemus.

(*f*) Aus folgenden Worten der Charta divisionis beym Baluzio l. c. ist die Sache vollkommen klar: Cæteros vero fratres Pipinum videlicet & Hludovicum æquivocum nostrum communi consilio placuit *regiis insigniri nominibus*, & loca inferius nominata *constituere*, in quibus sub decessum nostrum sub seniore fratre *regali potestate* potiantur. Man besehe auch *Eginhard.* de Gest. Ludovici beym du Chesne T. II. p. 261. ad an. 817.

Da König Lothar an. 817. von seinem Vater zum Mitregenten ernennet wurde, erklärte Kaiser Ludwig der Fromme seine zwey übrigen Söhne zu Königen, und gab Ludwigen die Regierung über Bayern und andere angränzende Provinzen der Fränkischen Krone. Durch diese väterliche Anordnung wurde zwar Ludwig zu einen König erkläret, nicht aber auch die ihm untergebene Provinzen zu einem Königreiche erhoben. Daß sich Ludwig einen König von Bayern genannt, geschahe nur um die Hauptprovinz anzuzeigen, welche er als Fränkischer König zu regieren hatte. Daher als anno 835. dieser Ludwig auch die übrigen Provinzen des östlichen Theils des Fränkischen Reichs erhielt, ließ er in der Titulatur die Benennung von Bayern hinweg, und nannte sich nur Rex, in der Unterzeichnung aber regni domini gloriosissimi Regis in Orientali Francia. (g) Der Sohn Ludwigs König Carolomann regierte das Herzogthum Bayern in eben jener Gestalt, wie sein Vater, das ist als ein Fränkischer König in dieser Fränkischen Provinz. Ludwig mit dem Beynahm das Kind, nannte sich zwar gleich nach dem Tode seines Vaters an. 900. einen König von Bayern, wurde aber das Jahr darauf zum allgemeinen König von Deutschland erwählet.

Wenn also diese Carolingische Prinzen das Herzogthum Bayern mit königlicher Gewalt regieret haben, so kann dieses weder auf die vormalige noch aber auch auf die nachgefolgte Herzoge jemals eine Beziehung haben. Ihre Regierungs-Gewalt stammte nicht aus einer Unabhängigkeit des Landes, sondern aus deme her, daß sie Theilhaber der Fränkischen Monarchie waren. Es kann also auch von der Unabhängigkeit, mit welcher diese Carolingische Könige das Mauthregal ausgeübet haben, ganz und gar keine Frage, weder auch eine schickliche Anwendung auf die nachgefolgte Verfassung des Herzogthums Bayern abgeben. Und was von den merkwürdigen Mauthgesetzen, welche Ludwig das Kind auf einen Bayerischen Landtag an. 905. gegeben haben solle, angebracht werden will, ist um so weniger begreiflich, als Ludwig in besagtem Jahre die Provinz Bayern gleich allen übrigen deutschen Landen schon als allgemeiner König des Fränkischen Reiches beherrschet hatte.

Ad §. 3.

Freylich kommt es hier auf die Frag an: ob und in wie weit diese von den Carolingischen Königen über die Provinz Bayern ausgeübte Gewalt und Regierungs-Rechte auf die nachgefolgten Herzoge von Bayern angewendet werden können.

Allein gleichwie schon in dem vorgehenden Spho gezeiget worden, daß die Carolingischen Prinzen als eigenmächtige Könige regieret, in diesem und dem folgenden

(g) Wovon einige Urkunden beym Hund. und Gewoldo Metrop. Salisb. T. II. p. 8. seqq. das Zeugniß ablegen.

genden Jpho aber erwiesen werden wird, daß die nachgefolgten Herzoge nur jene Rechte, welche ihnen die Nachfolger obgesagter Könige willkührlich anvertrauet hatten, auszuüben befugt waren, also liegt der Unterschied und die Beantwortung dieser Frage von selbst am Tage.

Es würde zu weitläuftig fallen, hier einen vollkommenen Abriß der Geschichte zu liefern, wie nach und nach die Reichs-Stände von den deutschen Kaisern und Königen die Befugniß verschiedene nur dem Reichs-Oberhaupt zustehende Regalien auszuüben erhalten haben. Die Träume eines Peter Ludwigs von aufgetragenen Lehen und einer bey Abgange des Carolingisischen Stammens den Ständen schon eigen gewesen seyn sollenden Landes-Hoheit sind schon so vielfältig abgewiesen worden, daß sie bey keinem Gelehrten mehr einen Eingang finden können. *a*)

Die Provinzen waren jederzeit ein **Eigenthum** des Königs *b*) und der von diesem zur Verwaltung solcher Provinz aufgestellte Herzog oder Mark- und Landgraf konnte niemals sich einer mehrern Gewalt anmassen, als welche ihm sein Oberhaupt der König willkührlich überlassen hatte. Der Abt Peringerus zu Tegernsee in Bayern hatte in einem Schreiben *c*) an den Herzog Heinrich von Bayern hievon keinen andern Begrif, da derselbe von besagtem Herzoge schreibet, quod vice Regis in hac patria fungimini. Den unlaugbaresten Beweiß dieser Sätze vertretten die zahlreichen Kayserlichen Urkunden, in welchen den Herzogen, und andern Reichsständen von Zeit zu Zeit immer mehrere, und neue Kayserliche Regalien überlassen worden sind; zum offenbahren Zeugnuß, daß alle Rechte, welcher die Herzoge, und übrigen Reichsstände in den ihnen anvertrauten Reichs-Provinzen sich zu gebrauchen befugt sind, keinen andern Ursprung, als die ausdrückliche, oder stillschweigende Gnade des Kaysers haben, und daher dieselben auch bey sich begebenden Widerspruch die Befugnuß ein dergleichen Recht auszuüben, nicht anders als aus den Kayserlichen Verleyhungs-Briefen darzuthun haben. Man

(*a*) Eine deutliche Widerlegung findet sich in des **Schrötters** Oesterreichischen Staatsrechte IV. Abhandlung I. Abschnitt.

(*b*) Jn einer Urkunde Kaysers Heinrich des II. an das Kloster Ranshoven bey Hund. Gewold. metrop. Salisb. T. III. p. 143. wird die Gestalt, in welcher der Herzog von Bayern diese Provinzen innen hat, deutlich in folgenden Worten ausgedruckt: in Conspectu Henrici (Ducis Bavar) cui ducatum ipsius regni dedimus. Einen Beweis von neuern Zeiten liefert der Bayerische Geschichtschreiber *Oefel.* script. Bavar. T. II. p. 369. in einer Urkunde Kaysers Maximilian des I. von 1503. an den Burgermeister, und Rath zu Jngolstadt, worinnen folgendes: Wir "fügen „Euch zu vernehmen, daß Wir dem Hochgebohrnen Georgen Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Bayern Unserm lieben Oheim, Fürsten und Rath von wegen seines Fürstenthums, so „Er von Uns, und dem heiligen Reich zu Lehen trägt, und **Unser Eigenthum** ist, geschrieben haben.

(*c*) Beym *Bern. Bez* Cod. dipl. hist. epist. P. I. -- C. 144.

Man will keinen Zweifel setzen, daß das Churhaus Bayern die von demselben ausgeübt werdende Regalien durch in denen Archiven verwahrte Kayserliche Freyheits-Briefe, und Verleyhungen ihrem Ursprunge nach werde erweisen können, so wie zum Beyspiel die in des Rettenkovers Chur-Bayerischen Archivarii Geschichte der Herzoge von Bayern pag. 159. befindliche Urkunde erweiset, daß "Kayser „Friderich der II. An. 1219. alle Erzt von Golde, Silber, und andere samt der„selben Nutzung Herzogen Ludwig von Bayern und seinen Erben demera libe„ralitate nostra - - cum omni jure & utilitate exinde proveniente, & quam nos „& Imperium percipere deberemus gegeben habe."

Es laßt sich daher auch in Ansehung der Maut, und Zoll-Gerechtigkeit kein anderer Schluß machen, als daß die Herzoge von Bayern in gleicher Maaße dasselbe ex mera liberalitate regis erhalten haben, nur kan man aus den bisher gedruckten Urkunden nicht den eigentlichen Zeit-Punct der erstern Verleyhung wohl aber (wie in der Folge erwiesen werden wird) die Zeit der auf gewisse Jahre eingeschränkt gewesenen Dopplirung dieses Rechtes bestimmen.

Die von dem Verfasser dieser Schrift angeführte Beståttigungs-Urkunde Kaysers Carl des IV. kann hier nichts mehrers erweisen, als, daß dieser Kayser nach den gewöhnlichen Beståttigungs-Formuln dem Herzogthume Bayern alle Freyheiten, und löbliches Herkommen beståttiget habe.

Man zweifelt auch keineswegs, daß die Herzoge von Bayern schon eine gute Zeit vor der Regierung Kaysers Carl des IV. das Zoll- und Mauth-Recht von den deutschen Kaysern erlanget haben. Die beym *Hund* und *Gewoldo* Metrop. Salisb. T. I. p. 155. befindliche Beståttigung Kaysers Philipp über einen Vertrag zwischen dem Herzog von Bayern, und dem Bischof von Regensburg de An. 1213. enthält folgende merkwürdige Worte: Cum Ratisbonensis Episcopatus cum Ducatu Bavariæ ab *Imperio* monetam *Telonia*, & quædam judicia habeat communia &c. Die Urquelle also woraus das Jus Telonii abstammet, ist hier durch die Worte ab Imperio klar ausgedrucket.

Daß übrigens in dieser Carolinischen Urkunde die Worte enthalten: Die Fürsten in Bayern, deren viele auch Könige in Bayern gewesen, solches ist jenen in der Diplomatick mehrfältig vorkommenden Seltenheiten zuzuschreiben, von welchem kein anderer Grund, als die Unwissenheit des damaligen Concipienten einer solchen Urkunde angegeben werden kann, wie dann eine Urkunde, welche eine vor mehr dann fünfthalb hundert Jahr beschehene Sache anführet, andere dagegen streitende offenbahre Beweise niemahls abwürdigen kan. Doch aber würde der Herr Verfasser den Liebhabern der Diplomatischen Wissenschaft einen artigen Dienst geleistet haben, wenn demselben diese Urkunde in seinem ganzen Zusammenhange beydrucken zu lassen gefällig gewesen wäre; indem die beym Scheidt hist.

 biblioth.

biblioth. Götting. p. 130. befindliche Bestättigung aller Rechte, und Freyheiten der Herzoge von Bayern vom König Wenzel An. 1376. sich zwar auf alle vorgehende Freyheits Briefe und Bestättigungen beziehet, aber von dem, was der Herr Verfasser aus der Carolinischen Urkunde anführet, nichts anders, als folgende gewöhnliche Formul in sich enthält: "daß sie bey allen denselben ihren Rechten, Gna„den, Freyheiten, Gewohnheiten, und Herkommen, -- damit sie von Römischen „Kaysern und Königen Unsere Vorfahren begnadet seyen, und Herkommen habe, „über alle ihre Fürstenthümer, Rechte -- Gerichte, Zölle, Ehre, Nutze rc.

Der Innhalt desjenigen Privilegiums, welches Kayser Carl der IV. An. 1376. auf die Zölle ertheilet haben solle, ist mir zwar nicht bekannt, doch erweiset solches den richtigen Satz, daß die Gültigkeit der Reichsständischen Zölle ein Kayserliches Privilegium erfordern.

Ad §. 4.

Niemand streitet dem Churhaus Bayern einen alten und die Bestättigung Kaysers Carl des IV. (eben, weil sie eine Bestättigung ist) nothwendig übersteigenden Besitz des Zollrechts ab. Nur dieses ist allemahl, als richtig voraus zu setzen, daß die Herzoge von Bayern, als ein Glied des Kayserlichen Hauptes, von dem alle weltliche Recht, Freyheit, Gnad, und gute Gewohnheit, fliessend *a*) dieses Recht aus Kayserlicher Gnade erhalten haben. Wer das Recht selbst gegeben hat, dessen Willkühr muste es auch überlassen seyn, dem Rechte seine Gränzen zu setzen.

Wenn also der Herr Verfasser hier aus uralten Zollrollen und Instructionen dem Publicum glaubhaft machen will, daß die Herzoge von Bayern, jederzeit nach eigenem Gutbefinden die Zölle zu vermehren, und zu verlegen befugt gewesen wären; so muß derselbe entweder eine auch bis dahin gehende Kayserliche Verleyhungs-Urkunde aufzeigen, oder man wird solche Zolls-Vermehrungen unter diejenigen Erhöhungen der Zölle, gegen welche die deutschen Könige, auch in den ältern Zeiten so vielmal die schärfesten Verordnungen ergehen liessen, zu zehlen haben, von welchen in der Folge die Rede seyn wird.

Von eben solchem Gewicht ist auch dasjenige, was der Herr Verfasser aus dem Spruchbrief zwischen den Söhnen Ottonis illustris anführet; da solches zwar das Factum, nicht aber das Recht erweiset.

Ad

(*a*) Also druckt sich Erzherzog Rudolph der IV. von Oesterreich aus in der Urkunde von 1359. beym Meichelbeck hist. Frising. T. II. P. II. n. 271. p. 174.

Ad §. 5.

Was der Herr Verfasser in diesem §pho anführet, sind theils solche Sätze, welche aus einer richtig gestellten Zollgerechtsame von selbst fliessen, theils aber, welche einen nähern Beweis erwarten. Daß sich die Mauten, und Zölle auf alles, womit zu Wasser, und zu Lande Handel getrieben wird, erstrecken, ist die Eigenschaft des Zolls, daß die Zöllner ihre besondere und eigene Gerichtbarkeit gehabt haben, läßt sich als ein hieher gar nichts beytragendes Herkommen ansehen, eben so, wie auch die Münzer bey jenen Ständen, denen das Münz-Recht verliehen worden, ihre besondere Gerichtbarkeit zu haben pflegten. Daß es verschiedene Gattungen der Zölle, als teloneum magnum, aquæ, ſiccum, fori &c. gegeben habe, und noch gebe, wird niemand bestreiten, doch aber die Befugniß hiezu allemahl nach denen Kaiserlichen Verleyhungen, und Reichs-Gesätzen abmessen wollen.

Die von dem Herrn Verfasser zum vermeintlichen Haupt-Beweis dieses §phi angezogene Verschreibung Kaiser Ludwigs seiner ungewissen Gefällen an die Juden von Costanz hätte in Ansehung der hierinnen enthaltenen hier aber nur Stuckweise angezogenen Stellen allerdings verdienet, dem Publicum in ihrem ganzen Zusammenhange vorgelegt zu werden. Allein ich vermuthe, daß diese Urkunde Ludwigen nicht, als einen Herzog von Bayern, sondern als Kaiser vorstellen werde, wo so dann alle Frage von selbst aufhöret, und hieher eben so wenig eine Anwendung findet, als das in der Nota f) angezogene Mautgesetz Ludwigs des Kinds, welches dieser An. 905. nicht, als Herzog von Bayern, sondern als allgemeiner König der Deutschen zu geben allerdings befugt ware.

Ad §. 6.

Gleichwie hier die Mauth- und Zoll-Gerechtsame, wie schon ad §. 1. erinnert worden, irriger massen unter der eigentlichen Landes-Hoheit begriffen werden will, also sind auch die Verordnungen wegen Aufschlägen und Accisen, keinesweegs eine der Landes-Hoheit anklebende Befugniß, sondern sie gehören, zwar nicht in ihrer Eigenschaft, wohl aber in so weit zu der Zolls-Gerechtsame, daß sie gleich dieser zum Beweiß ihrer Rechtmäßigkeit ein Kaiserliches Privilegium a) erfordern.

C Alle

(a) Der Freyherr von Kreitmayr in seinem Bayerischen Staats-Rechte II. Theil p. 159. will den Effito- und Consummo-Aufschlag nicht eigentlich den Zöllen beygerechnet, folglich solchen auch unter den die Steigerung Erweiterung und Transferirung der Zölle ausgegangenen Kaiserlichen Verordnungen nicht verstanden wissen. Allein so gewiß, als die Accisen eine Art von Auflagen sind, eben so ausdrücklich sind sie auch in denen Kaiserlichen Edicten, besonders von 1666. von welchen weiters unten die Rede seyn wird, begriffen, und eben so gewiß erfordern sie auch ein eigenes Kaiserliches Privilegium, wie ad h. §. erwiesen worden ist.

Alle von dem Herrn Verfasser hier angezogene Gattungen der Zöllen, und Accisen, welche schon in den ältern Zeiten in Bayern eingeführet gewesen seyn sollen, läßt man auf ihrem Werth, und Unwerth beruhen. Sie erweisen ohnehin nichts weiters, als was die Herzoge von Bayern entweders aus Kaiserlicher Verleyhung auszuüben befugt waren, welche Befugniß ihnen von Lehenbrief zu Lehenbrief von den Kaisern erneuert worden ist; oder aber was dieselben gleich einigen andern Reichsfürsten sich zwar heraus genommen haben, aber doch mehrmahls vom Kaiser und Reiche widersprochen worden ist.

Die von dem Herrn Verfasser angezogene archivalische Stellen sind abgekürzet und dunkel, daß sie keine Betrachtung verdienen. Würden sie im ganzen Innhalte vorgeleget werden; dann dörften sie eine Aufmerksamkeit erfordern, aber vielleicht eben dazumahl das Absehen des Herrn Verfassers ganz vereiteln, und nur das beweisen, was Kaiser Sigmund in der weltlichen Reform. beym Goldast R. Sat. P. II. p. 129. in folgenden Worten erkläret hat: "Wenn all Zoll soll das Reich „versorgen. Haben aber weltlich Herren Zoll inn, die sollen sich bekennen, daß „Er ihn in Lehensweis empfohlen sey. Sie mügen von Recht nicht gesprechen, daß „er ihr sey ꝛc." Allein man hat dieser Nebenweege nicht nothwendig. Es sind andere Behelfe vorhanden, welche der Sache sogleich ihre ächte Farbe geben werden. Als Kaiser Ferdinand der III. im Jahr 1652. dem Churhause Bayern das vom Kaiser Ferdinand dem II. auf 30. Jahre ertheilte Zolls-Dopplirungsrecht bestättigte, wovon weiters unten die mehreren Nachrichten folgen werden, hielt Chur-Bayern auch um die Bestättigung derjenigen Kaiserl. Begnadigung an, welche Kaiser Maximilian der II. Ao. 1566. dahin ertheilet hatte, daß nämlich der den Herzogen von Bayern vom Kaiser Carl dem V. und Kaiser Ferdinand dem I. auf Wein, Meth und Bier zugelassene Aufschlag, von diesen Getränken und andern Victualien für künftige Zeiten doppelt eingenommen werden möge. Kaiser Ferdinand der III. ertheilte auch diese Accis-Dopplirung unter eben dem dato, als Er die Zolls-Dopplirung confirmirte, jedoch in einer abgesonderten Urkunde, wovon ein Abdruck den Beylagen No. VII. eingeschaltet worden. Hieraus ergiebt sich demnach der richtige Schluß, daß das Recht Accisen, Ungeld und dergleichen Auflagen anzuordnen (man mag sie nun unter die Zölle rechnen oder nicht) allemahl eine Kaiserliche Begnadigung zum Grund haben müsse; und daß also auch die Aufschläge und Accise, welche in den Chur-Bayerischen Landen abgenommen werden wollen, nach jenen Privilegien, welche dieses Churhaus von dem Reichs-Oberhaupte erhalten hat, abzumessen seyen.

Ad §. 7.

Wenn die Mauth- und Zollgerechtsame ein von dem Kaiser den Reichsständen besonders ertheilte, und in den Lehenbriefen zu bestättigende Freyheit ist,

so

so tritt zugleich die Regel mit ein, daß 1mo die also privilegirte Reichsstände sich dieses Rechts nicht weiters gebrauchen können, als solches die Kaiserliche Verleihung mit sich bringet. 2do Daß dieses Recht niemals auch bis dahin ausgeübet werden könne, daß hiedurch dem gesammten Reich ein Nachtheil zuwachse. 3tio Wenn das Oberhaupt, oder gesammte Reich, eine Einschränkung eines solchen Rechts für nothwendig finde, diese Einschränkung ohnverweigerlich in Erfüllung gesetzet werden müsse.

Die Herzoge von Bayern können erwiesener massen keinen andern Ursprung ihres Zollrechtes als die Kaiserliche Gnade vorzeigen. Die Verträge, die sie der Zölle und Accise wegen mit ihrer Landschaft eingegangen, gehören hieher eben so wenig, als die angezogene Beyspiele der von Zeit zu Zeit de facto errichteten Aufschläge. Die Kaiserlichen Verordnungen aber, die zu wiederholtenmalen die überhäuften Zölle, und den von einigen Ständen gewagten Mißbrauch dieses Privilegiums abgestellet wissen wollten; diese lassen sich hier nicht übergehen, und diese sind es (nicht die von dem Herrn Verfasser Nota (b) angegebene Ursach) welche die Nachsuchung der Kaiserlichen Freyheitsbriefe nothwendig machten.

Die merkwürdige Verordnung Kaisers Friederich des II. von 1236. beym Goldast. Reichssatz T. II. p. 19. C. 10. lautet also: (a) „Wir setzen und biethen: „daß alle die Zölle, die mit Unrecht gehandhabet seyn, anders, dann sie von erst „ufgesetzet sind, daß die Hebunge absy, und der Zoll bleibe, als er zu recht soll, „und daß niemand keinem Zoll nem, wann zu recht, und daß man ihn zu recht „nemen soll, wer das bricht, den soll man halten für einen Strassenräuber. „Wir setzen und gebiethen, daß alle die Zolle, die syder Unsers Vatters Todt „Kaiser Heinrich aufgesetzt, auf Wasser und auf Lande, von weme sy gesetzt „sind, daß sie gar absin: es sy dann der yne beweren möge von dem Reiche als „er von Recht solle rc.

Eine gleiche Verordnung hat auch Kaiser Rudolph der I. auf dem Reichstag zu Würzburg erlassen, von welcher in dem folgenden §pho die nähere Meldung vorkommt.

Die Verordnung Rudolphens wurde von Kaiser Albrecht dem I. auf dem Reichstage zu Nürnberg an. 1303 mit gleichlautenden Worten erneuert, welche in Senckenbergs Samml. der R. Absch. T. I. p. 40. enthalten ist.

 Kaiser

(a) Auch schon Kaiser Philipp verordnete in seiner Constitution de diffidamentis von 1201. beym *Goldast* Conft. Impr. T. 3. p. 367. folgendes: Inhibemus etiam & damnamus - - - - indebita & inconsueta Telonia & conductus & exactiones. Eben so hat auch Kaiser Otto der IV. auf dem Reichs-Convent zu Frankfurt anno 1208. folgendes beschlossen: Omnes injustas exactiones vectigalium deponendas. Beym *Pfeffinger* ad Vitriar. L. I. tit. 2. §. 10. Lit. d. p. 149.

Kaiser Ludwig von Bayern machte gleichfalls in seinem zu Nürnberg an. 1323. publicirten Landfrieden die Vorsehung: „des ersten setzen und wollen wir, „daß all Zoll und Geleit, die aufgesetzt und gelait seynd, seit Kaiser Heinrichs „Todt Unsers Vorfordern des nächsten gar und gänzlich abseyn. In Senckenbergs Samml. T. I. p. 43.

Hierauf dann erfolgte unter Kaiser Carl dem IV. die goldene Bulle, von welcher der folgende §phus das weitere enthalten wird.

In der Regiments-Ordnung Kaisers Maximilian des I. von 1500. kommt folgende hieher gehörige Stelle vor: „auch sollen Sy (die Reichs-Räthe) - - - „insonderheit mit allen Fleiß Auffsehens haben, und fürkommen, daß hinfüro kein „neuer Zoll und Beschwehrung zu Wasser oder Land gegeben, noch die alten er„höht, noch an andere Stett oder Platz, dann von Alters geleget werden, an„ders dann mit Verwilligung der Kuhrfürsten. Worauf sodann die hieher gehörige Verordnungen der Kaiserlichen Wahl-Capitulationen unter Kaiser Carl dem V. ihren Anfang genommen haben, wovon ebenfalls in dem folgenden §pho das weitere zu ersehen ist.

Mit Uebergehung mehrerer älteren und jüngeren Kaiserlichen und Reichs-Verordnungen kann nur noch jene Stelle, welche in dem zu Regensburg anno 1576. errichteten Reichs-Abschiede §. 118. seqq. der Reichs-Ständischen Zölle wegen enthalten ist, hier nicht weggelassen werden: „Weiters sind Wir auch „glaubhaftig berichtet worden, daß etliche Stände ohne unsern Kaiserlichen Con„sens, auch ohne Bewilligung Unserer und des heiligen Reichs Churfürsten, son„dern für sich selbst mit eigener That, hin und wieder im heiligen Reich teutscher „Nation zu Wasser und zu Lande theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte „Zölle zu ersteigern angefangen, und dasselbig auch zum Theil unterm Nahmen „eines Umgelds, Brücken-Gelds, oder Weeg-Gelds, und was des Scheins „mehr verantwortet werden woll. Dadurch dann nicht allein die gemeine „Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen zu noch höheren „Aufschlag, Werth und Theurung mercklich getrieben, auch leichtlich Ursach „zur Ungedult und schädlicher Empörung geben möchte, sondern will auch, daß „alles zu Unserer Kaiserlichen sondern Hoheiten und *Reservaten*, dann auch „sowohl zu Unserer Kaiserlichen als auch der Kuhrfüsten *Reputation*, Ver„acht, Schmählerung und Abbruch de facto durchgebracht und fortgesetzet „werden, wie uns dann etliche unterschiedliche Zölle auf dem Rhein, dann auch „an der Donau, Elben, Weser und anderen Flüssen mehr, gleichfalls zu Land „an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden sind. Derohalben damit in „diesem auch Unsere und der Churfürsten Reputation zu keinem Veracht noch

„Schmäh-

„Schmählerung gerathe, dann auch das gemeine Best, wie uns ...
„lichen Amt fürnemlich obliegt, gefördert werde: Haben Wir gan...
„seyn gnädiglich ermessen, derentwegen mit Unseren Kaiserlichen Schreib...
„und jede Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten insonderheit zu ersuch...
„ihnen zu befehlen, wie dann auch ein jeden Creyß-Obersten, Zu- und N...
„ordneten, darzu auch die andere Creyß-Stände selbst in Kraft dieses Re...
„Abschiedes gnädigst ersuchen, vermahnen, auch ihnen samt und sonders gebiet...
„und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, damit sie Uns und dem heili...
„gen Reich verwandt, auf nächstkommenden Creyß-Tägen sowohl in ihrem als
„auch Dero benachbarten Creysen, fleißig nachfragen, auch Erkundigung zu
„thun, ob, wo, und welcher massen, ungebührliche neue Zölle, oder der alten
„Zölle Ersteigerung in den Creysen zu Wasser oder zu Lande von einem oder mehr
„Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wollte, fürgenom-
„men seyn sollten: wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: was
„und wie viel Zolls, oder auch unter anderen Nahmen den Leuten zu Was-
„ser und zu Land abgenommen: und dann was sie sonsten weiters zum Bericht
„davon thun konnten, das alles sollen sie, die Creyß-Obersten, Zu- und Nach-
„geordnete, auch die andere Creyß-Stände selbst beschreiben und verschlossen zu
„obberührten Franckfurthischen Deputations-Tag in die Maynzische Cantzley da-
„selbst überantworten lassen. Welches alsdann Unsere anwesende Kaiserliche
„Commissarien, und der sechs Chuhrfürsten abgeordnete Räthe erbrechen, verle-
„sen, was darinn ferners zu thun, sich vergleichen, und Uns dessen zum förder-
„lichsten berichten sollen. Darauf Wir alsdenn die gebührende Nothdurft für-
„nehmen und verschaffen wollen. (*b*)

Diese mit Churfürsten, Fürsten und Stände einhelliger Beystimmung beschlossene Verordnung erschöpfet alle diejenige Grundsätze, welche in denen vorstehenden Bemerkungen, in Ansehung des Zollwesens im deutschen Reiche vorgeleget worden sind.

Wenn sich demnach Chur-Bayern von dieser allgemeinen Verordnung ausgenommen zu seyn erweisen wollte, so würde solches andere Gründe erfordern, als welche in dieser Druckschrift enthalten sind. Die Möglichkeit aber einer solchen Erweisung läßt sich nicht absehen, nachdem Chur-Bayern selbst um das Recht, seine Zölle zu steigern, die Gnade des Kaisers, und die Einwilligung der Churfürsten in den neuern Zeiten offenbar angesucht, und die bündigsten Reverse hierüber ausgestellet hat, wie in der Folge erwiesen werden wird.

(*b*) Von den Verordnungen des Westphälischen Friedens-Instrument, und der Kaiserl. Wahl-Capitulationen, wird in dem folgenden Spho gehandelt werden.

Ad §. 8.

[D]er Maaß als das Mauth-Privilegium der Herzoge von Bayern erwiesen [w]erden kann, in eben dieser Maaße bringen auch die Reichsgesetze mit sich, [daß] die von einem Reichs-Stande vom Kaiser und Reich erhaltene und althergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten unbenommen seyn und bleiben sollen.

Die von dem Herrn Verfasser stückweise hier angezogene Verordnung Kaisers Rudolph des I. vom Jahr 1287. (*a*) verdienet in ihrem ganzen Zusammenhange anher gesetzet zu werden, und dann wird man den wahren Verstand derselben begreiffen können. Sie lautet also: "So gepieten Wir, daß niemand kainen „Zol noch Gelait machen soll, und nymand auf Land, noch auf Wasser unrecht „Mautt nemen soll, und daß alle die Zol, die mit Unrecht gehabt sind, anders „dann si von Alter her gesatzt sind, das die Hochnunge absein, und der „Zol beleib als er von recht sol. Wer dawider thut, der hat den Landfrid geprochen, und um den pruch so ist er in der Echt, und in dem Bann des Pabsts ꝛc. „- - - - Niemand soll auch kain Zoll nemen, wann zurecht, und da man in „zurecht nemen sol, wer das pricht, den soll man haben für ein Straßrauber. „Wir setzen und gepieten, daß alle Zol, die seit Kaiser Friederichs Todt „auf sind gesetzt auf Wasser und auf Land absein, Es ensey, daß In erwerben „müge, der in hat von dem Reich, (*b*) das der in zurecht haben soll. Alle die „Zoll auf Wasser und auf Land nement, die süllen den Weegen und prügken Ihr „Recht recht behalten, mit pesseren und mit machen, und die von den sie Zol „nement, die sollen sie phridten und belaiten nach ihrer Macht, als verr ir Gericht geet, das sie nicht verliesen. Wer dieselben Gebot zu dreinmalen zepricht, „wirt er sein bezeugt vor Gericht, als recht ist, der Zol sol dem Reich ledig seyn.

Erstlich erhellet aus dieser Urkunde abermals ganz ungezweifelt, daß die Zolls-Gerechtigkeit als eine Gabe des Kaisers anzusehen, und solche, wenn sie mißbrauchet wird, dem Reich ledig werde. Zweytens daß ein jeder Reichs-Stand keine andere Zölle aufzulegen befugt sey, als die er von dem Reich hat. Drittens also, daß alle Steigerungen der Zölle eben so, als eine neue Auffsetzung der-

(*a*) Es ist ein Druckfehler in der Schrift des Herrn Verfassers indem diese Constitution, welche in Senkenbergs Saml. T. I. p. 35. anzutreffen ist, nicht Ao. 1278. sondern 1287. gegeben worden ist.

(*b*) Da der Ausdruck: Er habe es dann von dem Reich, öfters vorkommt, so wird ein jeder, der sich in den Urkunden des deutschen Reichs umgesehen hat, die Bedeutung dieser Worte ohne Widerspruch dahin erklären, daß hierunter nichts anders, als die Kaiserlichen Concessiones und Privilegia verstanden werden, welche die Kaiser in Gegenwart verschiedener Reichs-Stände mit dem Rath (nicht aber erforderlichen Einwilligung) und mit deren Unterschrift als Zeugen ertheilet haben, und weswegen es dann am Schlusse der Urkunden heißt: dabey sind gewesen; *hujus rei Testes sunt.*

derselben ohne besonderer Kaiserlichen Einwilligung verbotten sey.
wird für sich von diesem Gebott keine Ausnahme erweisen könn
Herr Verfasser selbst eingestehet, daß durch diese und dergleichen
henden §pho angeführte Kaiserliche Verordnungen die neuerliche An
Erhöhung oder Auffsetzung der Zölle verbotten werden, so fällt ja die ei
ge und von den Carolingeren abstammen sollende Gewalt der Herzoge v
ren, das Zoll-Recht jederzeit nach Willkuhr auszuüben, von selbst hinwe

Die Stelle der goldenen Bulle, welche hier angezogen wird, gehet stens nur allein die Churfürsten an, und beståttiget ihnen die Zoll-Gerechtigk nach dem damahligen Stande und Besitze, folglich kann auch diese Beståttigung auf die anderen gemeinen Reichs-Fürsten, mithin auch auf das damahlige herzogliche Haus Bayern keine Beziehung haben. Zweytens ist die hierinnen den Churfürsten eingestandene Befugniß ausdrücklich blos auf die Telonia *in præterito statuta & indicta* eingeschränket, keines Weegs aber ist den Churfürsten selbst hiedurch ein Recht, ihre bis daher in Uebung gehabten Zölle zu erhöhen, oder neue zu errichten zugelassen worden; sondern dieserhalben ist es fortan bey dem alten Reichs-Gesetzen und Herkommen verblieben, welche jederzeit sowohl zur Errichtung eines neuen, als zu Steigerung eines alten Zolles die Kaiserliche und Reichs-Einwilligung erforderen.

Was die Verordnung des Westphälischen Friedens-Instruments betrift, so war es dem Herrn Verfasser gefällig, nur den §. 2. des Artic. IX. wörtlich anzuführen. Allein es sind vornemlich die Worte des §. 1. hieher zu betrachten, welche also lauten: Et quia publice interest, ut facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conventum est, ut quæ eorum præjudicio, & contra Utilitatem publicam hincinde per Imperium belli occasione noviter, *propria Authoritate (c) contra Jura Privilegia, & sine Consensu Imperatoris atque Electorum Imperii invecta sunt vectigalia & Telonia*, ut & abusus Bullæ Brabantinæ. - - - Omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus Commerciorum & navigationis Usus deterior Redditus, *penitus tollantur &c.* Territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorum cunque juribus ac Privilegiis, ut & Teloniis, de Consensu Electorum-Concessis aut usu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis &c.

(c) Hieraus ziehet *Henniges* ad Instru. Pac. ad h. §. p. 1318. ein artiges Argument, daß das Zoll-Privilegium unter der Landes-Hoheit nicht begriffen sey, mit dem Beysatze, sane mihi nemo ex omnibus, qui de superioritate territoriali scripsere, notus est, cui vel per somnium in mentem venerit, Jus habendi et exercendi Vectigalia à Jure Territorii dependere et in Statuum Potestate esse, cum potius omnes uno ore id Privilegiis et Concessionibus Imperatorum tribuant, etc.

,riedens-Instrument will also alle diejenige Zölle und Abgaben, wel-
ı Reichs-Stande eigenmächtig und ohne Einwilligung des Kaisers
.rsten aufgerichtet worden sind, abgesteliet wissen, und werden zu
.ur diejenigen Zölle ausgenommen, welche entweder durch ein altes
ı gerechtfertiget, oder mit Einwilligung des Kaisers und der Churfürsten
.igs errichtet, oder aber durch einen langwürigen Gebrauch (diuturno Usu)
.hret worden sind. Wenn demnach ein Reichs-Stand die Gerechtsame ei-
. ,einer Zölle durch die Worte des Westphälischen Friedens-Instruments zu unterstützen gedenket, so hat derselbe entweder ein altes Kaiserliches Privilegium vorzuzeigen, oder von den nachherigen Zeiten (das ist von der Regierung Kaisers Maximilian des I. an) eine mit der Einwilligung der Churfürsten begleitete Kaiserliche Verleihung zu erweisen, oder aber darzuthun, daß ein dergleichen Zoll schon vor dem 30. jährigen Kriege Usu diuturno aufgerichtet gewesen seye. Wenn dem Herrn Verfasser beliebig seyn will, von einem jeden der Chur-Bayerischen Zölle, Mauthen und Auflagen (d) eine dieser vorgemeldten Erfordernissen zu beweisen, dann würde die Rechtmäßigkeit dieser Zölle keinem Zweifel unterliegen, und der von dem Herrn Verfasser in dieser Schrift ausgeführt werden wollende Stoff vollkommen erschöpfet seyn; wogegen aber das in der Folge anzuführende Beyspiel des von Chur-Bayern beym Kaiser und Reich Ao. 1609. 1627. 1652. erhaltenen Dopplirungs-Rechtes seiner Zölle selbst das Wort redet.

Endlich beruft sich der Herr Verfasser auch auf die Kaiserliche Wahl-Capitulation, deren Innhalt aber etwas umständlicher zu untersuchen seyn scheinet. In der Wahl-Capitulation Kaisers Carl. des V. wird §. 18. geordnet: "Wir sollen und „wollen auch insonderheit, dieweil deutsche Nation und das Heil. Römische Reich „zu Wasser und Land zum höchsten vor damit beschwert, nun hinfür keinen Zoll „von neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne besonderen Rath, Wis- „sen, Willen, und Zulassen der bemeldten Sechs Churfürsten, wie vor und oft „gemeldt." Hiebey blieb es auch in der revidirten Capitulation Kaisers Ferdinand des I. Art. 17. und des Römischen Königs Maximilian des II. Art. 18. in welcher letzteren aber Art. 19. und 20. nachfolgendes beygesetzet wurde. "Und „da jemand bey Uns um neue Zoll-Begnadigung, oder Erhöhung der alten und „vorerlangten Zöll suppliciren und anlangen würde, sollen, und wollen Wir ihm „einige Vertröstung, Promotoriales oder vorbittliche Schreiben an die Chur- „fürsten nicht geben oder ausgehen lassen. Auf dem Fall auch einer oder mehr, „was Standes oder Weesen der oder die wären, die einigen neuen Zoll in ihren „Für-

(d) Die Protocollen des Reichstages von 1665. und 1666. enthalten die nähere Erklärung dieses Worts; wie dann zu dem Ende sich das Churfürstliche Collegium den 3. Hornung 1666. erklärte: "daß sie in dem Concluso sub verbo Auflagen, und dergleichen alle Beschwerden, „als Aufschläg, Pflaster-Geld, Accis und Licenten, und in summa alle onera, wie sie auch „Nahmen haben mögen, so da noviter et propria Autoritate angelegt worden, verstünden.

„Fürstenthümern, Landschaften, Herrschaften, und Gebieten für sich selbst oder „ausserhalb Unser Begnadigung und der Sechs Churfürsten Verwilligung ange„stellet, oder aufgesetzt hätte, oder künftighin also anstellen oder aufsetzen würde, „den oder dieselben, so bald Wir dessen für uns selbst in Erfahrung kommen, „oder von anderen Anzeig davon empfangen, sollen und wollen Wir durch Man„data sine Clausula *(e)* und in alle andere mögliche Wege davon abhalten, und „ganz und zumahl nicht gestatten, daß jemand de facto und eigenes Fürnehmens „neue Zölle anstellen, oder sich deren gebrauchen möge." Eben diese Worte werden auch in den Wahl-Capitulationen Kaisers Rudolph des II. Art. 17. 18. 19. wiederholet.

In der Wahl-Capitulation Kaisers Mathias ist Art. 23. nachfolgender Beysatz hinzugekommen: "Und wäre es Sach, daß in solchen Fällen neuer Zoll „oder Auffatz halber, dadurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmälert wer„den möchten, die Churfürsten zu rechtlichen Ausspruch active oder passive ge„riethen, demnach solche Zolls-*Regalia* und *Privilegia* allein von dem Römi„schen Kaiser und König mit Bewilligung der Sechs Churfürsten im „Reich ertheilt, und gegeben werden, und also der darüber einfallenden „Streitten-Entscheidung vor niemand anders, als Uns gehörig, sollen solche „Ansprüche vor Uns ausgeführt und erledigt werden, und kein Churfürst schuldig „seyn, sich derenthalben weder an Unserm und des Reichs Cammer-Gericht oder „anderen Gerichten ordinariis actionibus anstrengen zu lassen. Gestalt Wir dann „hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung „zu thun, nicht unterlassen wollen.

In der Wahl-Capitulation Kaisers Ferdinand des II. Art. 17. 20. 21. 22. bey dem nemlichen Wortbelaut, nur daß Art. 18. folgendes eingeschaltet wurde: "Desgleichen wollen Wir auch diejenigen Stände, denen von Unsern Vor„fahren Römischen Kaisern mit Verwilligung der Reichs-Churfürsten mit dieser „Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöht „oder prorogirt worden, daß sie jetztgedachte Churfürsten ihre Unterthanen, Die„ner, zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Gü„ter mit solchen von neuen gegebenen, erhöheten und prorogirten Zöllen nicht be„schweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthum und Landen, mit „ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpaßiren, verfahren, und treiben lassen: „sich auch sonst der Zoll-Erhöhung halben, gewisser verschriebener Massen, ver„halten, und darüber vermittelst eines sondern verglichenen Revers *(f)* gegen die

E „Chur-

(e) Hievon wird in der Folge ein klares Beyspiel angeführet werden, wo Chur-Bayern selbst Anno 1667. gegen Brandenburg-Culmbach wegen aufgestellten neuen und Erhöhung alter Zölle beym Reichs-Hofrath um Mandata angesuchet hat.

(f) Als Chur-Bayern Anno 1627. 1652. um die Dopplirung seiner Mauthen bey Kaiserlicher Majestät ansuchte, solche auch erhalten hatte, wurden dergleichen Reverse von Chur-Bayeren, wie in der Folge gezeiget werden wird, und jener von 1627. den Beylagen N. V. angebogen ist, ausgestellet.

„Churfürsten kräftiglich verbinden sollen: die aber solche Revers noch nicht von „sich gegeben, mit allem Ernst dahin erinnern und vermahnen, sich hierinnen der „Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus„zugeben, und den Churfürsten einzuhändigen. Denen aber, so inskünftig obbe„schriebener Massen, neue Zöll oder der alten Ersteigerung und Prorogation erhal„ten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers Unsere Kaiserliche „Concessiones keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen."

In der Wahl-Capitulation Kaisers Ferdinand des III. ist der Artickel folgender Gestalt gefaßt: "Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deut„sche Nation und das heilige Römische Reich zu Wasser und zu Land zum höchsten „vorhero damit beschweret, nun hinführo keinen Zoll von neuen geben, noch einige „alte erhöhen oder prorogiren lassen, auch für Uns keinen selbst aufrichten, erhö„hen, und prorogiren ohne besondern und zwar Collegial-Rath, Wissen, Willen, „und Zulassen der gemeldten Churfürsten, wie vor und oft gemeldt. Gestalt Wir „dann alle diejenige, so um neue Zölle, oder der alten Erhöhung Prorogation an„halten werden, einer Collegial-Versammlung zu gewarten, erinnern, und sie un„terdessen zur Ruhe weisen wollen; dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der „Nahme Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem *Prætext* einer „Niederlag, Stappel-Gerechtigkeit, oder sonsten von den auf- und abfah„renden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll „wäre, erhoben wird, so sollen alle und jede, ohne ordentliche Verwilligung des „Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones, unter was Schein und „Nahmen dieselben auch immer erhalten worden, null und nichtig seyn, auch einem „jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschweret befindet, „frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbsten zu ent„heben." Die übrigen hieher gehörigen Artikuln 21. 23. 24. und 25. lauten wie in der vorgehenden.

Die Wahl-Capitulation des Römischen Königs Ferdinand des IV. kommt mit jener Kaisers Ferdinand des III. vollkommen überein.

In der Wahl-Capitulation Kaisers Leopold wurde hauptsächlich nur der Eingang des 21. Artikuls dahin abgeändert: "Wir sollen und wollen auch, insonderheit dieweil die deutsche Nation -- nun hinführo (jedoch unbeschädiget deren „vor diesem von dem mehrern Theil des Churfürstlichen Collegii bewilligter Zoll„Concessionen, Prorogationen, und Perpetuationen sammt deroselben aus der „Kaiserlichen Reichs-Hof-Canzley oder auch von dem Churfürstlichen Collegio „zwar also geschlossener, aber daselbsten wegen entzwischen kommenden Kaiser„lichen Todtsfall oder anderer Verhindernissen noch nicht ausgefertigter re„spective Gutachten, Consens-Brief und Diplomaten) keinen Zoll von neuen ge-

„ben

„ben -- es seyen dann die benachbarte und interessirte Stände, und dero erfor„dertes, auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten vorher darüber „vernommen, und hernach aller und jeden Sieben Churfürsten Wissen, Willen, „zulassen, und Collegial-Rath mit einhelligem Schluß also und dergestalt in diesem „Stück vorgangen, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dargegen, son„dern alle und jede Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen Wir dieß„falls die Majora nicht attendiren, auch ohne vorgehende unanimia zu keinen Stand „bringen, ꝛc. ꝛc."

Die Wahl-Capitulation Kaisers Joseph des I. ist gleichlautend, ausgenommen, daß sich die obige Clausul jedoch unbeschadet ꝛc. mit dem Worte *Perpetuationen* schliesset, und das übrige ausgelassen ist.

In dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation kommen Art. 8vo. verschiedene neue Erinnerungen und Beysätze hinzu, die man hier weitläuftiger anzuführen von darumen übergehet, weil die darauf gefolgte Wahl-Capitulation Kaisers Carl des VI. ohnehin alles dasjenige in sich enthält, was in der perpetuirlichen Wahl-Capitulation verglichen worden.

In der Wahl-Capitulation Kaisers Carl des VI. kommen folgende Beysätze hinzu: 1mo. Die Clausul: doch unbeschadet: lautet also "unbeschadet der „vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung zu selbiger „Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen „Kaisern, absonderlich denen Churfürsten ertheilter und in Observanz gebrachter „Zoll-Concessionen, Prorogationen, Perpetuationen." 2do. Wird den unrechtmäßigen Zöllen auch folgendes beygerechnet. "Falls auch jemand diejenige Zolls„Concession, so er von einem Römischen Kaiser und denen Churfürsten auf sich „und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher ohne ihr der Churfürsten Bewillig- und „Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erwei„tern lassen. 3tio. Werden denen bemäntelten Zöllen auch folgende Aufschläge, als „*Accis*, **Umgeld**, **Niederlag**, **Stand- und Markt-Recht**, **Pforten**, **Bru„cken**, und **Weeg**, **Kaufhauß**, **Rent**, **Pflaster-Steinführen** und *Cento*-**Gel„der**, **Multer**, **Steuer**, und andere dergleichen *Imposten* beygezehlet, und ver„bothen. 4to. Wird der Innhalt des Westphälischen Friedens wiederholet mit darbey gefügten Verordnung: daß ein Churfürst, Fürst, oder Stand des Reichs, welcher der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchen, oder dieselbe mehrer und weiter erstrecken oder erhöhen würde, derselbe so lang er leben würde, eine Communität aber durch 30. Jahre dieser Gerechtigkeit würklich verfallen und verwürket seyn solle.

Die darauf gefolgte Capitulation Kaysers Carl des VII. ist ganz gleichstimmig, ausgenommen, daß alles, was von den Erhöhungen der Zölle gemeldet

 und

und verbotten wird, auch wörtlich auf die eigenmächtige Verlegungen derselben ausgedehnet wird.

Da die Capitulationen Kaisers Franz des I. und Joseph des II. derjenigen der Kaiser Carl des VI. und Carls des VII. gleichlautend sind, so enthalten die Beylagen N. 1. zur geschwinden Einsicht einen Abdruck des hieher gehörigen Artikuls der neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulation.

Aus diesem Zusammenhange also aller bisherigen Kaiserlichen Wahl-Capitulationen ergeben sich folgende ganz offenbare Grundsätze.

1mo.) Daß die Zolls-Gerechtsame ursprünglich allein des Kaisers gewesen, und die Stände nach und nach desselben theilhaftig gemacht worden.

2do.) In der Wahl-Capitulation Kaisers Carl des V. wird versprochen, daß ohne Einwilligung der Churfürsten kein neuer Zoll errichtet, und kein alter erhöhet werden solle.

3tio.) Kaiser Maximilian der II. versprach auch keine Vertröstung, Promotoriales, oder vorbittliche Schreiben an die Churfürsten derowegen zu geben.

4to.) In der Capitulation Kaisers Mathias werden die der Zölle wegen sich ergebende Streitigkeiten allein der Kaiserlichen Entscheidung überlassen.

5to.) In der Capitulation Kaisers Ferdinand des II. wird denjenigen, welchen ein neuer Zoll oder die Erhöhung des alten zugelassen wird, die Abgabe eines Revers wegen Freylassung der Churfürstlichen Diener und Unterthanen aufgelegt.

6to.) Die Einwilligung der Churfürsten solle Collegialiter geschehen, vermög der Capitulation Kaisers Ferdinand des III. also daß

7mo.) gemäß der Capitulation Kaisers Leopold die Majora der Churfürsten nicht attendiret, sondern derenselben Einwilligung einhellig seyn solle; auch sollen die benachbarten und interessirten Stände hierüber gehöret werden.

8vo.) Ein Reichs-Stand, der dieses Privilegium mißbrauchet, solle, so lang er lebet, desselben verfallen seyn.

9no.) Unter dem Namen unerlaubte Zölle werden alle und jede Auflagen und Imposten begriffen, welche zu Wasser oder zu Land eigenmächtig aufgeleget werden.

10mo.) Unter dem Verboth eigenmächtiger Zölle werden nicht nur die Aufrichtung neuer, sondern auch die Erhöhung oder Verlegung alter Zölle begriffen.

Ad

Ad §. 9.

Es ist sattsam bekannt, daß auf dem gegenwärtigen Reichstage bey Gelegenheit des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation sowohl der Punct wegen vollkommener Zollfreyheit der Reichstäglichen Gesandtschaften, als auch der Punct wegen Abstellung aller jener Mauthen, Zölle und Abgaben, deren Rechtmäßigkeit weder durch eine Kaiserliche Einwilligung oder durch einen vor dem dreyßigjährigen Krieg als hergebrachten Gebrauch erwiesen werden mag, vorgenommen worden sey. Was in Ansehung des ersteren Puncts auf dem Reichstage gehandelt worden, wird der folgende §phus 13. und 14. erweisen. Was aber wegen der Abstellung unrechtmäßiger Zölle beliebet worden, hievon sollen sogleich mehrere Nachrichten folgen.

Den 1. Aug. 1665. Sessione 67. wurde der 8te Articul der perpetuirlichen Wahl-Capitulation wegen dem Zollwesen in Umfrag gestellet, und diese Angelegenheit gleich darauf für so dringend angesehen, (a) „daß, weil sichs mit diesem „Reichs-Tag und Endigung der beständigen Capitulation noch weit hinaus ziehen „dörfte, und also zu besserer Fortstellung der Commercien von Kaiserlicher Ma„jestät ad interim hierinnen konnte remediret werden, man vermeinet habe, „daß deswegen ein Particular-Conclusum solte aufgesetzet werden. Zufolge dessen ist man hierüber abermals zu Rath gegangen, und wurden die gewöhnliche Re- und Correlationes vorgenommen, wobey unter anderen die Frage aufgeworfen worden: Ob es genug sey? wenn nur die Worte des Westphälischen Friedens-Instruments wiederholet würden, oder ob die Abstellung aller eigenmächtigen Auflagen, und daher auch Licenten, Accis, Pflaster-Gelder, und dergleichen, wodurch die Commercia beschweret würden, wörtlich nahmhaft gemacht, und darauf angetragen werden solte.

Hierüber hat man sich sodann eines Reichs-Gutachtens unterm 13. Hornung 1666., was gegenwärtigen Punct betrift, dahin verglichen, (b) „daß zu„folge des Instrumenti Pacis und Wiederaufbringung derer mit höchsten Scha„des Römischen Reichs darnieder liegenden Commercien, Ihro Römisch-Kay„serliche Majestät (massen auch hiemit beschieht) allerunterthänigst zu belangen, „Sie die allergnädigste Vorsehung zu thun geruhen wollen, damit die, nach Ein„leitung und ausdrücklichen Innhalt gedachten Instrumenti Pacis Art. 9. & quia „publice interest hin und wieder im Reich ermelte Commercien und gemeinen „Nutzen zu Nachtheil mit Gelegenheit des Krieges wider die Rechte, Freyheiten, „und ohne Bewilligung eines Römischen Kaysers und der Churfürsten neuer„lich eigenes Gewaltes eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch

 alle

(a) Also äusserte sich das Reichsfürsten Raths-Directorium in Sessione vom 19. Aug. 1665.

(b) Es ist dieses Reichsgutachten zur geschwinden Einsicht den Beylagen Nro. II. eingeschaltet.

„alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Hindernisse, wie „die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter Com„mercien und der Schifffart deteriorirt worden, gänzlich aufgehebt, abge„than, *cassirt* und *respective reducirt*, und solchemnach denen Landschaften, „Anländungen und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Ge„brauch, wie dieselbe vor dem letzten teutschen Krieg viel Jahr zuvor gewest, „wiederum gegeben, und unverletzt erhalten, und dann in diesem allen nach An„weisung des Instrumenti Pacis verfahren werde.„ ꝛc. ꝛc.

Ihro Kaiserliche Majestät haben sodann in einem Commissions-Decret (c) vom 10. Maji 1666. dieses Reichsgutachten allergnädigst zu begnehmigen geruhet, mit dem Erbiethen, „daß Allerhöchst-Dieselbe zur Beförderung solcher heilsamen „Intention Ihre Kaiserliche Mandata an Churfürsten und Stände aufs förderlich„ste ausfertigen lassen wollen.„

In den Jahren 1667. und 1668. wurde bey Gelegenheit des Policey Wesens und hiebey wiederholter Vornehmung des Puncti Commerciorum wegen Abstellung der gegen das Recht eingeführten neuen oder erhöheten Zölle abermals gehandelt; wobey sich die mehreste Stände auf ihre schon im Jahre 1665. in dieser Angelegenheit abgelegte Stimmen bezogen, und daher in dem hierüber den 9. Novembr. 1667. verfaßten, aber erst den 31. Julii 1668. expedirten Reichsgutachten auf obgemeldtes Kaiserliches Edict beruffen, und um Wiederholung und Verschärfung desselben gebethen haben, (*d*) welches sodann Ihro Kaiserliche Majestät durch ein Commissions-Decret vom 8. Octobr. 1668. zu bestättigen allergnädigst geruhet haben. (*e*)

Der Herr Verfasser merket hiebey ganz wohl an, daß durch diese Verordnungen keinem Reichsstande an seinem einmal erworbenen und rechtmäßig hergebrachten Gerechtsamen ein Nachtheil habe zugefüget werden wollen, und man sich ausdrücklich auf das Instr. Pacis, welches niemanden sein Recht benimmt, bezogen habe. Allein die Frage beruhet nur auf deme, wann, und welcher Gestalt eine dergleichen Gerechtsame als rechtmäßig hergebracht, oder aber als ein richtiges Privilegium anzusehen sey? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus denjenigen Grundsätzen, welche in denen vorgehenden Bemerkungen erörtert worden sind, und aus welchen erhellet, daß die Gerechtsame der Zölle, unter den die

(*c*) Dieses Commissions-Decret ist gleichfalls in den Beylagen Nro. III. zu finden.

(*d*) Dieses Reichsgutachten ist in den Beylagen Nro. IV. vorhanden.

(*e*) Dieses Kaiserliche Ratifications-Decret ist in *Pachners* Sammlung der Reichs-Schlüsse T. I. P. 334. 2198. anzutreffen, weil aber dasselbe nichts neues in sich enthält, sondern nur, was den Punct des Zollwesens betrift, eine Beziehung auf die vorgehende Kaiserliche Decrete ist; so scheint es nicht nothwendig, dasselbe den Beylagen einzuschalten.

die Landes-Hoheit ausmachenden Rechten nicht begriffen sey, sondern den Beweiß erfordern, daß entweder von Kaiserlicher Majestät eine solche Befugniß mit den gehörigen Requisiten ertheilet, oder von so unfürdenklichen Zeiten hergebracht worden sey, daß man die Kaiserliche und Reichs-Einwilligung hierüber gründlich supponiren könne. Wenn also der Chur- und Herzoglich- Bayerischen Gesandtschaft damals aufgegeben worden, auf des Churhauses habende Privilegien und Vorrechte zu provociren, so ist solches in der Maaße zu verstehen, daß dergleichen Privilegia wirklich vorgezeiget werden können, und wenn sie vorhanden, niemals gegen den Kaiser und das Reich selbst ausgedehnet werden.

Es ist seltsam, daß dem Herrn Verfasser nicht gefällig gewesen, diejenige Privilegien, welche Chur-Bayern über das Mauthrecht wirklich besitzet, seiner Schrift hier einzuschalten, da doch eine solche öffentliche Vorzeigung richtiger Freyheitsbriefe den einzigen und stärkesten Beweis seiner Sätze vertretten haben würde. Allein die Ursach dörfte leicht zu errathen seyn, wenn man den Inhalt derjenigen Kaiserl. Freyheitsbriefe betrachtet, in welchen der Chur Bayern vormals die Erlaubniß, ihre Mauthgefälle doppelt einzunehmen, auf gewisse Jahre ertheilet worden ist. Es wird hier eben nicht an dem unrechten Ort angebracht seyn, wenn man von diesem vormaligen Chur-Bayerischen Zolldopplirungs-Rechte eine nähere Aufklärung beysetzet.

Im Jahr 1609. den 27. May erhielt Herzog Maximilian der I. von Bayern vom Kaiser Rudolph dem II. die Erlaubniß, auf 16. Jahre lang die in dem Herzogthume Bayern habende Zölle und Mauthen doppelt zu erheben, einzunehmen und zu empfangen. Kaiser Ferdinand der II. erstreckte dieses Privilegium unterm 24. Christmonats 1627. abermals auf 30. Jahre in folgenden Ausdrücken: daß der Herzog von Bayern ꝛc. zu erkennen gegeben: „Wie daß Ihr Liebden „weyland Unser hochgeehrter Vorfahr auch Vetter und Vatter Kayser Rudolph „der II. - - - - noch im Jahre 1609. sub dato 27. Maji auf vorher erlangten „Churfürstlichen Consens aus Gnaden eine Erhöhung der Zöll und Mauthen „dergestalt verwilliget hatten, daß sie über die in ihrem Fürstenthum „Bayern zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenig, so von Alters her an ihren Zollen erhoben worden, auf 16. Jahr lang noch soviel, „nemlich das doppelte aufzuheben, einzunehmen und zu empfangen befugt und befreyet seyn solle; diese Zeit habe sich aber mit dem Jahre 1625. geendiget, und „der Churfürst daher um die *Prorogation* und Erstreckung angeregter Erhöhung bey dem Kayser inständig anhalten lassen, so habe die Kayserliche „Majestät solches an die Churfürsten gelangen lassen, und zugleich die tapfere, „getreue, allgemein nützlich und hoch ersprießliche Dienste des Churfürsten von „Bayern zu Gemüth genommen, und derowegen in die gebettene *Prorogation* „und Erstreckung der Zolls-Erhöhung als Römischer Kayser Unseren

„*Consens* und Verwilligung auf Maaß und Form, wie hernach folget,
„gnädiglich gegeben : : : : daß über die hiebevor bewilligte bereits im Jahre
„1625. den 27. May verflossene 16. Jahre noch auf ferner die darauf folgende 30.
„Jahre alle des Churfürsten in Bayern in Dero Fürstenthum und Landen her=
„gekommene und berechtigte Zöll, auch wie Ihre Liebden darüber von
„Unsern Vorfahren Römischen Kayser und Königen *privilegirt* und be=
„gnadet, in allen Zollbaren Waaren, und an allen Orten und gewöhnlichen
„Zöllen und Mauthstatten zu Wasser und zu Land : : : : dahin erhöhet und
„augmentiret seyn sollen. Doch aber, daß Ihre Liebden nicht weniger als
„hiebevor über die Zöll, deren sie obangeregter Gefälls von Alters berech=
„tiget seyn, keinen neuen Zoll oder Zollstatt ferner anrichten oder aufse=
„tzen, auch Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Unsere und derselben Die=
„ner, soviel ihre eigene Nothdurft belangt, von diesem erhöheten Zoll oder Auf=
„schlag gäntzlich und durchaus eximiret und befreyet seyen, und wann solche auf
„30. Jahr prorogirte Zeit verflossen, solle sich der Churfürst dieser jetzt beschehe=
„nen weiteren Bewilligung ferner nicht gebrauchen, sondern dieselbe nach Ver=
„fliessung solcher Jahr gänzlich cassirt, aufgehebt und gefallen, auch ohne ferner
„Erinneren und Anmahnen ab= und erloschen seyn und bleiben.„ (f) Der Chur=
fürst stellte auch hierüber an das Churfürstliche Collegium den behörigen Revers
dahinaus, daß, wie der Verleihung geordnet wird, die Güter und Unterthanen
der Churfürsten freygelassen werden sollen; wobey sich der Churfürst auch noch
ausdrücklich verpflichtet: „daß Wir unsere Erben und Nachkommen über
„den in Unserm Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll und dessen er=
„langte Ersteigerung und *Prorogation* keinen neuen Zoll, unter was gesuch=
„ten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, Uns auch der
„jetzigen Erhöhung über die 30. bestimmte Jahr auch höher und anderer
„Gestalt nicht, dann wie der Kayserl. Majestät Begnadigungs=Brief
„maß giebt, bey Verliehrung dieser jetzigen Erhöhung (die wir alsdann
„uff den Fall einiges gespürten Mißbrauchs so bald *ipso facto* verwircket
„haben sollen) Uns gebrauchen wollen, sondern daß nach obgedachten
„verschienenen 30. Jahren die mehrgedachte Zolls=Erhöhung wiederum
„gänzlich ohne ferner Anmahnen und Erinneren abgestellt, *cassirt*, uffge=
„hoben, gefallen, todt und absein soll, und das Zoll=Geld alsdann durch
„Uns, Unsere Erben und Nachkommen höher und weiter nicht, als vor
„der gemelten Erhöhung gewesen, und von altershero genohmen, erho=
„ben, und gefordert worden. &c.„ (g)

Im

(f) Dieses Diploma Kaisers Ferdinands des II. ist dem in den Beylagen Nro. V. befindlich, und auch dem Bestättigungsbriefe Kaisers Ferdinand des III. von 1652. welcher diesen Beylagen sub Nro. VI. anliegt, gleichfalls eingeschaltet.

(g) Dieser Churfürstliche Revers findet sich in den Beylagen Nro. VIII.

Im Jahre 1638. wurde diese Urkunde Kaisers Ferdinand des II. neuerdings jedoch ohne weiterer Prorogation vom Kaiser Ferdinand dem III. bestättiget? Und als nach Absterben des Churfürsten Maximilian die zurückgelassene Wittib und Vormünderin Churfürstin Maria Anna den Kaiser An. 1652. abermals gehorsamlich anruffen und bitten ließ, daß derselbe dieses "Privilegium der extendirten „Zolls-Duplirung in allen und jeden seinen Worten - - - - von neuen zu confirmi-„ren und zu bestättigen gnädiglich geruheten;" so hat auch ermeldter Kaiser diesen Freyheits-Brief über die auf 30. Jahr verwilligte Zolls-Dopplirung in allen seinen Worten und Puncten auf das neue, jedoch ohne eine weitere Prorogation einzugestehen, unterm 5ten Octobris 1652. bestättiget (*h*)

Als besagte 30. Jahre, für welche die Zoll-Dopplirung dem Chur-Hause Bayern eingestanden worden, schon zu Ende gegangen waren, suchte Churfürst Ferdinand Maria eine Perpetuation dieser Zolls-Dopplirung zu erhalten, derowegen derselbe an das Churfürstliche Collegium um dessen Einwilligung zu erlangen durch seinen Deputirten ein Ansuchungs-Schreiben (*i*) abgehen ließ.

Die Churfürsten verwilligten solches und gaben an die Kaiserliche Majestät unterm 6ten September 1668. ihre Erklärung und Einrathen dahin ab (*k*) womit nemlich die Kaiserliche Majestät "geruhen möchte; in die angesuchte Perpetuation „des wegen Duplirung der vor gehabter gewöhnlicher Zöllen und Mauthen erhaltenen Privilegii ebenmäßig allergnädigst zu willigen, auch hierüber Dero Kaiserli-„ches Diploma ausfertigen, jedoch anderst nicht, als auf in vorermeldten Revers „enthaltene Maaß und Conditiones, und ehender nicht verabfolgen zu lassen, bis „Se. Churfürstliche Durchlaucht jedem unserer gnädigsten Herren Principalen vor-„gedachten Revers mit Dero Churfürstlichen Insiegel vollzogen heraus gegeben „haben."

Der Revers wurde auch in Conformität desjenigen entworfen, welchen der Churfürst Maximilian von Bayern als Er obgemeldter massen An. 1627. die Zolls-Dopplirung auf 30. Jahre vom Kaiser Ferdinand den II. erhalten, ausgestellet hatte. (*l*) In diesem Revers nun wird ebenfalls von dem Churfürsten "solche Ihnen „Kaiserliche Majestät und obgedachten Unserem Mit-Churfürsten aller-„gnädigste und freundliche Bewilligung zu unterthänigsten und freundlichen „Dank angenommen", und darauf die Freylassung der Churfürsten Güter und

 Un-

(*h*) Diese Bestättigung Kaisers Ferdinand ist gleichfalls in den Beylagen Nro. VI.

(*i*) Dieses an das Churfürstliche Collegium von dem Churfürstlichen Deputirten erlassene Ersuch-Schreiben ist in den Beylagen Nro. IX. eingeschaltet.

(*k*) Die Churfürstliche Collegial-Schreiben an den Kaiser findet sich unter den Beylagen Nro. X.

(*l*) Der Auffatz dieses Revers in den Beylagen Nro. XI.

Unterthanen nach Ausweisung der Kaiserlichen Wahl-Capitulation versprochen; Anbey aber auch sich noch weiters und ausdrücklich verpflichtet: daß Wir Unsern Erben und Nachkommen über den in Unserm Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung und *Perpetuation* keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, uns auch der *perpetuirten* Erhöhung anderer Gestalt nicht, dann wie der Kaiserlichen Majestät Begnädigungs-Brief Maaß giebt, bey Verlierung solcher Erhöhung (die Wir alsdann auf den Fall einiges gespürten Mißbrauches sobald *ipso facto* verwirket haben sollten) uns gebrauchen wollen.

Die Expedition des Kaiserlichen Diplomatis wurde hierauf von Chur-Bayern zwar betrieben (*m*) warum sie dennoch aber gänzlich unterblieben ist, wird der Chur Bayern selbst gar wohl bekannt seyn. Da nun also das vom Kaiser Ferdinand dem II. auf 30. Jahre verwilligte Zolls-Dopplirungs-Recht vorlängst erloschen, über eine weitere Prorogation oder Perpetuation aber dieses Rechts keine Expedition eines Kaiserlichen Freyheits-Briefes geschehen ist, so stehet zu erwarten, was derowegen von behörigen Orten in Kraft des vom Churfürst Maximilian ausgestellten Reverses selbst vorgenommen werden wird, als in welchem nicht nur oben gezeigter massen versprochen wird, daß diese Dopplirung der Zölle nach Verlauf der 30. Jahre gänzlich ab seyn, und wiederum nur die vormaligen einfachen Zölle sodann genommen werden sollen, sondern auch annoch folgende bündige Gelobniß des Churfürsten beygesetzet wird: "daran Uns Unsere Erben und Nachkommen als„dann kein Vorwendung einiger Præscription, Verjährung oder sonsten alle ande„re Exceptiones Aufzüg und Behelf, wie solches erdacht werden möchte, ichtwas „vortragen oder zu statten kommen sollen. Dann Wir Uns derselben bey obbesag„ter Unserer Fürstlichen Versprechung aller und jeder insonderheit begeben; als „wann dieselbe mit der Clausul, daß gemeiner Verzig nicht binden soll, es gehe „dann ein sonderer vorher, hierinn benenntlich specificirt und ausdruckt wären."

Erstens: erkennet der Churfürst, daß die Zoll-Gerechtsame von der Gnade des Kaisers, und nachher hiezu auch erforderten Einwilligung der Churfürsten abstamme.

Zweytens: Daß kein Churfürst noch anderer Reichs-Stand mehrere Zölle in seinen Fürstenthümern anzulegen befugt sey, als wozu Er die Kaiserliche und Reichs-Einwilligung ausdrücklich erhalten habe.

Drit-

(*m*) Des Chur-Bayerischen Resident Anbringen um Beförderung der Expedition des Kaiserlichen Diplomatis die perpetuirliche Zolls-Dopplirung für Chur-Bayern betreffend; in den Beylagen Nro. XII.

Drittens: Daß derowegen auch kein Reichs-Stand für sich und eigenmächtig berechtiget sey, die Abgaben bey seinen Zoll-Städten zu steigern und zu erhöhen, sondern hiezu jedesmahls ein mit Beystimmung der Churfürsten auszufertigendes Privilegium erfordert werde; welches mithin der Churfürst von Bayern durch die obgemeldter massen vom Kaiser angesuchte Zoll-Dopplirungs Befugnuß in dem Werke selbsten erwiesen hat.

Viertens: hat sich der Churfürst nach Maaßgab dieser Kaiserlichen Privilegien mit ausdrücklichen Worten für sich und seine Erben verpflichtet, nach erhaltener dieser Dopplirung seiner hergebrachten Zölle keinem neuen Zoll, unter was gesuchten Nahmen das auch beschehe, zu erheben.

Fünftens: macht sich auch der Churfürst anheischig, dieses Zolls-Privilegii ipso facto verlustiget zu seyn, so fern ein Mißbrauch dieser Kaiserlichen Begnadigung verspüret werden solte.

Der Schluß aus allen diesen ergiebt sich von selbst; entweder fällt jene von dem Herrn Verfasser hier angegebene, von den Carolingern schon abstammen- und immer ausgeübt worden seyn sollende Befugnuß der Herzog von Bayern in Ausstellung, Erhöhung und Verlegung der Zölle eigenmächtig zu verfahren (dessen Ungrund ohnehin schon hinlänglich erwiesen worden) von selbst hinweg, oder der grosse Churfürst Maximilian und sein Sohn Ferdinand Maria müssen dieser angeblichen alten Bayerischen Vorrechte ganz und gar unwissend und vergessen gewesen seyn; Da sie um die Erlaubniß, ihre Zölle steigern zu dörfen, so oft und inständig bey Kaiserlicher Majestät und den Churfürsten angehalten, und noch dazu einen so bündigen Revers, als der obgemeldte ist, ausgestellet haben.

Ad §. 10.

Wenn man die dermahlige Mauth-Verfassung in den Chur-Bayerischen Landen nach den vorausgesetzten Reichs-Gesetzen abmäßt, und dieselbe auch mit den in vorstehenden §pho angezogenen Kaiserlichen Urkunden und dem Chur-Fürstlichen Revers zusammen hält; so läßt sich nicht absehen, ob ein anders Urtheil gefället werden könne, als welches der Herr Verfasser gegen sich in diesem §pho anführet.

Das Gleichniß, welches der Herr Verfasser von den Prærogativen des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich und des Chur-Hauses Brandenburg entlehnet, ist so beschaffen, daß man ein dergleichen gegen alle Wahrheit streitendes und gegen beyde obgemeldte Häuser höchst anzügliches Vorgeben wohl nimmermehr hätte vermuthen können.

Das Durchlauchtigste Erz-Haus von Oesterreich hat schon in jenem ansehnlichen und theuer erworbenen Freyheits-Brief, mit welchem dasselbe wegen Ab-

trettung des Herzogthums Bayern vom Kaiser Friedrichen dem I. de Consilio & Judicio Principum im Jahr 1156. begabet worden (a) solche vorzügliche und ungebundene Gerechtigkeiten erhalten, daß dergleichen und zwar von so alten Zeiten her kein anderer Reichsstand aufweisen kan.

Dieser urspringlichen allgemein und unbeschränkten Befreyung des Durchleuchtigsten Erzhauses kann dasselbe auch den vom Kaiser Friedrich den IV. im Jahr 1453. erhaltenen um mehrerer Deutlichkeit willen umständlicher gefaßten Freyheitsbrief darlegen, (b) in welchem des Zollwesens halber folgende Verordnung vorkommt: „Vergunnen und verleihen auch aus Unserm vollmächtigen Kayserlichen „Gewalt in Krafft dies Briefs, daß Sie und Ihre Nachkommen miteinander „und besonder in den vorgemelten ihren Fürstenthümern, Herrschafften und Landen, die sie jetzt haben, oder in künfftigen Zeiten gewinnen, aller Gewaltsam „mit Freyung zu geben, neu Auflag, Mauth, Zoll, und ander Mehrung „ihrer Nutz und Rent zu machen, und aufzusetzen, und der in all ander „Weeg, wie sie genannt seyn, und sich begeben werden, zu geniessen und zu gebrauchen, zu gleicher weiß als Wir und Unser Nachkommen Römisch „Kayser und König die in dem Reich geben, machen, aufsetzen und gebrauchen mögen, nichts dainn ausgenommen.

Daß diese an Oesterreich beschehene Verleihung einer ganz unbeschränkten Zollsgerechtsame zum Ueberfluß mit all erforderlicher dermaliger Beobachtung zur Gültigkeit geschehen, erweisen folgende in der Urkunde vorkommende Worte: Mit Rath und Willen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Fürsten. Und auf gleiche Weise ist auch die Hauptbestättigung der Oesterreichischen Privilegien vom Kaiser Carl den V. mit Aufführung dieses nämlichen Articuls aus der Fride-

(a) Es ist diese Urkunde allschon nach der Urschrift in des Freyherrn von Senkenberg Gedanken über den allzeit lebhaften Gebrauch der deutschen Rechte C. 3. §. 49. p. 123. und in Schrötters Oesterreichischen Staats-Recht T. I. Beylagen Nro. 18. abgedruckt worden.

(b) Es ist diese Urkunde nebst den Oesterreichischen Freyheitsbriefen Kaisers Friederich des I. von 1156., Kaisers Friederich des II. von 1245., und Kaisers Friederich des IV. von 1442. denen Reichsständen auf dem noch fortdaurenden Reichstage zu Regenspurg an. 1664. vorgeleget, und hierüber von Chur-Maynz ein Vidimus ausgefertiget worden, welches sodann im Jahr 1665. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht wurde. Man wird also hoffentlich diese von dem Erzhause Oesterreich rechtmäßig erworbene, und auf dem dermaligen Reichstage selbst recognoscirte Freyheiten und Gerechtsamen keinem Zweifel unterwerfen wollen. Die Urkunde selbst, wie auch das Chur-Maynzische Vidimus, ist gleichfalls in den Beylagen des Schrötters Oesterreichischen Staatsrecht T. I. n. 33. und 37. zu finden.

Fridericianischen Urkunde wegen den Zöllen (c) im Jahr 1530. bey damaligen allgemeinem Reichstage zu Augspurg in Beyseyn und mit Rath der sämmtlichen Chur- und Fürsten des Reichs ertheilet worden; der folgenden Bestättigungen aller Kaiser von Rudolphen den II. an, bis auf weyl. Kaiser Carl den VI. einschließlich nicht zu gedenken.

In Ansehung dieser Kaiserl. und Reichsverleihungen demnach ist es offenbar, daß das Durchlauchtigste Erzhaus berechtiget sey, nach eigenem Wohlgefallen neue Zölle, Mauthen, Auflagen und andere Mehrungen ihrer Renten aufzusetzen, und dieses Regals in der Maaße, wie die Römischen Kaiser im Reiche selbst, sich zu gebrauchen.

Was das Chur-Brandenburgische Privilegium von 1456. betrift, so solle dasselbe also lauten: „daß sie und ihre Erben in ihren Landen, wo sie die itzt haben, oder hinfüro überkommen, ihre Zölle, die sie itzo daselbst haben, nach ihrem Gefallen erhöhen, die überlegen, und auch in denselben ihren Landen, wo, „wann, und wie sie das verlußt, Zölle von neuem aufsetzen, und auch auf „Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihre „Lande führet, Auflagen nach ihrem Gefallen machen, und nehmen mögen.

Es ist aber aus dem Zeugnisse des von Frankenberg (oder Sechs) im Europäischen Herolde P. I. 3. Haupttheil 4. Hauptstück 1. titl. 2. Absch. 4. Punct bekannt, daß, da Chur-Brandenburg unter Kaiser Leopold um die Kaiserliche Erneuerung dieses Zoll-Privilegii das Ansuchen gemacht, darwider sonderlich von Chur-Pfalz und dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg gewaltige Bedenken erreget und angebracht worden seyn; auch wird in der Folge gezeiget werden, was für Einwendungen Chur-Bayern an. 1667. gegen dieses Privilegium gemacht habe. Man will dieses, ohne in eine Untersuchung oder Bezweiflung dieses Chur-Brandenburgischen Privilegii im geringsten hinein zu gehen, nur Geschichtsweise angeführet haben.

Aus allem diesen läßt sich demnach mit vollkommener Ueberzeugung die Unzulänglichkeit des von dem Herrn Verfasser hier angebrachten Gleichnisses ersehen.

H　　　　Wann

(c) Die in dieser vielfältig durch den Druck bekannt gemachten Carolinischen Urkunde vorkommende Worte lauten also: „die Erz-Herzogen in den bestimmten ihren Fürstenthumen, „Herrschaften und Landen, die sie jetzo haben, oder in künftige Zeit gewinnen, sich aller „Gewaltsam gebrauchen mit Freyung zu geben, neue Aufschläg, Mauth und Zoll und an„dere Mehrung ihrer Nuz und Renthen zu machen und aufsetzen, und der in all andere „Weege, wie genannt seyn und sich begeben werden, zu geniessen und zu gebrauchen, und „was also dieselben Erz-Herzogen zu Oesterreich in ihren Landen also gebiethen, thun oder „aufsetzen, daß soll weder Kayser noch andere Gewalt hernach nicht veränderen.

Wann der Herr Verfasser einen solchen mit Einwilligung der Churfürsten und des Reichs ertheilten Kaiserlichen Freyheitsbrief, wie jener des Durchleuchtigsten Erzhauses ist, auch für das Churhaus Bayern wird vorzeigen können; dann wird dieses Gleichniß einen Bestand haben, bis dahin aber wird selbst nach den Worten des Herrn Verfassers dessen Schluß dahin anzuwenden seyn, daß der Chur-Bayern, so lange dieselbe keine dergleichen Befugniß aufzuweisen vermag, und also dessen Zollsrechte nicht so, wie jene, des Durchleuchtigsten Erzhauses gestaltet sind, auch keine mehrere Befugnissen als der Westphälische Frieden, die Kaiserliche Wahl-Capitulation und andere Reichs-Gesetze mit sich bringen, eingestanden werden können; wie wenig man sich aber von einer solchen Aehnlichkeit der Bayerischen Zollrechte mit jenen des Erzhauses von Oesterreich auch nur einen Begrif machen können, erweisen die dem Churhause Bayern an. 1609. 1627. 1652. von den Kaisern mit Einwilligung der Churfürsten ertheilte Begnadigungen einer Zollsdopplirung seiner rechtmäßig hergebrachten Mauthen, und vornemlich der von dem Churfürsten bey dieser Gelegenheit ausgestellte Revers, wovon in dem vorhergehenden Spho die Rede gewesen.

Ad §. II.

Zwischen der Landespolicey, und der Zollsgerechtigkeit, ist ein sehr grosser Unterschied, jene kan den Territorial-Rechten eines jeden Reichsstands beygerechnet werden, diese aber erfordert noch dermalen eigentliche und besondere von den Kaisern und mit Einwilligung der Churfürsten ertheilte Freyheits-Briefe. In Ansehung der Lands-Policey hat die Kaiserliche Majestät sich in der Wahl-Capitulation Art. 7. §. 4. anheischig gemacht: "keine Privilegia zu ertheilen, so derer Chur„Fürsten, Fürsten und Ständen in Dero *Teritoriis* zustehenden Policey-Wesen „und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreiffen." In Betref der Zolls-Gerechtigkeit aber verhänget oben erwiesenermassen die Kaiserliche Wahl-Capitulation solche Verordnungen, welche allen Reichs-Ständen sowohl die Anlegung neuer- als Erhöhung oder Verlegung älterer Zölle ohne besonders hiezu erhaltener Kaiserlicher Begnadigung und Churfürstlicher Einwilligung durchaus und überhaupt verbieten.

Derowegen sind in den vorgehenden Anmerkungen zwar gegen eigenmächtige Zolls-Anlegungen und Erhöhungen die Gegen-Beweise geliefert worden, hier aber findet man keine Ursache die Reichsständische Rechte in Policey-Sachen gleichfalls genauer zu untersuchen, sondern in der Folge nur dieses zu beweisen, daß durch Reichsständische Policey-Ordnungen die gesetzmäßige Schranken der Zoll-Privilegien und die Rechte der Reichstäglichen Gesandschaften nicht gekränkt werden können, so wie die Policey in den Reichsständischen Provinzen überhaupt der allgemeinen Policey des Reichs unterworfen ist; ausgenommen wenn ein Reichs-Stand

ein dergleichen Privilegium aufweisen kann, als jenes des Durchlauchtigsten Erz-Hauses von Oesterreich ist, welches in dem Freyheits-Briefe Kaisers Friedrich des I. von An. 1156. folgender Gestalt lautet: quidquid Dux Austriæ in Terris suis seu Districtibus suis fecerit vel statuerit hoc Imperator neque alia Potentia modis seu Viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare.

Ad §. 12.

Es sind zwey von einander ganz unterschiedene Fragen, wie weit sich die Zoll-Gerechtsame eines Reichsstandes erstrecke, und wie weit solche auch gegen die auf einen Reichs- Wahl- Collegial- oder Deputations-Tägen versammmlete Gesandschaften der Reichs-Stände eine Würkung habe? die erstere Frage ist bishieher weitläuftig beantwortet worden, die zweyte Frage ist noch weiters in Untersuchung zu nehmen. Was die Worte des Herrn Verfassers: daß Chur-Bayern von dieser ihrer so stattlichen Zolls-Gerechtsame nicht einmal allzulässigen, sondern nur immer einen so gemäßigt und billigen Gebrauch gemacht habe, läßt sich in Zusammenhaltung des folgenden §phi 16. gar nicht begreifen. Denn da erwiesener massen Chur-Bayern ganz und gar keine Befugnuß hat, neue Zölle anzulegen, oder ältere zu erhöhen, in dem vorgemeldten §pho 16. aber selbst diese Anlegung neuer Mauthen nicht mißkennet werden kan, so wird man sich von jener hier angepriesenen Mäßigung und billigen Gebrauch wohl schwerlich einen Begrif machen können.

Ad §. 13.

Die Freyheiten, welche denen Reichstags-Gesandschaften zustehen sind in der Natur der Sache und in den Reichs-Gesätzen allenthalben gegründet.

Es ist ein aus der Natur der Sache richtig abfliessender Satz, daß eine jede von dem Oberhaupt ertheilte Befugniß nicht auch gegen das Oberhaupt selbst und den Staat angewendet werden könne. Die Reichs-Versammlungen repræsentiren den unter seinem Oberhaupte versammleten deutschen Staat. Es würde demnach ganz unbegreiflich seyn, wenn ein Reichsstand seine von dem Staate und seinem Oberhaupt erhaltene Gerechtigkeiten gegen den Staats-Cörper selbst, von welchem er sie empfangen, anwenden und ausüben könnte. Als die Kaiser noch in verschiedenen Städten des Reichs Hof hielten, brachte das Gesätz mit sich (a) daß in

(a) In dem Schwaben-Spiegel C. 33. beym *Goldast* Reichs-Satz. P. I. p. 39. liest man folgende Verordnung: „in welcher Stadt der Kunig kompt die in dem Reich liegt, die Münz des „Zoll und das Gewicht ist sein.„ Hievon zeiget auch die Verordnung Kaysers Otto des IV. vom Jahr 1209. welche beym *Meibom.* Apologet. pro Ottone also lautet: Romani Imperatores & Reges antecessores nostri in omnibus civitatibus & oppidis Ecclesiarum Imperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere consueverunt thelonium & monetam & in suos usus convertere.

in jener Stadt, in welcher die Hof-Haltung geschahe, die Zölle so lang als dieselbe dauerte, nicht dem Reichs-Stande, sondern dem anwesenden Oberhaupte und Kaiser eigen waren. Diese in der Natur der Sache gegründete Befreyung der Kaiserlichen und Reichs-Gesandtschaften ist auch in den Reichs-Gesetzen vielfältig gegründet. In der vom Kaiser Carl dem V. festgesetzten Regiments-Ordnung von 1500. wird §. 22. versehen: "Sollen alle Churfürsten, Fürsten auch die andere Personen „des gemeldten Reichs-Rath auch Schreiber, Boten und alle andere so zu solchen „Reichs-Rath gehören, und ihrer alle Diener und ungefährlich Hof- oder Haus- „Gesind von ihrer nothdürftigen Proviant, Tax, Ungelts, Zölle und anderer Be- „schwerung frey seyn, und damit nicht beschweret werden, durch jemands in keinem „Weeg ohn all Gefährde" (*b*)

Das oben schon angeführte Reichs-Gutachten, und das hierauf erfolgte Kaiserliche Ratifications-Decret von 1666. (*c*) enthält die Verordnung: "demnach „Churfürsten und Stände, und deren Abgesandte und Abgeordnete, so sich auf Reichs- „Collegial- Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder sich dahin verfügen, an „theils Orten im Römischen Reich angehalten werden, ihre an das Ort angeregter Zu- „sammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Ge- „traid, Viehe und andere Nothdurft zu verzollen, oder davon einigen Aufschlag „oder Weeg-Geld zu bezahlen, Churfürsten und Ständen aber allzubeschwerlich, „ja unleidentlich fallen wolle, daß bedeuter Mobilien, Victualien und anderer Noth- „durft halber von theils Immediat- und Mediat- Ständen unterm Vorwand ha- „bender *Privilegien* oder anderer vermeinten Ursachen denenselben, oder Dero „Gesandten oder Abgeordneten einiger Zoll, Mauth- Aufschlag, Weeg-Geld „oder andere *Imposition*, wie die auch Nahmen haben mag, abgefordert wer- „de, als wolle man Kaiserlicher Majestät im Nahmen Churfürsten und Stände „ebenmäßig hiemit allergehorsamst angelanget haben, weilen dergleichen Anmaß- „sung denen Reichs-Constitutionen dem alten Herkommen und der Stände „und deren Gesandten habenden *Exemptionen* zuwider solche *Exactiones* allen „Immediat- und Mediat-Ständen ungehindert der vorschützenden *Privilegien*, „als welche sich *ad hunc Casum & contra personas tam privilegiatas* ohne das nicht „erstrecken könnten durch gemässenes öffentliches allergnädigstes Mandat, so man „unerwartet des Reichs-Abschieds unverlangt auszufertigen allerunterthänigst bit- „te, abzustellen und ernstlich zu gebieten, daß Churfürsten und Stände, und de- „ren Gesandten und Abgeordneten Mobilia, Victualia, Consumptibilia ohne einige „Zoll, Mauth, Aufschlag und anderwärtigen Entgeld, wie das Nahmen „haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit Ihr der Churfürsten und Stände „oder ihrer Gesandten und Abgeordneten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Ur- „kund

(*b*) Welches auch in der Regiments-Ordnung von 1521. §. 39. wiederholet wird.

(*c*) Welche beyde Stücke in denen Beylagen Nro. II. und Nro. III. enthalten sind.

„kund aller Orten pass- und repassirt ---- werden solle." Die Kaiserliche Majestät ratificirte solches auch mit noch beygesetzten ausdrücklichen Motivo, weil insonderheit die Gesandte auf Reichscollegial- Deputations- und Creyß- Tägen für das allgemeine Reichs-Wesen bemühet seyn rc. und erließ auch das in dem Reichs-Gutachten angesuchte Decret. (*d*) Die von dem Herrn Verfasser angezogene Stelle der Kaiserlichen Wahl-Capitulation ist mit obiger Kaiserlicher und Reichs-Verordnung vollkommen übereinstimmend.

In diesen Reichs-Gesetzen wird die Mauth- und Zoll-Freyheit der auf dem Reichs-Tage versammleten Gesandtschaften ganz allgemein, und nur mit dieser einzigen Erfordernuß bestimmet, daß eine beglaubte mit des Gesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigte Urkund vorgewiesen werden soll.

Wenn also den Angeben des Herrn Verfassers nach, diese Befreyung der Reichstäglichen Gesandschaften durch Erforderung mehrerer Bedingnisse, und besonders, daß jeder Gesandter neben Ausfertigung obgemeldter beglaubten Urkunde auch noch um einen eigenen Churfürstlichen Frey-Paß ansuchen, und hierauf erst die Freypaßirung *gaudi*ret werden solle, beschränket werden wollte, so wäre solches obgemeldten Reichs-Gesetzen gerade entgegen, und die Reichstags-Gesandte hätten auch hierinnen billige Ursach, ihre Beschwerde bey dem Reichs-Oberhaupt, dem die allgemeine Vollstreckung der Gesetze zukommt, anzubringen. Allein man kann sich nicht vorstellen, daß diese Forderung eines Passes die würkliche Meynung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht seyn könne, da in der erst Anno 1764. den 29. Novemb. publicirten, und An. 1765. durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Chur-Bayerischen Mauth- und Accis-Ordnung nichts dergleichen gefordert, sondern nur lediglich dasjenige, was die Gesetze mit sich bringen, in folgenden Worten §. 40. festgesetzet wird: Erklären wir hiemit *Imo* daß wir die in den Reichsgesetzen gegründete Mauth-Befreyungen allwegen mit seyn werden, wenn die Anzeige, um was es *in quanto quali* zu thun, von dem befreyten selbst gefertiget, sohin in der Form, wie es zu Unserer Sicherstellung die Reichsgesetze selbst verordnen, vorhanden seyn wird. Se. Churfürstliche Durchlaucht fordern also nichts weiters, als eine von den Gesandten gefertigte Urkunde nach Vorschrift, nemlich der Reichsgesetze. Von allen anderen Bedingnissen, welche in den Gesetzen nicht enthalten, wird auch hier keine Meldung, keine Forderung gemacht. Es läßt sich also gar nicht absehen, mit welchem Grunde der Herr Verfasser dergleichen öffentlich habe angeben können; Und

 da

(*d*) Es ist dieses Kaiserliche Decret in der Senckenbergischen Sammlung der Reichs-Abschiede T. IV. p. 46. zu finden.

da sich derselbe noch dazu auf andere Reichs-Stände beruft, welche seiner Meynung nach in solchen Fällen dasjenige, was Chur-Bayern gleichfalls thun würden; so ist dieses in Wahrheit zu viel gewagt, und die Bemerkung zu dem folgenden §pho wird mehrere von Reichs-Ständen An. 1665. zur Unterstützung der Gesandschaftlichen Freyheiten gegen eine Chur-Bayerische Landschafts-Mauth abgelegte Vota enthalten, woraus der Herr Verfasser die Gesinnungen anderer Reichs-Stände sattsam wird entnehmen können, und hoffentlich wohl auch zuzugeben belieben wird, daß von diesen Reichs-Ständischen Gesinnungen, so wie sie dazumahl den Reichsgesetzen angemessen waren, also auch weder heute oder jemals etwas anders, da die Gesetze noch die nemlichen sind, vermuthet werden könne. Der Herr Verfasser will zwar diese Chur-Bayerische, die Freyheiten der Reichstags-Gesandten bekränkende Verordnungen mit deme bescheinigen, daß man hierdurch nur den Unterschleifen vorzubiegen gedenke. Allein es wird in den obangezogenen Reichsgesetze von 1666. alle und jede Beeinträchtigung dieser Freyheiten unterm Vorwande habender *Privilegien* oder anderer vermeynten Ursachen platterdings hindan gewiesen, und obgleich die Vermeidung der Unterschleiffe in der Wahl-Capitulation befohlen wird, so gehet doch dieser Befehl nur die Reichstags-Gesandten selbst an, nicht aber giebt derselbe auch einem Reichs-Stande das Recht, durch willkührliche Verordnungen unter dem Schein abzustellender Unterschleiffe die Gesandtschaftlichen Freyheiten zu bekränken. Diese Freyheiten sind nicht aus der Gnade des Chur-Hauses Bayern, sondern aus einem allgemeinen vom Kaiser und Reich festgestellten Gesetze entsprungen, welchen das Chur-Haus Bayern Folge zu leisten verbunden ist. Wenn also von den Reichstags-Gesandten diese Freyheiten übermäßig ausgedehnet und mißbrauchet würden, hat sich der dadurch beschwert erachtende Reichs-Stand an die oberstrichterliche oder weiters nöthigen Falls an die gesetzgebende Gewalt zu wenden, und von solcher eine Clausulirung, Verschärfung; oder Abänderung der vorhandenen Reichsgesetze anzusuchen, keineswegs aber eigenmächtig hierinnen zu verfahren.

Ad §. 14.

Der Herr Verfasser sucht in diesem §vo aus einigen Vorgängen zu erweisen, daß die Reichstags-Gesandschaften schon auch in dem vorigen Jahrhundert wegen Bekränkung ihrer Freyheiten gegen Chur-Bayern Beschwerden geführet haben. Niemand wird dieses in Abrede stellen, aber doch auch hierinnen keinen Beweiß zur Unterstützung der Chur-Bayerischen Forderungen ableiten wollen. Wenn die Vorgänge nichts weiters als einen blossen Widerspruch erweisen, werden sie niemals als ein hinlängliches Argument angezogen werden können.

Es wird aber nichts destoweniger zu mehrerer Erläuterung der Sache nicht undienlich seyn, dasjenige, was überhaupt gegen Chur-Bayern wegen der Zolls-

Be-

Befreyung der Reichstags-Gesandten in den Reichstags-Protocollen von Anno 1665. vorkommet, und dann auch was Anno 1669. wegen einigen gegen die Chur-Bayerische Mauthen von verschiedenen Gesandten angebrachten Beschwerden eben daselbst eingekommen ist, in etwas zu betrachten.

Als An. 1665. den 1. August der VIII. Artickel der perpetuirlichen Wahl-Capitulation in Umfrag gestellet wurde, gab das Bayerische Votum zu vernehmen: „daß man zwar die Freyheiten der Chur-Fürsten und Stände und denen Ministern „und Bedienten der Billigkeit gemäß zu seyn ansehe, man erinnere sich aber bene-„bens, daß die löbliche Landschaft in Bayern Kraft-habenden Kaiserlichen Privi-„legii, und darüber erhaltener Confirmation einen gewissen Gränitz-Aufschlag „hergebracht habe, als habe man weniger nicht thun können, dann derselben hier-„innfalls, ob sich zwar ohne das verstehet, daß alles was in gegenwärtiger Capi-„tulation statuiret wird, sine præjudicio tertii geschehe, wie auch Ihro Chur-„fürstliche Durchlaucht in Bayern, da dieselben ein oder anderes dergleichen im „Herkommen hätten, alle geziemende Nothdurft und Gerechtsame bestermassen „vorzubehalten.

Magdeburg votirte dagegen, "daß so viel die Chur-Bayerische Mauth, „oder den Landschafts-Aufschlag betreffe, weil selbiger notorie contra consti-„tutiones Imperii erhebt worden, daß an Ihro Kaiserliche Majestät ein solches „zu bringen, und um dessen Abstellung zu bitten seye, nicht hoffend, daß derglei-„chen Conceſſiones von Römischen Kaisern in præjudicium omnium statuum Im-„perii solten seyn gewilliget worden.

Eben dahin erkläreten sich auch Salzburg (*a*) und Pfalz-Neuburg (*b*) Brandenburg-Culmbach äusserste sich, daß man dieses Privilegium, worauf

 man

(*a*) In folgenden Worten: "Billig sey wohl, daß was ein oder anderer Stand rechtmäßig er-„langet und hergebracht hat, derselbe dabey gelassen werde, immassen es bey Einrichtung „dieser Capitulations-Materie die Meynung nit haben werde, daß jemand an seinen erlangten „Juribus einen Abbruch leiden solte.

"Ob aber das angebende rechtmäßige Herbringen sich, wie von einem und anderen möch-„te vorgeben werden, also befinde, seye res facti, und wolle man soviel die löbliche Land-„schaft in Bayern betrefe, allenfalls dafür halten, und verhoffen, gleichwie die Reichstäge „nit eben auf die Stadt Regensburg gewidmet, sondern auch in andern Städten können ge-„halten werden, und folglich dieses monitum sie allein nit betreffe, wohlbesagte Landschaft, „vorderist Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern werden sich von demjenigen, was die „gesammte Stände diesfalls für gut und billig achten, nit zu trennen, und zu repariren be-„gehren.

(*b*) Pfalz-Neuburg äusserte sich folgender Gestalt: betreffend den Aufschlag der löblich Baye-„rischen Landschaft allhier, da halte man auch dafür, daß sie nit mehr prætendiren werde „kön-

man sich Chur-Bayerischer Seite berufen habe, wohl einsehen möchte. Braunschweig-Wolfenbüttel und Zell bezogen sich auf dem allgemeinen Satz, daß ein Privilegium gegen den, der es gegeben, nicht angezogen werden könne. (c) Münster führete eine lange Beschwerde gegen Chur-Bayern, welche mit den vorgehenden Votis, was die Grundsätze betrift, überstimmet. Die übrigen Stimmen conformirten sich fast durchgehens in der Hauptsache dahin, daß ein dergleichen Zolls-Gerechtsame, wann sie auch würklich durch einen ausdrücklichen Kaiserlichen Freyheits-Brief erwiesen werden könnte, doch niemals gegen die den deutschen Staats-Cörper selbst vorstellende Versammlung der Reichs-Stände ausgedehnet werden könne. Es wurde daher auch in dem hierüber ausgefertigten Reichs-Gutachten von An. 1666. wovon schon oben Meldung geschehen, auf diese Chur-Bayerische Einwendungen kein Betracht genommen, sondern hierinnen überhaupt versehen, die Exactiones gegen die Reichstags-Gesandschaften, ohngehindert der vorschützenden *Privilegien*, als welche sich *ad hunc casum & contra personas tam privilegiatas* ohne das nicht erstrecken könnten, abzustellen.

Im Jahr 1669. erhob sich, wie der Herr Verfasser bemerket, ein heftiger Streitt auf dem Reichstage, als der Braunschweigisch-Zellische Gesandte gegen die Chur-Bayerische Mauthen wegen verweigerter Freypaßirung des von ihm bestellten Weins sich den 20. Julii nachdrucksamst beschwerte, und sich hiebey besonders auf die jüngsthin An. 1666. von Kaiserlicher Majestät wegen den Freyheiten der Reichstäglichen Gesandtschaften abgelassenen Edicten berufte. Hierauf beschwerten sich in eben dieser und folgender Session auch Pfalz-Lautern, Würtemberg, Brandenburg-Culmbach, Callenberg, Hessen-Cassel, Sachsen-

Al-

„können, als was sonsten im ganzen Reich Herkommens. Dann man niemals gehöret, daß „ein Churfürst oder Stand eines andern Churfürsten, oder Standes Gesandten zugemuthet, „daß er von denjenigen, was er verzehret, einen Aufschlag geben solte. Die Jura legatio-„num, so in das Jus gentium einlauffen, bringen mit sich, daß wie solches apud omnes mo-„ratiores gentes gebräuchlich, die Gesandten von solchen Mauthen und oneribus befreyet; „wann nun das geliebte Vatterland ein freyes, ja das freyeste Reich seyn solte, wie es Kai-„ser Maximilian geheissen, so müsse man ja billig von solchen Oneribus befreyet seyn, könne „sich demnach mit Magdeburg, Salzburg und Gleichstimmenden wohl vergleichen, daß weil „es sonderlich alle Gesandtschaften betreffe, es an Ihro Kaiserliche Majestät gebracht „und die forderliche Abstellung begehret werde.

Eben dieses verlangte auch Pfalz-Veldenz.

(c) Wolfenbüttel in folgenden Worten: Obgleich von Bayern desfalls ein Privilegium darwi-„der angezogen und eingewendet worden, daß diese Constitutio salvo Jure tertii geschehen „müste, so seye doch contra Naturam Privilegii, daß das ganze Reich in uno corpore, wel-„ches oder von dessentwegen das Privilegium telonii ertheilet ist, demjenigen particulari, „cui Conceſſum eſt Privilegium selbst solte zahlbar seyn, sondern es hat vielmehr mit allen „solchen Privilegiis diese Meynung, ut obtineant salvo tamen Jure et Libertate conce-„dentis. &c.

Altenburg (*d*) denen zwar Chur-Bayern per generalia widersprochen, wowegen aber die vorgemeldten Gesandtschaften den 21. Aug. 1666. als der Chur-Bayerische Gesandte das von dem Herrn Verfasser hier angezogene Churfürstliche Rescript verlase, abermals ihre Nothdurften ad Protocollum gaben.

Es würde hier zu weitläuftig fallen, alles dasjenige, auch nur Auszugsweise anzuführen, was von den Chur-Bayerischen und übrigen Gesandtschaften über diese Angelegenheit gegeneinander zum Protocoll gegeben worden, welches alles aber, wenn man es beym Licht betrachtet, auf einen leeren und mit vielen Anzüglichkeiten verungestaltenen Wortwechsel hinaus lief.

Ob nun dergleichen Debatten sowohl für die eine als für die andere Seite einen richtigen Beweiß ausmachen, kann man einen jeden selbst zu beurtheilen überlassen.

Wenn der Herr Verfasser in den Aeusserungen des Chur-Bayerischen Gesandten, und den an diesen damals eingelangten Anweisungen einen Behelf zu finden gedenket, so könnte man wohl auch diesseits mit eben so vielen Grunde sich auf die Gegenäusserungen der obgemeldten Zellisch-Würtembergischen und übrigen Gesandschaften beziehen.

Allein, wo man für sich die offenbaren Gesetze hat, da findet man nicht nothwendig, dergleichen entfernte Schein-Gründe aufzusuchen.

Ad §. 15.

Der Herr Verfasser will hier den Reichstags-Gesandtschaften zur Last legen, als wenn diese die dermalige Steigerung und Theuerung der Lebens-Mitteln ganz allein der Chur-Bayerischen Mauth- und Policey-Anstalten zuzuschreiben sich beygehen liessen, und giebt sich daher die Mühe aus den allgemeinen Cameral-Grundsätzen zu untersuchen, welche die wahrscheinlichen Ursachen der allgemeinen Theurung seye.

Allein dieser Bemühung hätte sich der Herr Verfasser billig entheben können, indem gewiß noch keinem jemals beygefallen ist, zu behaupten, daß lediglich nur die Erhöhung und Vermehrung der Mauthen, die Ursach der Theurung seye, sondern

(*d*) Braunschweig-Zell also: wegen Zolls-Befreyung der Gesandten seye der Billigkeit „gar gemäß; der Bayerische Gesandte hätte selbst vermeldet, daß die Privilegia salvo „Jure tertii zuverstehen, wie nun Reichs-Herkommens und die Völker-Rechte selbst mit sich „brächten, daß sowohl Churfürsten und Stände als Dero Gesandschaften von dergleichen Beschwehrung befreyet, als wurden Kaiserliche Majestät, wofern sie der Bayerischen Landschaft ein Privilegium ertheilet, solches nit dahin verstanden haben, daß es den Reichs-Satzungen und Herkommen und den Völker-Rechten zuwider lauffen solte.

dern man ist mit dem Herrn Verfasser vollkommen einverstanden, daß die erste Haupt- und Grund-Ursach der Theurung in dem Anwachs der Consumtion und dem Abgange einer diesem Anwachs proportionirten Production bestehe.

Uebrigens aber wird doch von niemanden in Abrede gestellet werden können, auch bekennet solches der Herr Verfasser selbst, daß die aller Orten angewachsene Abgaben der Unterthanen allerdings auch den vornehmlichen Beyursachen der Theurung zugerechnet werden müssen, indem nach der gründlichen Bemerkung des Herrn Verfassers die Unterthanen dadurch gedrungen werden, ihre Erzeignissen so hoch zu verkauffen, daß sie mit einer mehrern Losung die Mehrung ihrer Gaben bestreiten können.

Nicht also die Theurung überhaupt, sondern nur in so weit solche aus der in den neuern Zeiten vermehrten Anzahl der Chur-Bayerischen Mauthen entspringt, ist es, welche die Beschwerden der Reichstags-Gesandschaften veranlasset hat, indem sie sich sowohl wegen ihren eigenen Freyheiten, als auch überhaupt gegen alle eigenmächtige Errichtung, oder Steigerung der Mauthen und Zölle durch die in vorhergehenden §phis angezogenen offenbaren Reichs-Gesetzen vollkommen unterstützet finden.

Die folgende Bemerkung wird mehrere auch hieher gehörige Beweise liefern.

Ad §. 16.

Gleichwie es also eine ausgemachte Sache ist, daß die Mehrheit der Mauthen zur Steigerung der Feilschaften allerdings einen vorzüglichen Anlaß geben, also ist es auch zugleich richtig, daß durch die auf eine solche Art veranlaßte Steigerung der Feilschaften den Freyheits-Rechten der Reichs-Tags-Gesandten zu nahe getretten werde. Es hat solches Chur-Bayern in der Folge anzuführenden comissarischen Erklärung von 1732. selbst anerkennet, und es bringet es auch die Natur der Sache mit sich. Zudem so ist auch hier die Frage nicht allein von den denen Reichs-Tags-Gesandten zustehenden Freyheiten, und der durch die Vielfältigkeit der Chur-Bayerischen Mauthen beschehenden Bekränkung dererselben, sondern nach den von dem Herrn Verfasser in dieser Deduction angenommenen Plan, frägt sich weiters auch und vornehmlichen, ob Chur-Bayern ein Recht besitze ihre Zölle und Mauthen eigenmächtig zu erhöhen, und deren Anzahl zu vergrössern.

Beyde Fragen sind in den vorgehenden §§phis schon hinlänglich beantwortet, und zwar hierinnen erwiesen worden, daß Chur-Bayern das Zoll-Recht als eine vom Kaiser und Reich verwilligte Befugniß erlanget, mithin auch nur in der Masse, als solche in den hierüber erlangten Privilegien, ausgestellten Reversen, und in den Reichs-Gesetzten vorgeschrieben wird, auszuüben befugt seye. Gleich-
wie

wie nun die Reichs-Gesetze mit deutlichen und schärfesten Ausdrücken verbiethen, daß keinem Reichs-Stande eine seiner hergebrachten Mauthen zu erhöhen, oder eine neue anzulegen erlaubt seyn solle, ausgenommen er erhalte eine ausdrückliche und mit Einwilligung der Churfürsten ertheilte Begnädigung des Kaisers hierzu; eben also wird auch eben dieses in den obgemeldten Chur-Bayerischen Privilegien, in welchem diesem Churhause die Zolls-Dopplirung auf gewisse Jahre eingestanden worden, mit dürren Buchstaben eingebunden, und haben sich auch die Churfürsten von Bayern in ihren bey dieser Gelegenheit ausgestellten obgedachten Reversen feyerlich hiezu anheischig gemacht, und unter der Straf der Verwirkung des Privilegii hiezu verbunden.

Aus diesen vorausgestellten Grundsätzen lässet sich demnach dasjenige, was der Herr Verfasser in diesem §pho angeführet, ganz leicht beurtheilen. Man hat sich nehmlichen von Seiten der Reichstags-Gesandtschaften beschweret, daß um die Stadt Regensburg mehrere neue Mauth-Stätte und zwar benanntlich zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühl, Prüfening, Rheinhausen, Donaustauf, Zeitlarn und Ort angeleget worden. Der Herr Verfasser stellet selbst nicht in Abrede, daß diese Mauth-Bestellungen wirklich angeordnet seyn; nur sucht er die Rechtmäßigkeit derselben erstens aus den angeblichen uralten Landes-Hoheits-Rechten, und zweytens aus deme, daß diese Mauthen nur als Wehr- und Beymauthen zu betrachten wären, zu behaupten.

Allein was das erstere betrift, so ist schon hinlänglich dargethan worden, was es mit angeblichen Landeshoheit der Herzoge in Bayern in ältern Zeiten für eine Gestalt habe und daß von denjenigen Regierungs-Rechten, welche die Carolingischen Könige in der ihnen unterthänigen Provinz Bayern ausgeübet haben, ganz und gar keine Anwendung auf die nachher von Carolingischen Thronfolgern und deutschen Königen willkührlich bestimmte Herzoge gemacht werden könne (*a*) mit dem oben zugleich beygefügten Beweis, daß das Mauth- und Zoll-Recht nicht einmal einen eigenthümlichen Theil der Landeshoheit ausmache.

Was aber das Angeben betrift, daß die obgemeldten neu angelegten Mauth-Stätte nur als Wehr- und Beymauthen zu betrachten wären, so fragt sich nur, ob durch diese Mauthen, man mag ihnen was immer für einen Namen beylegen wollen, das von den Zöllen einzunehmende Quantum erhöhet werde? ist dieses, so werden die Commercien gedrucket, und der Preiß der Feilschaften gesteigert, und dann tre-

 ten

(*a*) Der Herr Verfasser meldet hier, daß Chur-Bayern seine angebliche Landeshoheits-Rechte in Ansehung der Zolls-Gerechtsame in facie des gesammten Reichs-Convents behauptet habe. Solches aber ist vermöge der Nachrichten, die schon oben aus dem Reichs-Tags Protocollen vorgelegt worden, dahin zu verstehen, daß dasjenige, was der Chur-Bayerische Gesandte in facie des Reichs-Convents zu behaupten gesucht habe, von diesen öffentlich und einhellig abgesprochen worden sey.

ten die oben angezogene Reichs-Gesetze, besonders von 1666. in das Mittel, welche eben derowegen damit die Commercien durch die Mehrheit, oder Steigerung der Abgaben nicht gehemmet werden, keinem Reichs-Stand zulassen, eine neue Mauth anzulegen, oder die ältern zu erhöhen.

Ferners tritt auch der von dem Churfürst Maximilian in Bayern, als derselbe die Zolls-Dopplirung auf 30. Jahr erhalten hatte, ausgestellte und in den Beylagen befindliche Revers mit ein, in welchen obgemelter massen mit dürren Worten zugesaget wird, daß benannter Herr Churfürst, sein Erben und Nachkommen, über den in unseren Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll, und dessen erlangte Ersteigerung, keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, uns auch der jezigen Erhöhung über die 30. Jahre auch höher anderer Gestalt nicht, dann wie der Kayserlichen Majestät Begnadigungs-Brief Maaß giebet, bey Verliehrung dieser jezigen Erhöhung (die wir alsdann auf den Fall einiges gespührten Mißbrauchs sobald *ipso facto* verwürket haben sollen) uns gebrauchen wollen.

Es wird dieses und alles übrige, was in den vorhergehenden §§phis gemeldet worden, der folgende von Chur-Bayern gegen Brandenburg-Culmbach im Jahr 1667. beym Reichs-Hofrath anhängig gemachter Proceß vollkommen erläutern.

Chur-Bayern suchte beym Reichs-Hofrath gegen Brandenburg-Culmbach ein Mandatum S. C. de tollendo novo contra Jura constitutionesque Imperii constituto, nec non aucto veteri vectigali deponendo restituendoque an, und erhielt solches auch unterm 29. Merz ersagten Jahrs. Brandenburg reichte hierüber eine Exceptions-Schrift ein unterm 17. Octobr. gemeldten Jahrs, worinnen das Chur-Bayerische Angeben theils durch das vom Kaiser Friedrich den IV. dem Hause Brandenburg ertheilte Privilegium, wovon schon oben ad §. 10. Meldung gemacht worden, theils aber mit deme abgewiesen werden wollte, daß die vorgeblichen neue Zölle nur als Wehr-Zölle, welche zu den Haupt-Zollstädten gehören, anzusehen wären. (*b*) Hierauf replicirte Chur-Bayern unterm 7. Hornung 1669.

daß

(*b*) Brandenburg-Culmbach gebrauchte sich dazumal zur vermeintlichen Rechtfertigung seiner neuen Mauthstädte unter dem Schein der Wehrzölle schier eben jener Ausdrücke, welche von dem Herrn Verfasser in gegenwärtiger Schrift angebracht werden wollen: nemlich
„Dann einmahl gewiß, daß zum öftern die Haupt-Zölle durch gesuchte Neben-Wege „von den Pfälzischen Unterthanen vielmahls verfahren, und also zu mercklichen Abbbruch „bey vielen Jahren nicht berühret worden, daher nicht unbillig mein Herr Groß-Vater ge„gen solche Verbrecher zwischen den 2. ordinari Zoll-Städten Plech- und Neuenstadt am Culm „zween Wehr-Zölle Neudorf und Brunn, gleicher gestalt als der ordinari Zoll zu Wunsiedel „ebenfalls verführet, den dritten Wehr-Zoll zu Schönbrunn anlegen müssen, welche im Heil.

daß das obgedachte Privilegium Kaisers Friederich des IV. nicht in præjudicium tertii verstanden werden könne, und was die sogenannten Wehr-Zölle betreffe, so können dieselben nur in so weit, als sie keine neue und eigenmächtige Steigerung in sich enthalten, zuläßig seyn. (c) In einer weiteren von Chur-Bayern unterm 23. Sept. 1670. eingereichten Remonstration wird sich vornemlich auch auf die Kaiserl. Wahl-Capitulation Kaisers Leopold des I. Art. 21. berufen, mit dem hieraus gezogenen Schluß, daß der Kaiser hiedurch alle eigenmächtige Ausübung des Zoll-Rechtes habe eingestellet wissen wollen.

Ueber die weiters von Brandenburg-Culmbach den 12. Merz 1671. eingereichte Gegen-Remonstration deducirte Chur-Bayern in der Conclusions-Schrift vom 26. Sept. 1672. weitläufig, daß Chur-Bayern zwar die Steigerung der Zölle in Ansehung der Brandenburgischen Unterthanen müsse geschehen lassen, allein da dergleichen eigenmächtige Zölle, oder Aufschlags-Steigerung, den Commercien beschwerlich, müsse man auf deren Abstellung nothwendig dringen. Hierüber ist sodann von dem Reichs-Hofrathe unterm 30. Aug. 1676. zu Rechten erkannt worden,

„Römischen Reich auch allerdings zuläßig und unverbothen, weil dadurch die Zollstädte an „ihrer Anzahl keineswegs vermehret, sondern nur der Unterschleif des gebräuchlichen Zolls „verhütet wird, da die Durchreisende, was sie an einem Ort entrichtet, auf Vorweisung „ihrer Zoll-Zettel, an allen anderen Orten durch das ganze Land befreyet sind ꝛc.

Was Chur-Bayern darauf geantwortet: zeiget die folgende Nota.

(c) Was ins besondere die von Brandenburg angegebene Wehr-Zölle betrift, hierauf antwortete Chur-Bayern in folgenden Terminis: „sonsten ist zwar nicht ohne, daß ein rechtmäßiger „Innhaber aus redlich erheblichen Ursachen seine Mauthen, Zöll und Aufschläg, sonderlich „der einschleichenden Abwege halber, von einem ans andere Ort wohl verlegen mag, man „ist aber auch diesfalls mit in denen nudis & de Jure licitis vectigalium seu Teloniorum de „loco ad locum suadente occasione & necessitate bonaque fide transferendorum, sondern in „diesen ganz anderweiten beschwerlichen Terminis begriffen, daß Se. des Herrn Marggrafens Fürstl. Durchl. oder ihr Herr Groß-Vater einige ganz neue und vor dem Schwedi„schen Krieg in Usu gar niemals, oder doch aufs wenigste nicht so hoch geweste Mauth, „Zölle und Aufschläg an den benahmsten verschiedenen Orten propria auctoritate ohne Euer „Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Herren Churfürsten allergnädigsten Con„sens und Einwilligung neuerlich angesetzet und gesteigert haben, welches denen gemei„nen Rechten, Reichs-*Constitutionibus*, und dem Münsterischen Friedens-Schluß „§. *& quia publice interest* 9. nochmahlen allerdings zuwider; derentwegen dann nicht al„lein pro Executione pœnalis Mandati, sondern auch pro ipsa Declaratione Pœnæ insertæ & „actiori hiemit wiederhohlt allerunterthänigst gebethen würdet.

Wann also die Reichs-Tags-Gesandtschaften sich beschweren, daß die dermaligen Chur-Bayerischer Seits als Wehr-Mauthen angegebene vermehrte und erhöhete Zölle nicht in Nudis & de Jure licitis Terminis geblieben, auch propria auctoritate und ohne Kayserliche Begnadigung und der Churfürsten Einwilligung aufgesetzet, erhöhet und vermehret worden; führen sie nicht die nämliche Sprache, welche Chur-Bayern vormals bey Gelegenheit des vorgemeldten Processes gegen Brandenburg-Culmbach geführet hat.

den, daß es bey den gegen Brandenburg wegen Abstellung der neuen Zölle und Aufschlags-Erhöhung ausgegangenem Mandato allerdings sein Verbleiben haben solle. Brandenburg suchte dagegen de dato 11. Junii 1677. Restitutionem in integrum an, die aber abgeschlagen wurde, darwider dasselbe weiters unterm 2. Sept. 1678. das Remedium supplicationis implorirte, welches aber gleichfalls abgewiesen, und der Beweiß, daß dem Paritori-Urthel Genügen geschehen, gefordert wurde. Unterm 20. Novembris 1679. reichte Brandenburg eine Anzeige factæ paritionis ein, daß nämlich der erhöhete Zoll wirklich auf etwas sehr leidentliches herabgesetzet worden seye, die angegebene neue Mauthen aber wären nur Wehr-Zölle zur blossen Verhütung des Unterschleifes.

Chur-Bayern aber hielt sich in dem weitern Anlangen vom 21. Merz 1680. lediglich an das Principium, daß an diesen Orten vormals kein Zoll wäre bezahlet worden, mithin diese Zollstädte den Reichsgesetzen und dem Reichs-Hofräthlichen Concluso gemäß abgestellet werden müßten.

In dieser Rechts-Sache hat also Chur-Bayern gegen das Marggräfliche Haus Brandenburg-Culmbach ganz andere Grundsätze geführet, als der Herr Verfasser in der gegenwärtigen Schrift angeben will. 1mo. Behauptete man von Seite Chur-Bayern öffentlich, daß eine eigenmächtige Anlegung neuer, oder Erhöhung älterer Zölle, denen Reichsständen durch die deutlichsten Gesetze verbothen seye. 2do. Daß das Vorgeben einiger sogenannten Wehr-Mauthen (*d*) damals nicht

(*d*) Der Herr Verfasser macht in der Nota (*c*) die Anmerkung, daß man bey dem Wahl-Convent von 1741. von Seiten einiger Churfürsten die Wehr-Zölle für unanstößig angesehen habe. Allein es ist nicht nur in Erwegung zu ziehen, wie heftig sich Chur-Sachsen darwider gesetzet, sondern auch, daß man überhaupt bey den damals für zuläßig gehaltenen Wehr-Mauthen alle Anlegung neuer oder Steigerung und Verlegung älterer Mauthen vermieden wissen wolte.

Chur-Maynz verlangte ad Art. 8. §. 21. beyzusetzen: „Ihnen auch zu deren herkömmlichen Aufrechterhaltung in dem dazu gehörigen Bezirk zu Vermeidung ungebührlicher Neben-„Wegen und Unterschleifen in Platz des solchergestalten umgehen wollenden Zolls sogenannte, „auch also auf denen Wehr-Zoll-Stöcken mit Benennung derer Haupt-Zöllen ausdrücklich zu „benamsenden Wehr-Zölle, jedoch ohne die mindeste besondere Auflag sich zu gebrauchen „verstattet ꝛc.

Hierauf Chur-Sachsen: „Es ist sowohl in dem Chur-Sächsischen 8. Monito ad hunc „Art. §. 8. als in den diesseits darauf abgelegten Voto umständlich gezeiget worden, wie „die sogenannte Bey- oder Wehr-Zölle schädlich, und daher in gegenwärtiger Capitulation „nahment- und ausdrücklich zu verbiethen seyen, welchem folglich auch noch jetzo angelegentlich inhæriret wird, dann, wann man zu erwegen beliebet, daß 1) die Anlegung deren „Bey- oder Wehr-Zölle in seiner Masse eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der „Zollstädte mit sich führet. 2) Dadurch aber, und wann man solche vollends gar gestatten „und autorisiren, auch in eines jeden Zoll-Berechtigten eigene Willkühr stellen wollte, ipso „facto in Veränderung deren Strassen nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde. Gestalten 3) der Fuhrmann, welcher meistens nicht sowohl den Zoll zu umfahren, als

nicht hinreiche, wenn durch diese Wehr-Mauthen in quanto mehr eingenommen werde, als vormals gezogen worden. 3tio. Wendete Chur-Bayern gegen das dem Hause Brandenburg von Kaiser Friederich den IV. ertheilte Zoll-Privilegium ein, daß dasselbe ohne Einwilligung der Churfürsten gegeben, und in præjudicium Tertii nicht operiren könne. 4to. Bezog man sich überhaupt auch auf das allgemeine Principium, daß die Erhöhung oder Vermehrung der Zölle den Commercien nachtheilig, und derowegen gemäß des Westphälischen Friedens, und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, nicht zuläßig seyen.

Es ist also nichts anders nothwendig, als daß man hiemit die von Chur-Bayern in facie der obriſtrichterlichen Gewalt dazumal behauptete Grundsätze hier annehme, und solche den Einstreuungen des Herrn Verfassers ohne weiters entgegen setze.

Ad §. 17.

Wann man beurtheilen will, ob Chur-Bayern seine Zölle, Mauthen und Accise höher gesteigert habe, als solches die Reichs-Gesetze zulassen, so hat man nur folgende Sätze in die Betrachtung zu ziehen. Erstens ist als eine richtige bisher sattsam erwiesene Wahrheit voraus zu setzen, daß die von dem Herrn Verfasser angegebene Landes-Hoheits-Rechte auf das Zollrecht keinen Einfluß haben, sondern daß dasselbe nur aus einer besondern Verleihung des Reichs-

L 2 Ober-

„vielmehr eines besseren oder kürzeren Weges halber ausfähret, dadurch die Freyheit erlanget, wann er nur den Bey- oder Wehr-Zoll errichtet, von der rechten Strasse abzuschlagen, und der Nebenwege sich nach Gefallen zu gebrauchen. 4) Vorerwehnte Veränderung derer Landstrassen hingegen an sich widerrechtlich, denen Juribus tertiorum præjudicirlich, und dem Commercio, so man doch befördern und aufrecht erhalten will, höchst nachtheilig, auch selbst dem Cammeral-Interesse, weil man mehr Strassen zu repariren, und zu unterhalten, schädlich ist. Ferner 5) die daher erwachsende Mißbräuche, so unvermeidlich, als wenig selbigen sattsam vorzubeugen, oder zu begegnen. Endlich 6) der Fuhrmann durch fleißige Strassen-Besserung, Vermachung derer Bey-Wegen mit Schlag-Bäumen, Aufsicht derer Richtere, Schultheißen und Unterthanen, leidliche Pfandung, und auf andere dergleichen Weise zu Haltung derer ordentlichen richtigen Landstrassen, auf welchen der Zoll gehörig abzustatten, gar füglich angestrenget werden kann, so wird befunden werden, daß die Freylassung der Anlegung gedachter Bey- und Wehr-Zöllen so wenig einzugestehen, daß solche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expressum zu untersagen.“ Man besehe des Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Caroli VII. T. III. p. 102. und 107.

Man darf sich diesseits nur auf den dermaligen mit den ältern zusammen zu haltenden Zustand der Chur-Bayerischen Mauthen berufen, ob nämlich alle unter den Namen Wehr-Mauthen begriffen werden wollende Zölle unter diejenige, welche bey den Berathschlagungen über die obgemeldte Capitulation für einiger massen zuläßig gehalten würden, zu rechnen seyen? Die Beurtheilung hierüber ergiebt sich aus dem offenkündigen Zustande der Sache von selbsten.

Oberhaupts entspringe, ferners, daß die Reichs-Gesetze alle Anlegung neuer, oder Steigerung älterer Zölle verbiethen, ausgenommen, wann ein Reichsstand hierüber eine eigene Kaiserliche mit Einwilligung der Churfürsten zu ertheilende Begnadigung erhalten habe, so wie die Chur-Bayern im Jahr 1627. von Kaiserl. Majestät mit Einstimmung der Churfürsten die Befugniß auf 30. Jahre erhalten hat, ihre rechtmäßig hergebrachte Zölle auf das Duplum zu erhöhen. Sodann hat man zweytens zu untersuchen, ob die Chur-Bayerischen Zölle dermalen in eben jener Anzahl, und in eben jenem Abgabs-Quanto bestehen, als es die hierüber ertheilte Kaiserliche Privilegia zugelassen haben.

Wann ein solcher Gesetzmäßiger Zustand der Sache erwiesen werden kann, dann wird niemand an der Rechtmäßigkeit der Chur-Bayerischen Mauthen und Accisen einen Zweifel tragen; sind sie aber indessen ohne weiterer Kaiserlicher Einwilligung vermehret, oder erhöhet worden, so streitet dieses gegen die offenbaren Reichs-Gesetze, welche in den vorgehenden Bemerkungen hinlänglich, wie ich hoffe, erläutert worden sind. Wenn der Herr Verfasser also dasjenige, was in diesem zweyten Satze gefordert wird, genauer zu untersuchen belieben wolte, dann dörfte die ganze Sache eine ganz andere Gestalt bekommen.

Was in diesem und den vorgehenden §pho wegen der Freylassung der Burgerschaft der Reichs-Stadt Regensburg von dem Herrn Verfasser angeführet wird, gehöret nicht eigentlich zu den Beschwerden der Reichs-Tags Gesandtschaften, und will man auch hier der Reichs-Stadt in nichts vorgreiffen, da dieselbe ihre Befugnissen aus so vielen von den Römischen Kaisern erhaltenen Freyheits-Briefen, auch mit den Herzogen von Bayern aufgerichteten Verträgen gehörigen Ort anzubringen und zu behaupten wissen wird. Nur dieses kann man hier nicht unbemerkt lassen, daß Churfürst Maximilian und nachher Churfürst Ferdinand Maria in dem mehr gemeldten bey Ansuchung der Zolls-Dopplirung ausgestellten Reversen wegen der Burgerschaft zu Regensburg gleichfalls zugesaget haben, daß dieselbe in Ansehung dieser Zolls-Dopplirung eben jener Freyheiten geniessen solle, welche den Gütern, und Unterthanen der Churfürsten in diesen Reversen eingestanden werden. (a)

Von

(a) Die hieher gehörige Stellen der in den Beylagen Nro. VIII. und Nro. XI. befindlichen "Revers lautet also: gestalten Wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regensburg samt „ihrer zugehörigen Burgerschaft deroselben Hab- und Güter, mit solchem ersteigerten Zoll nicht „beschweren, sondern sie an allen und jeden Orten Unsers Fürstenthums mit ihren Waaren „und Gütern obgedachter Ersteigerung erlassen, und es sonsten ihrethalben allermassen wie oben „der Churfürsten Unterthanen halber disponiret, halten wollen, so lang bis Wir uns deßwegen „mit ihnen eines und des andern in der Güte verglichen, oder bey Ihrer Majestät und der „Churfürsten L. L. L. L. Liebden ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwi„schen uns und ihnen rechtschwebenden Processen unnachtheilig seyn, sondern sich ein jeder Theil „nach Ausgang derselben des Ausschlags erfreuen, und gebrauchen soll, und mag. ꝛc.

Von jener Chur-Bayerischen Commissarischen Erklärung de An. 1737. von welcher der Herr Verfasser hier Erwehnung macht, ist schon oben ad Nro. 15. eine Meldung vorgekommen. Es haben sich nemlich An. 1730. bey Gelegenheit der von Chur-Bayern neu angelegten sogenannten Bey-Mauthen zu Irl und Burgweinting die Reichs-Tags-Gesandschaften bey Chur-Bayern dahin beschweret, daß bey den obbenannten Mauth-Aemtern alle, auch die geringste zu der Stadt Regensburg eingehende Feilschaften, besonders an Victualien, und Consumptibilien mit Abgaben beleget werden. Hierüber hat der Chur-Bayerische Hof jene Commissarische Erklärung sowohl an den Reichs-Tag, als an die Reichs-Stadt abgegeben, von welcher hier die Rede ist, und deren Innhalt in der folgenden Nota (*b*) vorkommet.

Hierinnen nun haben Se. Churfürstliche Durchlaucht, dazumahl nicht nur die kleinen Markt-Feilschaften ganz frey gelassen, sondern auch noch solche Ausnahme, und Verminderungen bey denen vorhin eingeforderten Mauth-Abgaben eingestanden, daß es selbiger Zeit der Reichs-Tag billig dabey hat bewenden lassen können. Als aber nachher vor ungefehr 14. Jahren eine Bey-Mauth in dem eine Viertel-Stund von Regensburg gelegenen Kumpfmühl; vor 10. Jahren eine gleiche Mauth in dem 3. Viertel-Stund davon entlegenen Prüfening, vor 5. Jahren in dem eine halbe Stund entfernten Rheinhausen, vor 3. Jahren zu Donaustauf, und erst vor kurzem wieder eben dergleichen zu Zeitlarn und Ort aufgerichtet worden, und die daselbst von allen und jeden grösten Theils aus den eigenen Chur-Bayerischen Landen nach Regensburg gehenden Consumptibilien zu entrichtende und zum Theil noch von Zeit zu Zeit neu und mehr erhöhet werdende Mauth-Zoll-Accis-Abgaben, die Preise der Waaren nothwendig vertheuern, so läßt sich gar nicht begreiffen, wie diese dermalige der Sachen Verhältniß mit der vorangezogenen Churfürstlichen Erklärung von 1732. vereinbaret werden könne.

M Ad

(*b*) Der siebende Artikul dieser Erklärung ist folgenden Innhalts: "Siebendens ist zwar bereits „mündlich erinnert worden, was massen es die gnädigste Intention habe, daß von denen Markt-„Feilschaften was eine Person zum Markt zu tragen vermag, nichts mehr erfordert, sondern „freygelassen werden solle, bey deme es dann anuoch sein ungeändertes Verbleiben habe. „Nachdeme sich aber das Churfürstliche Haupt-Mauth-Amt in der übergebenen Erinnerung „noch weiters angefragt, was unter solchen kleinen Markt-Feilschaften eigentlich verstanden, „als will man die Erläuterung dahin abgegeben haben, daß nemlich unter solchen nichts anders, „als etwelche Eyer, Hünl, Endten, Gänse, Capaunen, Vögel, Haasen, Tauben, Frösche, „Krebsen, und dergleichen verstanden seyen. Wann aber eine Person so viel tragen, oder auf „Schubkarren, oder Wägen führen sollte, daß es eine vollkommene Tragt ausmachen würde, „alsdann wäre von einer solchen Tragt 1. Kr. zu nehmen, keineswegs aber wie bishero geschehen die Sache zu Geld anzuschlagen, und nach dem Gulden-Werth die Mauth zu erfordern, „wie dann von jenen Sachen, so dem Neu-Zoll unterworfen, in so lang nichts erfordern, bis „nicht eine solche Sach würklich 12. Pf. oder darüber ausmache.

Ad §. 18.

Der Herr Verfasser will hier die von Zeit zu Zeit ergangene Churfürstliche Verbothe der Ausfuhr des Getraides, oder anderer Landes-Producten vertheidigen. Allein es ist dermalen hievon keine Rede, noch auch jetzo hierüber eine eigene Beschwerde geführet worden.

Dermahlen beklaget man sich nur über die von Chur-Bayern gegen die Reichs-Gesetze aufgestellte Erhöhung, und Vermehrung der Mauthen, und Zölle, und dann über die eben hiedurch den Freyheiten der Reichs-Tags-Gesandten zugehende Nachtheile.

Was aber doch übrigens dergleichen Ausfuhrs-Verbothe überhaupt betrift, so wird zwar niemand die Nothwendigkeit eines solchen Verboths in jenen Fällen, wo eine gegründete Besorgniß des Selbstmangels eintritt, mißkennen. Es wird aber auch jedermann gestehen müssen, daß diese Verbothe nicht auch bis dahin ausgedehnet werden können, daß derjenige selbst, von welchem der verbiethende Regent das Land und alle Macht erhalten hat, durch dergleichen Verbothe in einen Mangel versetzet werde. Da nun der Reichstag unlaugbar das unter seinem Oberhaupt versammelte teutsche Reich vorstellet, so kann auch derjenige Reichsstand, in dessen Provinz sich das Reich *also versammelt hat*, keine solche Befehle erlassen, wodurch der Reichstag selbst einem offenbaren Mangel bloß gestellet würde.

Zudem ist es eine bekannte Sach, daß beym Anfange des fürwährenden Reichstages nicht allein von Seite des Churfürstenthums Bayern, sondern auch anderer anliegenden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, das gewöhrige Anerbiethen und Erklären dahin geschehen sey, sowohl der höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission, als auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dahin abgeordneten Gesandtschaften, zu deren benöthigt- und gehöriger Verpflegung mit Zuführung genugsamer Victualien und anderer Nothwendigkeiten zu allen Zeiten an die Hand zu gehen. Ob nun ein ohne aller Ausnahme auch gegen die Reichsstadt Regensburg, und also gegen den darinnen versammelten Reichsstaat verhängtes Ausfuhrs-Verboth mit dieser Churfürstlichen Zusage vereinbarlich sey, läßt man einen jeden selbst zu beurtheilen übrig.

Ad §. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

In diesen §phis will von dem Herrn Verfasser die verflossenen Jahres beschehene Veranstaltung eines Churfürstlichen Holzgartens zu Rainhausen nächst Regensburg vertheidiget werden, welche eine der vorzüglichsten Beschwerden der Reichstags-Gesandtschaften ausmachet. Ich muß bekennen, daß ich zwar meinen

Wohn-

216.

Wohnplatz dermalen nicht zu Regensburg aufgeschlagen habe, und daß derjenige, welcher die Sache beständig vor seinen Augen hat, die hier vorkommende Angebungen des Herrn Verfassers mit mehreren Umständen würde widerlegen können. Doch er sind mir genugsame und verläßliche Nachrichten bekannt, welche dasjenige, was in diesen §§phis vorgespiegelt werden will, hinlänglich hindan weisen. Ich überlasse einem jeden, welcher die Lage kennet, und wenn er gegenwärtig ist, gewiß auch die Beschwerden empfindet, selbst das Urtheil.

Die also hier vorkommende Vertheidigungsgründe dieses Holzgartens bestehen eigentlich in folgenden 4. Puncten. 1mo. Daß dadurch die eigene Bestellung und freye Einpaßirung des Holzes den Reichstags-Gesandtschaften nicht benommen worden sey. 2do. Daß der Holzgarten seiner Lage nach keinesweges einer Gefahr ausgesetzet sey. 3tio. Daß der Preiß des Holzes dermalen noch geringer als vorhin seyn solle. 4to. Daß man jedesmal aus dem Holzgarten so viel Holz, als man verlange, haben könne.

Allein ad 1mum ist es zwar in facto richtig, daß das Holz aus den Chur-Pfälzischen und Bischöflich-Eichstädtischen Landen auf Gesandtschaftliche Päße annoch nach Regensburg gelassen werde. Da aber die Chur-Bayerische Unterthanen, und alle dortländische Holzverleger, alles Holz in den Holzgarten zu liefern gezwungen sind, so wird eben auch durch diese Verfügung das Pfälzische und Eichstädtische Holz, welches man Gesandtschaftlicher Seits noch durch dahin abschickende eigene Leute im Lande nachsuchen und behandlen lassen muß, ausserordentlich vertheuret.

Ad 2dum ist es nur allzuoffenkündig, in was für grosse Verlegenheiten die Reichstags-Gesandten dieses Materialis halber während des letztern Winters versetzet worden seyn. Kein einziger derenselben (der Chur- und Herzoglich-Bayerische etwann allein ausgenommen) hat mit dem von Zeit zu Zeit äusserst benöthigten Holze aus dem bereits zu zweyenmahlen über ein und einen halben Schuhe durchaus unter Wasser gestandenen Holzgarten versehen werden können, zu welchen Zeiten durch einige Wochen lang nicht eine Maaß aus dem Holzgarten gebracht worden.

Ad 3tium Auf gleiche Weise ist allermänniglich bekannt, daß man sich an die in dieser Druckschrift selbst angeführte Holztax keinesweges gehalten wissen wolle, sondern der Holzpreiß von den Holzgarten-Beamten nach eigener Willkühr angeschlagen werde. Eben also ist auch die von dem Herrn Verfasser angebrachte Ausrechnung des dermalen nur ganz gering erhöheten Fuhrlohns sehr unvollkommen, indem die Erfahrung lehret, daß man von dem Holzgarten an bis in die Stadt an Fuhrlohn 24. und mehr kr. von der Maaß bezahlen muß, wo man vorhin von der Regensburger Holzlände niemals mehr als 12. kr. entrichtet hat.

Ad 4tum Auch bey genugsamen Vorrathe in dem Holzgarten ist man den Näckereyen der daselbst angestellten Churfürstlichen Beamten ausgesetzet, indem meistentheils keinem der Reichstags-Gesandtschaften das anverlangte Quantum, auch öfters nicht einmal die Helfte, herausgegeben wird.

Alle diese und dergleichen Zudringlichkeiten werden wohl nimmermehr mit den offenkündigen Freyheiten der Reichstags-Gesandtschaften vereinbaret werden können.

Ad §. 26.

Der Herr Verfasser ist mit deme nicht zufrieden, daß Chur-Bayern ein angebliches altes Landes-Hoheits-Recht mit dem Zollwesen nach Wohlgefallen zu verfahren besitzen solle; Er will so gar auch in diesem, und den folgenden §phis darthun, daß besagtes Chur-Hauß wegen den Aufenthalt des Reichs-Tages zu Regensburg, und dessen langen Dauer einer sehr beträchtlichen Schaden zu leiden, und daher gegründete Ursachen haben solle, eine ausgiebige Genugthuung dafür zu forderen. Allein, so wenig gezeigter massen das vorgemeldte Landes-Hoheits-Recht erwiesen worden, noch jemahls, vermöge der offenbar entgegen stehenden Geschichte und Reichsgesetze, erwiesen werden kann, eben so ungegründet ist auch dasjenige, was von dem Herrn Verfasser in diesem, und den folgenden §phis angegeben werden will.

Daß man, wie in diesem §pho angemerket wird, schon mehrmahls auf die Endschaft des gegenwärtigen Reichstages von Seite vieler Reichs-Stände angedrungen habe, ist eine so bekannte Sach, daß der Herr Verfasser eine Beweißführung hierüber billig hätte erspahren können. Die hiebey von den Reichs-Ständen vorgeschützte Beschwerden sind bekannter massen dahin gegangen, daß nemlich die Unterhaltung ihrer Gesandtschaften zu Regensburg grosse Kosten erfordere. In keinem Reichstags-Protocoll aber war bisher noch zu lesen, daß die Churfürstlich- und Herzoglich-Bayerische Gesandtschaften auch insbesondere wegen den ihren Mauth-Gefällen zugehen sollenden Nachtheil auf die Endigung des Reichstages gedrungen, oder eine Beschwerde geführet hätten. Wohl aber sind diejenigen Beschwerden sattsam bekannt, welche die Reichs-Versammlung gegen Chur-Bayern wegen mehrfältigen Zolls-Bedruckungen schon oftmahls (wie oben erwiesen worden) geführet hat, und welche auch dermahlen derselben die nothwendige Veranlassung geben, bey Kaiserlicher Majestät um Abhelffung dieser Bedruckungen, oder widrigen Falls nothwendige Verlegung des Reichstages anzusuchen.

Ad §. 27.

Der Schaden, welcher den Chur-Bayerischen Gefällen wegen Mauth-freyer Paßirung der von den Comitial-Gesandtschaften bestellet werdenden Nothdurften, und dabey sich begebenden Unterschleiffen zugehe, solle dem Angeben des Herrn Verfassers nach, ungemein beträchtlich seyn.

Niemand aber wird sich auch nur eine Ideal-Vorstellung von einer dergleichen ganz übertriebene Berechnung machen können. Denn erstens wird keineswegs alle Nothdurft von den Gesandten eigends bestellet, sondern das Consummo derjenigen Feilschaften, welche dieselben, und ihre Angehörige täglich auf den Markt-Plätzen einkauffen lassen, beträgt bekannter massen sehr viel, und bey diesem täglichen Ankauf entgehet den Chur-Bayerischen Mauthen nicht das geringste. Zweytens was die Gesandschaften eigends bestellen, das wird entweder aus den Chur-Bayerischen Landen, oder aber aus anderer Reichs-Stände Bezircken nach Regensburg gebracht. Ist das letztere, so hört in Ansehung Chur-Bayerns ohnehin alle Beschwerde auf, weil dergleichen Bestellungen, wenn der Reichstag nicht vorhanden wäre, nicht geschehen würden, folglich den Chur-Bayerischen Mauthen eigentlich hiedurch nichts entgehet.

Ist aber das erstere, so kan zwar nicht in Abrede gestellet werden, daß die auf Gesandtschaftliche Pässe (obgleich auch noch hiezu verschiedene Requisita erfordert werden wollen) nach Regensburg geführte Bayerische Producten frey gelassen werden. Allein man muß auch im Gegentheile betrachten, daß diese Consumption schon durch andere Cameral-Canäle dem Chur-Fürstlichen Ærario nicht geringen Nutzen verschaffe, und daß eben nicht alle Producten so leicht, und sogleich, wie der Herr Verfasser hier vorgiebt, anderweits mit eben so vielen Nutzen abgesetzet werden könnten.

Wenn man also die Sache in solcher ächten Gestalt betrachtet, so wäre man wohl begierig den Calculum zu sehen, welchen sich der Herr Verfasser bey Berechnung dieses der Churfürstlichen Cammer zugehen sollenden sehr beträchtlichen Schadens formiret haben mag.

Ad §. 28.

So gar solle nach dem weitern Angeben des Herrn Verfassers die grosse Consumption der Comitial-Gesandtschaften die Haupt-Ursach der grossen Theurung seyn, welche nicht nur den Unterhalt des Churfürstlichen Hofes, die Subsistenz der Regierungs- und andern Städten, und der Universität zu Ingolstadt, sondern auch männiglich bevorab den Handwerks- und armen Mann ganz ausserordentlich

beschwere. Fürwahr eine Zumuthung, welche mehr Bewunderung als Beantwortung verdienet!

Sollte der Reichs-Tag von Regensburg anderwärts hin transferiret werden, würden sodann die vielen Mauth-Zoll-Accis- und dergleichen Abgaben aufhören? Wenn dieses nicht ist, so ist auch gewiß die Theurung nicht der Consumption des Reichs-Tages allein, sondern gröſten Theils den Abgaben zuzuschreiben.

Nur weil der Reichs-Tag vorhanden, sollen so beträchtliche Summen um Herbeyschaffung der Fische, Federgewild, Schmalz, und dergleichen ausser Land gehen. Diese hinausgehende Summen aber könnten sie nicht mit denjenigen Summen, welche durch die Consumption des Reichs-Tags in das Land gehen, zusammengehalten, und in eine gewiß gnt calculirte Vergleichung gesetzet werden?

Allein genug hievon ein jeder unpartheyischer Leser mag diese Einstreungen des Herrn Verfassers selbst beurtheilen.

Ad §. 29.

Der Herr Verfasser gehet also in diesem Spho noch weiter, und will aus den obgemeldten dem Chur-Hause Bayern zugegangen seyn sollenden Nachtheilen den Schluß ziehen, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht eine ergiebige Schadloshaltung sowohl de præterito als in futurum gebühre, wobey sich derselbe zugleich auf den Vorfall von 1670. beziehet, da dem Chur-Hause Pfalz wegen Zolls-Befreyung des Cammer-Gerichts zu Speyer eine Expectativ auf ein vacant werdendes Reichs-Lehen von 2000. Gulden Erträgniß eingestanden worden.

Allein so wenig als jene grossen Nachtheile, welche dem Vorgeben des Herrn Verfassers nach dem Aufenthalt des Reichs-Tages zu Regensburg den Chur-Bayerischen Landen zuziehen solle, obgemeldter massen erweislich sind, eben so wenig läßt sich auch eine gegründete Ursach vorfinden, wegen welcher auf eine dergleichen Genugthuung für Chur-Bayern angetragen werden könnte; da sich vielmehr die Vortheile, welche Chur-Bayern vom Reichs-Tage bisher gezogen, leichtlich erweisen liessen.

So viel ist auch allemahl gewiß, daß sich der von dem Herrn Verfasser angezogene Vorfall mit Chur-Pfalz hieher gar nicht wohl anwenden lasse. Dann Erstens wird man wohl einen Unterschied zwischen einem Reichs-Gericht, bey welchem die præsentirte Assessoren keinem Characterem repræsentatitium haben, und der Reichs-Versammlung, bey welchem durch die Kaiserliche Commission, und anwesende Gesandschaften der Reichs-Stände das unter seinem Oberhaupt versammelte

melte Reich vorgestellet wird, machen wollen. Zweytens war Chur-Pfalz gleich beym Anfange des nach Speyer verlegten Cammer-Gerichts mit diesem der Exemption wegen im Streit befangen, und da besagtes Chur-Haus ungeachtet dieser noch Rechtshängigen Streit-Sache dennoch dem Cammer-Gericht all mögliche Freyheiten einraumte, dabey aber solche Länder besaß, in welchen noch immer das Weheklagen über den vorgegangenen 30jährigen Krieg erthönte, so glaubte ermeldtes Chur-Haus einige Ursach zu haben, beym Kaiser und Reich um eine mäßige Beyhülf durch eine Anwartschaft auf ein 2000. Gulden abwerfendes Lehen anzusuchen; welches dann auch vom Kaiser, und Reich ausserordentlich verwilliget wurde.

Uebrigens aber weil doch der Herr Verfasser hier von Schadloshaltungen, und Genugthuungen einen so lauten Lermen schlagen will, wie wäre es, wenn man die Sach auf eine von dem Herrn Verfasser vielleicht nicht vorgesehene Art umwenden wolte. Es ist nemlich bisher, wie ich hoffe sattsam erwiesen worden, daß das Chur-Haus Bayern gleich allen andern Reichsständen ihre Zolls-Gerechtsame aus Kaiserlicher und des Reichs Gnade erlanget habe, und daß die diesem Churhaus An. 1627. ertheilte, und An. 1652. bestättigte Zolls-Dopplirungs Gerechtsame auf 30. Jahre nicht nur schon vorlängst erloschen, sondern auch die An. 1668. angesuchte Kaiserliche Verleihung eines dergleichen perpetuirlichen Dopplirungs-Rechtes wie schon oben angemerket worden, nicht expediret und also nicht zur Kraft gekommen sey.

Nun aber ist es zugleich eine ausgemachte Sach, daß vermöge der obangezogenen Reichs-Gesetze ein Reichs-Stand über die vom Kaiser, und Reich rechtmäßig erhaltene Zoll-Städte weder neue Zölle anzulegen, noch die alte zu erhöhen, oder zu verlegen, befugt sey, und daß im Uebertrettungs-Falle vermöge der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 12. und 13. der Kaiserlichen Reichs-Fiscal gegen diejenige, welche dieses Geboth überschreiten, "schleinigst verfahren, und derjenige Churfürst, Fürst, und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit „mißbrauchet, und diese mehrers, oder weiters, als er befugt, erstrecket, oder erhöhet, -- dieser mit der That selbst, wenn er nicht alsobald solchen Exceß auf „zuvor beschehene Erinnerung der Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst, oder Stand im Leben seyn „würde, würklich verfallen, oder verwürket, und derentwegen à competente judice „alsobald ad Declarationem geschritten werden;" Man will also nur den Herrn Verfasser zur eigenen Ueberlegung anheim geben, ob es sich nicht fügen könnte, daß der Kaiserliche Reichs-Fiscal diejenigen Erhöhungen und Verlegungen der ältern, auch Aufstellung neuerer Mauthen, die man sowohl in dem Chur-Bayerischen als Ober-Pfälzischen Landen vielfältig antrift, mit denjenigen dem Chur-Hause

Bayern ertheilten Kaiserlichen Begnadigungs-Briefen, welche annoch ihre gehörige Kraft haben, und dann auch mit dem allgemeinen zu diesen Fach gehörigen Reichs-Gesetzen zusammen hielte, und dann in Ansehung des, das ausgemessene Zolls-Recht dermahlen weit übersteigenden Quanti nach Maaßgebung der Kaiserlichen Wahl-Capitulation schleinigst verführe.

Es würden sodann nicht nur eben jene Mandata, welche Chur-Bayern obgemeldter massen An. 1667. und in den folgenden Jahren gegen Brandenburg-Culmbach extrahiret hat, Platz greiffen, sondern auch die in der Wahl-Capitulation festgestellte Ahndung allerdings einzuttetten haben.

Ad §. 30.

Der hier am Schlusse dieser Schrift von dem Herrn Verfasser beygefügte Wunsch, daß der Reichs-Tag entweder bald geendiget, oder von Regensburg anderswo hin verleget werden möchte, wird, wenn er patriotisch seyn solle, von dem Herrn Verfasser auf andere Gründe als nur die lediglichen Absichten des Chur-Bayerischen Ærarii gebauet seyn müssen.

Man will sich daher über diesen Wunsch gar nicht äussern, eine erlauchteste Reichs-Versammlung wird schon von selbst auf den Zeit-Punct, wenn sie auseinander zu gehen glaubet, den Bedacht zu nehmen und der Kaiserlichen Majestät ihr allerunterthänigstes Gutachten vorzulegen wissen.

Wenn aber der Reichs-Tag nicht geendiget, sondern nur in eine andere Reichs-Stadt dermahlen verleget werden sollte, dörften alleinig die gegen die Chur-Bayerische Mauth-Bedruckungen geführt werdende Beschwerden hiezu die Ursach geben. Niemals aber kan man sich von der patriotischen, und großmüthigen Denkungs-Art Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, die Vorstellung machen, daß ein so ansehnlicher Reichs-Stand sich etwas dergleichen sollte zu Schulden kommen lassen.

Ob übrigens der Herr Verfasser dasjenige, was er hier am Schlusse anführt, würklich und mit Grunde erwiesen, mithin ob solches seiner Meynung nach des allgemeinen Beyfalls unzweiflich würdig sey, hierüber beruft man sich lediglich auf das Urtheil des Publicums, welchem man diese Bemerkungen gleich im Eingange gewidmet hat.

Ver-

Verzeichniß
der
Beylagen.

I.

Der achte Artickel der neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulation.

II.

Reichs-Gutachten vom 13ten Hornung 1666. das Zollweesen im deutschen Reich betreffend.

III.

Kaiserliches Commissions-Decret vom 10ten Merz 1666. das vorhergehende Reichs-Gutachten betreffend.

IV.

Reichs-Gutachten vom 31sten Julii 1668. das Zollweesen angehend.

V.

Confirmation und Extension des Zoll-Dopplirungs-Privilegii auf 30. Jahre für den Churfürsten von Bayern, vom 24sten Dec. 1627.

VI.

Confirmation dieses Privilegii der Zoll-Dopplirung vom Kaiser FERDINAND dem III. vom 5. Octobris 1652.

VII.

Kaisers FERDINAND des III. Bestättigung für Chur-Bayern den doppelten Aufschlag auf Wein, Meth, Bier und andere Victualien, vom 5. Octobris 1652.

VIII.

Revers, welchen Churfürst MAXIMILIAN von Bayern bey erhaltener Zolls-Dopplirung ausgestellet hat.

IX.

Des Chur-Bayerischen Deputirten Anbringen von wegen des Churfürsten FERDINAND MARIA an das Churfürstliche Collegium zur Erhaltung der Continuation des Zolls-Dopplirungs-Rechtes.

X.

Gutachten des Churfürstlichen Collegii an den Kaiser vom 6. Sept. 1668. damit dem Churhause Bayern die Perpetuation der Zolls-Dopplirung zugestanden werden könne.

XI.

Revers, welcher für den Churfürsten FERDINAND MARIA wegen Erhaltung des perpetuirlichen Zolls-Dopplirungs-Rechts entworfen worden.

XII.

Des Chur-Bayerischen Residenten Bittschrift, um Expedirung des Kaiserl Diplomatis, wegen der perpetuirlichen Zolls-Dopplirung de præsentato 10. Dec. 1668.

Bey-

Beylagen.

Sub Nro. I.

jüngerer Kaiserlicher Wahl-Capitulation.

Articulus VIII.

§. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwert, nun hinführo (jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weyland Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter und von unseren Vorfahren Röm. Kaysern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuen geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerred oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen disfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stande zu bringen.

§. 3. Sondern auch die interessirte benachbarte Creys, und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von uns, und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit, beobachtet werden.

§. 6. Auch weder am Rhein noch sonsten einigen Schifbarn Strohm im Heil. Reich einige armirte Schif auslägern, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zur Sperr und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig verstatten oder zulassen.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orten in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Vieh und anderes, mit gewissem Aufschlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand und Marckt-Recht, Pforten, Brücken und Weeg- Kaufhauß- Renth- Pflaster- Steinfuhren und Cento-Gelder- Multer-Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider; so sollen und wollen wir bald bey Eintretung unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbald solchen Excess auf zuvor beschehene Erinnerung der Craysausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf 30. Jahr würklich verfallen und verwürket, und derentwegen à competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werde.

§. 15. Mit dieser weiteren Erläuterung, daß wann einer aus denen Craysausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem anderen mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyse hielte, denen benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuen festgesetzte Erfordernissen ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und ins künftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was

Schein

Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, sowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan.

§. 26. Auch sollen und wollen wir diejenige Stände, denen von unseren Vorfahren Römischen Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß die mehrgedachten Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittiben und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Güthern Zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen; die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinneren und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längerm Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen.

§. 27. Denen aber, so ins künftig, obbeschriebener massen, neue Zöll oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen wir vor Herausgebung solcher Reversen unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

§. 31. Nachdem auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creys-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh, und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel, bekräftigter Urkund aller Orten, in gesamten Reichs auch unsern Erblanden, ohne Ausnahm pass- und respectivè repassiret, zugleich, wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld, zuruck und durchgelassen werden; als sollen und wollen wir bey künftigen Antritt

unserer Regierung die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandter, auf einigerley Weiß beschweret, dabey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

Nro. II.

Reichs-Gutachten.

I. Ueber Abschaffung der, ohne Bewilligung eines Römischen Kaisers und der Herren Churfürsten neuerlich, eigenen Gewalts eingeführt- und erhöheten Zölle, Mauthen und anderer das Commercium und Schiffart beschwerenden Auflagen und Hindernisse. II. Zoll-Befreyung derer Stände, auch deren Gesandten und Abgeordneten Victualien, Mobilien, und Consumptibilien ꝛc. ꝛc.

Dictat. Ratisbonæ $\frac{\text{10. Febr.}}{\text{31. Jan.}}$ 1666. Der Römisch-Kaiserlichen Majestät zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigtem höchstansehnlichen Commissario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren, Herren Guidobaldo, Erz-Bischoffen zu Salzburg Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. bleibt hiemit gebührend ohnverhalten; was massen in denen dreyen Reichs-Räthen unter andern auch:

1mo. Von Abschaffung der neuern eigenthätig angesetzten Zölle und Aufschläge;

2do. Zoll-Freyheit der Stände, und deren Gesandten Victualien und Mobilien bey Reichs-Tägen, und dergleichen Conventen, so dann;

3tio. Von Abstell- und Verbesserung der Münz-Gebrechen zu deliberiren vor nöthig befunden, auch solchem nach, und zwar:

Den Ersten Punct betreffend; geschlossen worden, daß zufolge des Instrumenti Pacis, und Wiederaufbringung derer mit höchstem Schaden des Römischen Reichs darnieder liegenden Commercien Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät (massen auch hiemit beschicht) allerunterthänigst zu belangen, Sie die allergnädigste Verordnung zu thun geruhen wollen, damit die, nach Anleitung und ausdrücklichen Innhalt gedachten Instrumenti Pacis Art. 9. & quia publice interest &c. &c. hin und wieder im Reich ermeldten Commercien und gemeinen Nutzen zu Nachtheil, mit Gelegenheit des Kriegs wider die Rechte, Freyheiten, und **ohne Bewilligung eines Römischen Kaisers und der Churfürsten**, neuerlich eigenes Gewalts eingeführte, oder erhöhete **Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Hindernisse**, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehr-gedachter Commercien und der Schiffart deterioriret worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, cassirt, und respectivè reducirt, und solchemnach denen Landschaften,

ten, Anländungen und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gebrauch, wie dieselbige vor dem letzten deutschen Krieg viel Jahr zuvor gewest, wiederum gegeben, und unverletzt erhalten, und dann in diesem allen nach Ausweisung des Instrumenti Pacis verfahren werde; dabey jedoch das Reichsstättische Collegium nach obgesetzten Worten, wider Recht und Freyheiten rc. die formalia wohlhergebrachte Gewohnheit und Uebungen rc. diesem Reichs-Bedenken einzurücken; hingegen aber die Worte: Auflagen rc. rc. item wie die auch Namen haben mögen rc. zu gebrauchen Bedenken gehabt, und anstatt deren die in dicto Artic. enthaltene Worte: onera & Impedimenta zu inseriren begehrt, auch darauf bestanden ist, beede höhere Collegia aber in solche einzurücken begehrte formalia nicht willigen wollen, noch können, sondern es allerdings bey obeingeführter Ihrer Meynung gelassen: und demnach:

Zweytens, Churfürsten und Stände, auch deren Abgesandte und Abgeordnete, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyßtägen befunden, oder sich dahin verfügen, an theils Orten im Römischen Reich angehalten werden, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkünfte abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, zu verzollen, oder darvon einigen Aufschlag, oder Weg-Geld zu bezahlen, Churfürsten und Stände aber allzubeschwerlich, ja unleidentlich fallen will, daß bedeuter Mobilien, Victualien, und anderer Nothdurft halber von theils Immediat- oder Mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynter Ursachen, denenselben oder Dero Abgesandten und Abgeordneten einiger Zoll, Mauth, Aufschlag, Weeg-Geld, oder andere Imposition, wie sie auch Namen haben mag, abgefordert werde; Als will man Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserliche Majestät im Nahmen Chur-Fürsten und Stände, ebenmäßig hiemit allergehorsamst angelangt haben, weilen dergleichen Anmassungen denen Reichs-Constitutionen, dem alten Herkommen, und der Stände, und deren Gesandten habenden Exemptionen zuwider, solche Exactiones allen Immediat- und Mediat-Ständen (ohngehindert der vorschützenden Privilegien, als welche sich adhunc Casum, & Contra Personas tam privilegiatas ohne das nicht erstrecken könnten) durch gemessenes offenes allergnädigstes Mandat, so man, unerwartet des Reichs-Abschieds, unverlängt auszufertigen allerunterthänigst bittet, abzustellen und ernstlich zu gebieten, daß Churfürsten und Stände, und deren Gesandte und Abgeordnete Mobilia, Victualia, und Consumptibilia ohne einigen Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit Ihr, der Churfürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten und Abgeordneten, Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund, aller Orten pass- und repassiret: zugleich auch, wann jemand von diesen ableibete, denen Erben und Nachfolgern angeregte Mobilia ebenermassen, ohne einige Exaction zurück- und durchgelassen, jedoch aber auch hierunter kein gefährlicher Verschlag und Unterschleif gebraucht werden solle.

Nro. III.

Kaiserliches Commissions-Decret.

Allergnädigste Ratification des Reichs-Gutachtens vom 13. Hornung 1666., daß in dessen Conformität Kayserliche Majestät, sowohl wegen Abschaffung der neuerlich eingeführt- und erhöheten Zölle und Aufschläge, als auch der Stände und deren Gesandten Victualien und Consumptibilien Zoll-Befreyung halber die Kayserliche Mandata ehistens ausfertigen und publiciren 2c. 2c.

Dictat. Ratisbonæ $\frac{23.}{13.}$ Mart. 1666. Nun haben Ihro Hochfürstliche Gnaden von obtragender Kaiserlichen Commission wegen, erwehntes Reichs-Gutachten an die Römisch-Kaiserliche Majestät gebührend zu hinterbringen, nicht ermangelt, und hierüber Dero Kaiserliche Resolutiones dahin empfangen:

Imo. Gleichwie Ihro Kaiserlichen Majestät mit sonderbaren allergnädigsten Contento vernommen, welcher massen der Herren Churfürsten und Stände anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte des Heil. Röm. Reichs Anliegenheit, und Aufnehmung derer allerdings darnieder liegenden Commercien zu Gemüth geführet, und zu deren Wiederaufbringung diensame und erspriesliche Mittel an die Hand gegeben, und eingerathen; also thun Ihro Kaiserlichen Majestät diesen gemachten Reichs-Schluß nicht allein allergnädigst approbiren, sondern auch zu Beförderung solcher heilsamen Intention sich erbieten, Ihre Kaiserliche Mandata an Churfürsten und Stände aufs förderlichste auszufertigen, und alles Ernsts zu verordnen, daß die, nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 9. et quia publice interest &c. hin und wieder im Reich ermeldten Commercien und gemeinem Nutzen nachtheilige, mit Gelegenheit des letzt-gewesten deutschen Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Bewilligung eines Römischen Kaisers und der Churfürsten, neuerlich eigenes Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden, und Hindernisse, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung besagter Commercien und der Schiffart deteriorirt worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, cassirt, und respective reducirt, auch solchemnach denen Landschaften, Anländungen, und allen Ströhmen ihre vorige Sicherheit, Iurisdiction, und Gebrauch, wie dieselbige vor berührten deutschen Krieg viel Jahr zuvor gewesen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, und in diesem allen nach Anweisung des Instrumenti Pacis verfahren werden solle, an welcher Disposition die ehrbare freye Reichs-Städte kein weiters Bedenken tragen mögen, weilen selbige sich durchgehends auf den Innhalt des Friedens-Schlusses fundirt, und die Meynung nicht ist, daß jemand an seinen habenden im Instrumento Pacis bestättigten Rechten præjudicirt, sondern dasjenige, was darinnen statuirt worden, diesfalls observirt, und zu gebührender Execution gebracht werde.

Zum

Zum andern: Nachdeme Ihro Kaiserliche Majestät selbsten für billig erachten, daß Churfürsten und Stände, auch deren Abgesandte und Abgeordnete, wann insonderheit dieselbe auf Reichs-*Collegial- Deputations*- und Creyß-Tägen für das allgemeine Reichs-Wesen, bemühet (gestalten Sie ohnedas *privilegirt*, und vermög der Reichs-*Constitutionen* und alten Herkommens *exempt* seyn) mit ihren dahin bringenden Mobilien und Consumptibilien von Wein (darunter auch die Verehr-Weine, zu verstehen) Getreyd, Vieh, und anderer Nothdurft, aller Zölle, Mauthen, Aufschläge, Weg-Gelder und anderer *Impositionen* befreyet, und hinfüran mit dergleichen Exactionen (wie solche von einigen Immediat- oder Mediat-Ständen unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynten Ursachen eingefordert worden) weiters nicht gravirt werden; als thun Allerhöchst-gedacht-Ihro Kaiserliche Majestät den von allen dreyen Reichs-Collegiis dißfalls abgefaßten Schluß nicht allein ebenmäßig allergnädigst ratificiren, sondern auch sich dahin erklären, ein gemessenes öffentliches Kaiserliches Mandat, unerwartet des Reichs-Abschieds, an alle Immediat- und Mediat-Stände allerehist auszufertigen, und zu gebieten, daß hinfüran Churfürsten und Stände, auch deren Abgesandten und Abgeordneten Mobilia, Victualia, Consumptibilia, ohne einige Einforderung Zolls-Mauth, Aufschlags, oder anderwätigen Entgelts, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit Ihr, der Churfürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten und Abgeordneten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkunden (jedoch, daß man hierunter keinen gefährlichen Verschlag oder Unterschleif gebrauche) aller Orten im Römischen Reich pass- & repassirt, zugleich auch, wann jemand von denselben ableibte, denen Erben und Nachfolgern angedeute Mobilia ebener massen ohne einige Exaction zu ihren Domicilien zurück- und durchgelassen werden sollen.

Nro. IV.

Reichs-Gutachten.

ꝛc. ꝛc.

Wie die, wegen Abstellung der neuerlich eigenmächtig eingeführten Zölle, Imposten und Onerum, ergangene Reichs-Schlüsse und Kaiserliche Edicte zur Execution und Observanz zu bringen ꝛc.

Dictat. Ratisbonæ $\frac{31.}{21.}$ Julii. 1668.

ꝛc. ꝛc.

Gleichwie nun nicht allein in dem Instrumento Pacis Artic. 9. §. Et quia publice intereſt &c. daß alle mit Gelegenheit des Kriegs ohne Bewilligung des Römischen Kaisers, und der Churfürsten neuerlichen eigenes Gewalts, und wider die Rechte und Freyheiten eingeführte, oder erhöherte Zölle, Mauthen, und dergleichen Beschwerden abgestellet werden sollen, ausdrücklich versehen, sondern auch bey gegenwärtigem Reichs-

 Tag

Tag vorgestelltermassen durch ein allgemeines Conclusum solches wiederholet, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät allergnädigst approbirt, und dessen Execution durch besagte Dero in das Reich publicirte Kaiserliche Edicte, bey Vermeidung derer in gemeldtem Friedens-Schluß statuirten, und andern Arbitrari-Straffen verbotten worden;

Also will man sich auch um so viel mehrers versehen, ein jeder, welchen es betrift, solcher iterirten Reichs-Satzungs schuldige Parition leisten, und gegen ihn mit besagten Straffen zu verfahren nicht werde Ursach geben wollen. Damit aber in omnem eventum die Abschaffung mehr ermeldter Mißbräuche, Excessen und Beschwernissen desto ruhiger erfolge, wie nicht wenigers mehr-ermeldten Kaiserlichen Edicten, auch in puncto der Zoll-Befreyung der Stände, und gesammten Mobilien und Victualien auf Reichs-Deputations- und Creyß-Tägen nachgelebt werde; hat man für gut befunden, und geschlossen, es wäre allerhöchst ernannte Kaiserliche Majestät (allermassen auch hiermit beschicht,) allerunterthänigst zu belangen, daß sie Sich die würkliche Vollziehung obiger Constitution und in specie Dero Kaiserlichen Edicten, sich noch ferners allergnädigst angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende

Primo: mehr-erwehnte Dero ins Reich ausgangene Kaiserliche Mandata in einem und dem andern zu repetiren, und zu schärfen, auch selbige, und die dießfalls noch weiters ergehende Kaiserliche Edicta aller Orten in debita forma, und consuete more insinuiren zu lassen.

Secundo: die von den Contravenienten verwürkende Straffen, wo es nicht schon geschehen, zu determiniren; nicht wenigers

Tertio: da Sie, daß denselben mit Continuation oft berührter neuerlicher Beschwerden zuwider gehandelt werde, selbsten in Erfahrung bringen, oder von andern Nachricht erhalten, durch Mandata sine Clausula, oder andere schleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem Instrumento Pacis gemäß, auf vorgehende der Sachen summarische Erkundigung, würklichen abzustellen, und respective zu reduciren; sodann

Quarto: Dero Kaiserlichen Fiscalen, daß sie auf die Contravenienten fleißige Aufsicht nehmen, und da sie deren von selbsten, oder mittelst anderer Erkundigung, welche sich dergleichen eigenmächtiger Imposten und onerum jetzo, oder inskünftige unterfangen, gegen dieselbe, der Gebühr nach, mit fiscalischen schleunigen Processen ohne allen Respect, verfahren sollen, allergnädigst anzubefehlen geruhen wollen. Auf das auch

Quinto: mehr-allerhöchst ermeldt Ihro Kaiserlichen Majestät zuverläßigen Bericht haben möge, an welchen Orten, und wie weit angeregten Kaiserlichen Edicten, und noch weiters ergehenden Mandaten zuwider gehandelt werde; so werden dieselbe zugleich allergehorsamst ersucht, Sie durch Dero Kaiserliches Schreiben die Creyß-ausschreibende Fürsten dahin erinnern, und bey deren Pflichten, womit Sie derselben und dem heiligen Reich verwandt, ermahnen wollen, sowohl in Ihren, als der benachbarten Creyßen fleißige Nachfrag, ob? wo? und welcher massen dergleichen in diesen Edicten abgeschafte, und respective reducirte Zölle

und

und Impoſten von Immediat- oder Mediat-Ständen, zu Waſſer oder zu Land eingeführt, oder die alte erhöhet, und ſolcher geſtalten ein und anderer, wie auch die Zolls-Exaction von der Stände und Geſandten Mobilien und Victualien continuirt worden, zu halten und Erkundigung einzuziehen, darüber alsdann nicht allein oft-allerhöchſt berührt Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät gebührenden ſpecificirten Bericht unverlängt zu erſtatten, ſondern auch ſolchen zu der Chur-Maynziſchen Canzley einzuſchicken. Es ſolle auch

Sexto: ein jeder Creyß-Stand wann Er von dergleichen Contravention Wiſſenſchaft erlangt, an beſagten Orten abſonderlich mit ſeinem Bericht einzulangen befugt und ſchuldig ſeyn.

Nro. V.

Copia continuationis & extenſionis Privilegii der Zolldopplirung für den Churfürſten von Bayern, d. d. Prag, 24. Febr. 1627.

Wür Ferdinand der andere von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürſteter Grave zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt zu Kyburg und zu Gerz, Landgrave in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Markt, zu Portenau und zu Salins: Bekennen für Uns, und Unſere Nachkommen am Reich, Römiſche Kaiſere, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchleuchtige Hochgebohrne Maximilian Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſeß, Unſer lieber Vetter, Schwager und Churfürſt, unterthäniglich fürbracht und zu erkennen gegeben, wie daß Ihre Liebden weiland Unſer Hochgeehrter Vorfahr, auch Vetter und Vatter Kaiſer Rudolph der ander ꝛc. chriſtmiltiſten Angedenkens, noch im Jahr 1609. ſub dato den 27. May, auf vorhero erlangten Churfürſtlichen Conſens aus Gnaden eine Erhöchung der Zöll und Meitten dergeſtalt verwilligt hetten, daß Sie über die in Ihrem Fürſtenthum Bayern zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, ſo von Altershero an Ihren Zollen erhoben worden, uf 16. Jar lang noch ſo viel nemlich das doppelte aufzeheben einzunemmen, und zu empfangen befuget und befreyet ſein ſollen, welche Zeit ſich aber noch in dem verfloſſenen 1625. Jar bereit geendet, und derohalben bey Uns umb Prorogation und Erſtreckung angeregter Erhechung aus beweglichen zu dem Ende angezogenen Urſachen, ſonderlich aber daß ſich diejenigen Beſchwehrungen, darauf Ihre Liebden angeregte Verwillig- und Duplirung erlangt, nicht geringert, ſondern noch mehrers zugenommen hetten, inſtändig anhalten laſſen, wannn Wür nun hierauf nit unterlaſſen, die von Ihrer Liebden vorgewendte Motiven nit allein in nothwendige reiffe Erwegung und Deliberation zu nemmen, ſondern auch dieſe Sach an die geſammte Churfürſten des Heil. Reichs als Unſere innerſte Reth, dahin ſie ihrer Art und Aigenſchaft nach geherig gelan-

 gen

gen zu lassen, und Ihrer LLLLden Gutachten darüber einzuhollen, die dann Ires theils hierbey einige Bedenken gehabt, Wir hiebeneben, und zuvorderist aber Se. des Churfürsten in Bayern Liebden dapfere gethreue allgemein nutzlich und hochersprießliche Dienste angesehen und zu Gemüth genommen, welche dieselbe neben anderen gleich zu Anfang der in Unserm Königreich Beheimb entstandenen Rebellion auch darauf im heiligen Reich ervolgten langwürigen Kriegs-Emperungen unverschont Ihrer eigenen Person, Uns, dem heiligen Reich und gemeiner Christenheit erwiesen, Ihre Liebden solches noch täglichs thuet, und hinfüro nit weniger zu thun urbiethig ist, auch wohl thun kann mag und solle. Hierumben so haben Wür in Erwegung obangezogener durch Ir Liebden ausgeführten Ursachen, auf ermeldter Unserer und des heiligen Reichs Churfürsten rethliches Bedenken mit wohlbedachtem Muth, gutem Rhat, und rechten Wissen, in die gebettene Prorogation und Erstreckung der hiebevor von Ihrer Liebden erlangten 16jährigen Zolls-Erhöhung, als Römischer Kaiser, Unsern Consens und Bewilligung uf massen und Formb, wie hernach folget, gnädiglich gegeben; thun das hiemit von Römisch-Kaiserlicher Macht, wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß über die hiebevor bewilligte bereits im Jar 1625. den 27. May verflossene 16. Jahr noch auch verner die darauf volgende 30. Jar alle mergedachtes Unsers lieben Vetters, Schwagern und Churfürsten Herzog Maximilians in Bayern Liebden in Dero Fürstenthum und Landen herkomme und berechtigte Zöhl, auch wie Ire Liebden darüber von Unseren Vorfahren Römischen Kaisern und Königen privilegirt und begnadet, in allen Zollbaren Waaren, und an allen alten und gewöhnlichen Zöllen und Mautstetten, zu Wasser und Land, in oberirten Fürstenthumb und Landen, und wo Ire Liebden sonsten Zohlstet haben, durchgeendt gleichfalls dahin erhöchet, und augmentirt seyn solle, daß wo Ire Liebden vor der ersten bewilligten 16. Jar einen Gulden, Schilling, Paz, Kreizer oder Pfennig zu Zoll gehabt, Ihre Liebden hinfüran auch noch diese 30. Jahr, von Zeit der verflossenen 16. erstbewilligte Jare anzureiten, wie diese 16. Jar zwen erheben, und einnemmen mögen (doch daß Ire Liebden nit weniger, als hiebevorn über die Zöhl, deren Sie obangeregter Gestalt von Alters berechtiget sein, keinen neuen Zohl oder Zohlstatt verner anrichten oder auffetzen, auch Unsere und des heiligen Reichs Churfürsten, Unsere und Deroselben Diener, so viel ihre eigene Nothdurft belangt, von diesem erhöchten Zoll oder Uffschlag gänzlich und durchaus eximirt und befreiet seyn, wie ingleichen diese Augmentation und Erhöchung uf diejenige, so darwider sonderlich privilegirt und befreyet seyn möchten, gar nit extendirt oder verstanden werden solle, und dann letzlich, wann solche über die erstbewilligte 16. noch uf 30. Jar prorogirte Zeit verflossen, daß Ihre Liebden alsdann diese jetzt-beschehene weitere Bewilligung verner nicht gebrauchen, oder fortsetzen, sondern dieselbe nach Verfliessung solcher Jar genzlich cassirt ufgehebt, und gefallen, auch ohne verner Erinderen und Anmahnen ab- und erloschen seyn und bleiben, auch obbenannts Churfürsten und Herzogen in Bayern Liebden Unseren und des heiligen Reichs Churfürsten deßwegen gebührliche unter Irer Liebden Subscription und Insiegel verfertigte Revers nach Ausweisung der Uns deßwegen von jetztgemeldten Unseren und des Reichs Churfürsten überschickten Notel zustellen und demselben in allem genehm halten, auch da vielleicht und dessen neue unterkommene Zöhl über die alte der Orten ohne Vorwissen angestellt, dieselbe gebihrlich wieder abgeschaft werden sollen, und mainen, setzen und wollen von obberührter Unser Kaiserlichen Macht,

daß

daß vielgenannter Unser lieber Vetter, Schwager und Churfürst, Herzogs Maximilians in Bayern Liebden, Dero Erben und Nachkommen obangeregten erhöchten Zoll oder Uffschlag, obberirter massen über die besagte 16. noch verner 30. Jar aufheben, einnehmen und empfangen, und die solchen Zoll gefehrlicher Weiß verfiehren werden, darumen straffen, Ire Liebden auch diese 30. Jar oberzelter Gestalt, ohne Weigerung und Widerred gereicht und gegeben, und daran von niemand keine Irrung und Eintrag gethan werde, und da hierüber jemands, wer der oder die weren, den gemelten erhöchten Zoll oder Uffschlag gefehrlicher Weiß verfahren, dem oder dieselben oftgemeltes Churfürsten und Herzogens in Bayern Liebden und Dero Erben und Nachkommen oder derselben Zohlner, so Sie jederzeit auf- und an berirten Zohlen und Zohlstetten heben werden, um solches überfahren mit samt Iren Wahren, Haab und Gütern, ufhalten und deshalben nach Zimblichheit den gemeinen beschriebenen Rechten, und Reichs-Constitutionen gemeß, strafen und pfendten, und damit gegen Uns, Unseren Nachkommen, und dem heiligen Reich, auch sonst jemand andern nit gefreuelt noch gethon haben sollen, doch Uns und dem heiligen Reich an Unserer Obrigkeit unvergreiflich und unschädlich, auch also des vielbesagten Churfürsten und Herzogen in Bayern Liebden, Dero Erben und Nachkommen, und derselben Zollner mit dem Zoll oder Uffschlag niemand hecher oder weiter, dann wie obsteet, und verwilligt, beschweren oder dringen, auch sonsten mit dieser austrucklichen Limitation, Maaß und Bescheidenheit, wie hieoben gemelt ist; Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Viezdomben Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeisteren, Richtern, Rethen, Bürgeren, Gemeinden, und sonsten allen andern Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie vielgemeltes Churfürstens und Herzogens in Bayern Lbd. an jetzt- berirten erhöchten Zolls und Aufschlags weiterer Prorogation, und Unsers derentwegen ervolgten Consens und Verwilligung, auch an weiterer Einnehm- und Empfahung solch- erhechten Zolls und Aufschlags die noch verner prorogirte 30. Jar über, nit hindern noch irren, sondern Sie denselben diese Zeit noch weiter erheben und geniessen lassen, und hierwider nit thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straf, und darzu ein Poen nemlich 60. Mark löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil ofternennts Unsers lieben Vettern und Schwagern Churfürst und Herzogens in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist uf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 24. Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburthe 1627. Unserer Reiche des Römischen im 9ten, des Hungarischen im 10ten und des Beheimbischen im 11ten Jahren.

Ferdinand

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

M. Arnoldin von Clarstain.

Nro. VI.

Copia

Confirmationis extensionis Privilegii der Zoll-Duplirung für den Churfürsten in Bayern d. d. Prag 5. Octob. 1652.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Markt, zu Portenau, und zu Salins.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Durchleuchtige (Titl.) Maria Anna Churfürstin in Bayern ꝛc. in Vormundschaft Nahmen ihres mit weyl. dem (Titl.) Maximilian Churfürsten in Bayern erzeugten erstgebohrnen Sohns des (Titl.) Ferdinand Maria ꝛc. Churfürsten in Bayern, durch ihre ermeldt unser lieben Schwester gevollmächtigte Gewalthabere die (Titl.) Maximilian Graf Kurz, und Maximilian Willibald Graf zu Wolfegg Erbtruchses, sodenn Johann Maidl zu Deutenhoven gehorsamlich vorbringen lassen, was Gestalt weyl. der allerdurchlauchtigste Fürst, und Herr Herr Ferdinand der Ander Römischer Kaiser, höchstseeligster Gedächtniß, unser freundlich geliebter Herr, und Vater, auf zuvor eingeholten Consens des Löblichen Churfürstlichen Collegii ermeltes unsers lieben Vettern und Schwagern, Herzog Maximilian Lbd. diejenige von weyland Kayser Rudolphen dem Andern Christmildester Gedächtnus im Jahr 1609. den 27. May verwilligte Zolls-Erhöhung, Kraft deren S. L. auf 16. Jahr lang Dero im Herzogthum Bayern habende Zöll, und Mauth doppelt zu erheben, einzunehmen, und zu empfangen privilegirt, und befreyet gewesen, noch auf dreyßig Jahr weiters, und durch ein absonderliches Privilegium allergnädigst extendirt, und erstreckt habe, welches Privilegium Uns in originali fürgebracht worden, so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenau, und zu Salins;

Bekennen für Uns, und unsere Nachkommen am Reich, Römischen Kaisere, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchleuchtige Hochgebohrne Ma-

Maximilian Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedern-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz Truchses, unser lieber Vetter, Schwager und Churfürst, unterthäniglich fürbracht, und zu erkennen gegeben, wie daß Ihro Liebden weyland unser hochgeehrter Vorfahrer, auch Vetter, und Vater, Kayser Rudolph der Ander Christmildesten Angedenkens, noch im Jahr 1609. sub dato den 27. May auf vorhero erlangten Churfürstlichen Consens, aus Gnaden eine Erhöhung der Zoll und Mauthen dergestalt verwilliget hätten, daß Sie über die in ihrem Fürstenthum Bayern zuvor habenden Zollbahre Gerechtigkeit, und dasjenig, so von Altershero an ihren Zollen erhoben worden auf 16. Jahr lang noch so viel, nemlich das doppelte aufzuheben, einzunehmen, und zu empfangen befugt, und befreyt seyn sollen, welche Zeit sich aber noch in dem verflossenen 1625. Jahr bereit geendet, und derohalben bey Uns um Prorogation, und Erstreckung angeregter Erhöhung aus beweglichen zu dem Ende angezogenen Ursachen sonderlich aber daß sich diejenige Beschwerungen, darauf ihre Lbd. angeregte Verwillig- und Duplirung erlangt, nicht geringert, sondern noch mehrers zugenommen hätten, inständig anhalten lassen. Wann Wir nun hierauf nit unterlassen, die von ihrer Lbd. vorgewendte Motiven nit allein in nothwendige reiffe Erwegung und Deliberation zu nehmen, sondern auch diese Sach an die gesamte Churfürsten des Heil. Reichs, als unser innerste Räth, dahin Sie ihrer Art, und Eigenschaft nach gehörig, gelangen zu lassen, und ihrer L. L. L. L. L. Gutachten darüber einzuholen, die dann ihres Theils hiebey einig Bedenken gehabt, Wie hiebeyneben und zuforderist aber Se. des Churfürsten in Bayern Lbd. tapfere, getreue, allgemein nützlich und hocherspriessliche Dienst angesehen und zu Gemüth genommen, welche dieselbe neben andern gleich zu Anfang der in unserm Königreich Böheim entstandener Rebellion, auch darauf im Heil. Reich erfolgten langwürigen Kriegs- Empörungen unverschont ihrer eigenen Person, Uns dem Heil. Reich, und gemeiner Christenheit erwiesen, ihre Lbd. solches noch täglichs thut, und hinführan nit weniger zu thun urbietig ist, auch wohl thun kann, mag und solle, hierneben so haben Wir in Erwegung obangezogener durch Ihr Lbd. ausgeführter Ursachen auf ermelter unserer, und des Heil. Reichs Churfürsten Räthliches Bedenken mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, in die gebettene Prorogation, und Erstreckung der hiebevor von ihrer Lbd. erlangten sechzehen jährigen Zolls-Erhöhung als Römischer Kayser unsern Consens, und Verwilligung auf Maaß und Form, wie hernach folget, gnädiglich gegeben, thun das hiemit von Römisch- Kayserlichen Macht wissentlich in Kraft dieses Briefes also, und dergestalt, daß über die hiebevor bewilligte, bereits im Jahr 1625. den 27. May verflossene 16. Jahr, noch auch ferner die darauf folgende 30. Jahr, alle mehrgedachtes Unsers lieben Vetters, Schwagers und Churfürsten, Herzog Maximilian in Bayern Lbd. in Dero Fürstenthum, und Landen hergekommene, und berechtigte Zoll, auch, wie ihre Lbd. darüber von unsern Vorfahren Römischen Kayser, und Königen privilegirt und begnadet, in allen Zollbahren Waaren, und an allen alten und gewöhnlichen Zollen und Mauthstätten zu Wasser, und Land, in obberührten Fürstenthum und Landen, und wo ihre Lbd. sonsten Zollstädt haben, durchgehend gleichfalls dahin erhöhet, und augmentirt seyn solle, daß wo ihre Lbd. vor der ersten bewilligten 16. Jahr einen Gulden, Schilling, Pazen, Kreuzer oder Pfenning zu Zoll gehabt, ihre Lbd. hiefüran auch noch diese 30. Jahr von Zeit der verflossenen sechzehen erst bewilligten Jahr an-

anzuraiten, wie diese sechzehen Jahr, zwee erheben, und einnemmen mögen, doch daß ihre Lbd. nit weniger, als hiebevorn, über die Zöll deren sie obangeregter Gestalt von Alters berechtiget seyn, keinen neuen Zoll, oder Zollstadt ferner anrichten, oder aufsetzen, auch unsere, und des Heil. Reichs Churfürsten, unsere, und derselben Diener, so viel ihre eigene Nothdurft belangt, von diesem erhöheten Zoll, oder Aufschlag gänzlich und durchaus eximirt und befreyet seyn, wie ingleichen die Augmentation und Erhöhung auf diejenige, so darwider sonderlich privilegirt, und gefreyet seyn möchten, gar nit extendirt, oder verstanden werden solle, und dann letztlich wann solche über die erst bewilligte sechzehen, noch auf 30. Jahr prorogirte Zeit verflossen, daß ihre Lbd. alsdann diese jetztbeschehene weitere Bewilligung ferner nicht gebrauchen, oder fortsetzen, sondern dieselbe nach Verfliessung solcher Jahr gänzlich cassirt, aufgehebt und gefallen, auch ohne ferner erindern und anmahnen ab, und erloschen seyn und bleiben, auch obbenents Churfürsten und Herzogen in Bayern Lbd. unsern, und des Heil. Reichs Churfürsten deswegen gebührlich unter ihrer Lbd. Subscription und Insiegel verfertigte Revers, nach Ausweisung der uns deswegen von jetz gemelten, unsers, und des Reichs Churfürsten überschickten Notel zustellen, und denselben in allen genehm halten, auch da vielleicht unterdessen neue unherkommene Zoll, über die alte der Orten ohne Vorwissen angestelt, dieselbige gebührlich wieder abgeschaft werden sollen, und meynen, setzen und wollen, von obberührter unserer Kayserlichen Macht, daß vielgemelter unser lieber Vetter, Schwager und Churfürst, Herzogs Maximilians in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen, obangeregten erhöheten Zoll, oder Aufschlag, obberührter massen über die besagte sechzehen noch ferner 30. Jahr aufheben, einnemmen und empfahen, und die so solchen Zoll gefährlicher Weise verführen werden, darummen straffen, ihre Lbd. auch die 30. Jahr, oberzehlter Gestalt, ohne Weigerung und Widerred gereicht, und gegeben, und daran von Niemand keine Irrung oder Eintrag gethan werde, und da hierüber jemands, wer, der, oder die wären, den gemelten erhöheten Zoll, oder Aufschlag gefährliche Weiß verfahren, den oder dieselben oft genannten Churfürsten, und Herzogens in Bayern Lbd. und Dero Erben und Nachkommen, oder derselben Zollner, so sie jederzeit auf und anberührten Zollen und Zollstädten haben werden, um solches überfahren, mit samt ihren Waaren, Haab und Gütern aufhalten, und deshalben nach Zimlichkeit, den gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß straffen, und pfänden, und damit gegen uns, unsern Nachkommen und dem Heil. Reich, auch sonst jemand andern nit gefrävelt, noch gethan haben sollen, doch uns, und dem Heil. Reich, an unserer Obrigkeit unvorgreiflich und ohnschädlich, auch also des vielbesagten Churfürsten und Herzogen in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen und derselben Zollner, mit dem Zoll oder Aufschlag niemand höher oder weiter, dann wie obstehet und verwilliget, beschweren, oder dringen, auch sonsten mit dieser ausdrücklichen Limitation Maaß und Bescheidenheit, wie hie oben gemeldet, und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst, und festiglich mit diesem Brief,

und wollen, daß Sie vielgemeltem Churfürstens, und Herzogens in Bayern Lbd. an jetzt berührten erhöheten Zolls, und Aufschlags weiterer Prorogation und Unsers derentwegen erfolgten Consens und Verwilligung, auch an weiterer Einnahm und Empfahung solchen erhöheten Zolls, und Aufschlags die noch ferner prorogirte 30. Jahr über, nicht hindern noch irren, sondern Sie denselben diese Zeit noch weiter erheben, und geniessen lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, unser, und des Reichs schwere Ungnad, und Straffe und darzu eine Pöen, nemlich sechzig Markt Löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser, und des Reichs Cammer und den andern halben Theil, oft ernennts, unsers lieben Vettern, und Schwager Churfürst, und Herzogens in Bayern Lbd. Dero Erben, und Nachkommen ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegl der geben ist auf unserm Königl. Schloß zu Prag dem 24. Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1627. unserer Reiche des Römischen im neunten, des Hungarischen im zehenden, und des Böheimischen im eilften Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

M. Arnold von Clarstein.

Und uns darauf obbenente Unser liebe Schwester die Churfürstin, Pfalzgräfin und Herzogin in Bayern Lbd. gehorsamlich anruffen und bitten lassen, daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser auf Ableiben besagtes Herzogen, und Churfürsten Maximilian Lbd. anjetzo obbemelten dessen erstgebohrnen Sohns Ferdinand Maria Herzog und Churfürsten in Bayern Lbd. ob inserirtes Privilegium der extendirten Zolls-Duplirung in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltung, Meynung und Begreifungen, massen auch zum letztenmal von uns gegen ernannt Maximilian Lbd. in Anno 1638. beschehen von neuem zu confirmiren, und zu bestättigen gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen solche vorgedachten ihrer Lbd. demüthig ziemliche Bitt, insonderheit auch die vielfältige, Nutz und erspriesliche Dienst, welche weyl. unsern freundlichen geliebten Herrn und Vattern, und Uns selbsten mehr gedachten Churfürsten Maximilian Lbd. in vielen hochwichtigen Anliegen und Geschäften, jederzeit unverdrossen erzeigt und bewiesen haben, und Se. Lbd. hinfüran Uns, und dem Heil. Reich nicht weniger zu thun und zu erzeigen gehorsamlich urbietig ist, auch wohl thun kan, mag und soll, und darummen mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, obangeregtes von weyland Unserm in Gott ruhenden Herrn und Vattern, ausgegangenes Privilegium der extendirten Zolls-Duplirung, als jetzt regierender Römischer Kayser alles seines Innhalts von neuem gnädiglich confirmirt und bestättiget, confirmiren und bestättigen dasselbe auch hiemit von Römisch-Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, wissentlichen in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß mehr berührte extendirte Zolls-Duplirung in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn und vorgedachten Unser freundlich- geliebter Vetter, und Churfürst Herzog Ferdinand Maria in

Bayern, und nach Sr. Lbd. Absterben Dero Erben und Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Heil. Reich, an unser Obrigkeit ohne Schaden, auch also daß Wir und des Heil. Reichs Churfürsten, unsere, und derselben Diener, so viel ihre eigene Nothdurft belanget, von dieser Zoll-Duplirung gänzlich und durchaus eximirt und befreyet seyn und bleiben sollen. Und Wir gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlich- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonsten all andern, unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst und vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehr bemeltem Unsern Vettern, und Churfürsten, Herzog Ferdinand Maria in Bayern Sr. Lbd. Erben und Nachkommen viel berührter unsers geliebten Herrn Vatters seel. verliehenen Zolls- Duplirung geruhiglich und unangefochten erfreuen, gebrauchen und geniessen, und gänzlich dabey bleiben lassen, auch hierwider nicht thun, noch das jemals andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, als Lieb einem seye, unsere, und des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und noch darzu die Pöen in obvermeldtem Privilegio der extendirten Zoll-Duplirung einverleibt zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel bemeltem unsern lieben Vettern und Churfürsten, Herzogen Ferdinand Maria in Bayern Sr. Lbd. Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den 5. Octobris 1652.

Nro. VII.

Confirmatio des neuen Bayerischen Aufschlags.

Prag, den 5ten October. 1652.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien rc. König Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant zu Steyer, zu Kärnden, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder- Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder- Laußnitz, gefürster Graf zu Habspurg zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark zu Portenau und zu Salins rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kundt allermänniglich, daß uns die Durchlauchtige (Titl.) Maria Anna Churfürstin in Vormundschaft Namen ihres mit Weyland dem (Titl.) Churfürsten Maximilian in Bayern rc. erzeugten erstgebohrnen Sohns des (Titl.) Ferdinand Maria Churfürsten in Bayern durch Ihre ermeldt Unseren lie-

lieben Schwester, gevollmächtigte Gewalthaber die (Titl.) Maximilian Graf Kurz und Graf Maximilian Wilibald zu Wolfegg Erb-Truchseß, sodann Johann Maidl zu Deuvenhoven, ein Concession und Gnaden-Verschreibung, über Ferdinand Maria Liebden Fürstenthum Bayern 2c. doppelten Aufschlag auf Wein, Meth, Bier, Victualien, und andere Waaren, so Seiner Liebden Ur-Anherrn, Weyland Herzog Albrechten in Bayern auch Ihren Erben und Nachkommen, von Weyland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten Herrn Maximilian dem andern Römischen Kaiser Unserem geliebten Herrn und Vettern, Hochlöblicher Mildseeligster Gedächtnuß, vergünnt und erlaubt worden, in Originali fürgebracht, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet.

Wir Maximilian der Andere von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien 2c. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnden, zu Krain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins 2c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich; nachdem Uns der Hochgebohrne Albrecht Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niedern Bayern 2c. Unser Lieber Vetter, Schwager, und Fürst, vertraulich zu erkennen geben, wie Sr. Liebden zu den jetzigen geschwinden unruhigen Zeiten, die merklichen Ausgaben, und der Unköstin dermassen häufig zuständen, daß Sie vermögender nahmhaften, und stattlichen Hülfen, die Sr. Liebden von Dero lieben und getreuen Landschaften, in Zeit Sr. Liebden Landesfürstlichen Regierung, aus unterthänigen Gehorsam, und Treu, zu mehrmalen mit Uebernehmung der Schulden, und in anderweeg, ansehentlich geleistet worden, nicht umgehen kunten, auf Mittel und Weg zu gedenken, wie Sr. Liebden Ihr Fürstliches Einkommen zu einer Mehrung und Besserung bringen möchten, Uns auch derowegen gehorsamlich um Unsern gnädigen, und Vätterlichen Rathe und hülflichen Beystande ersucht, wann Wir dann ohne das aus angebohrner Kaiserlichen Milde, jedermänniglich Gnad zu erzeigen geneigt, fürnemlich aber gegen denen, die Uns als die fürnehmsten Glieder des heiligen Reichs die Bürden, und Sorgfältigkeit desselben getreulich tragen helfen, und ihren Gehorsam, und Treu für ander würklich und wohlerspriеßlich erweisen, Unser Kaiserliche Zuneigung, und Mildigkeit erscheinen zu lassen, begierig seyn, auch benannter Unser Vetter, Schwager und Fürst, Herzog Albrecht, nicht weniger auch Sr. Liebden geliebte Vor-Eltern sich gegen Uns, und Unsern löblichen Vorfahrern am Reiche in vielfältige Weeg mit Darstreckung Ihrer Land, Leuth, und Vermögens, ganz ehrlich aufrichtig und stattlich, zu andern des heiligen Reichs, Fried, Ruhe, Wohlfahrt, und Aufnehmen, jederzeit willig, unverdrossen erzeiget, und Sr. Lbd. mit Unsern und des Reichs wichtigen Sachen nochmahlen vielfältig beladen würdet, zu denen Er sich auch inskünftig nicht weniger als bis daher alles gutwilligen, und gehorsamen Fleiß erbeuth, so haben Wir nicht unterlassen wollen, auf die Mittel gnädiglich zu gedenken, in was unbeschwerliche Weeg Sr. Liebden Cammer-Gut in ein Mehrung, und Besserung

zu bringen seye, damit Sie die Beschwerlichkeit der allgemeinen Reichs- und anderer Bürden, mit denen Sie bishero für andere Gemeinen Fried-Lebens halber beladen gewesen, desto leichter ertragen, und sammt Dero geliebten Söhnen Unsern lieben Vettern, denen es inkünftig, da das Land getheilt werden sollte, noch mehrers vonnöthen seyn würdet, Ihren Fürstlichen Stand erhalten mögen, wie Uns dann um nicht weniger Unsern Nachkommen am Reich zu Handhabung Unser Kaiserlichen Hoheit und Majestät, billig angelegen seyn will, daß dergleichen hohe Glieder des Reichs, und fürnehmste Fürstliche Häuser, im Fürstlichen hochansehnlichen Thun, und Wesen, und Ihrer wohlhergebrachten Reputation bleiben können, Uns auch neben dem allen erinnert, wie nemlich von Weyland Unsern nächsten Vorfahren am Reich, und lieben Herrn Vettern und Vattern Kaiser Carln dem Fünften und Kaiser Ferdinanden dem Ersten hochlöblichen seeligen Gedächtniß, Erstlich dem auch Hochgebohrnen Wilhelmen und Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. dann auch Sr. Liebden selbst, ein Aufschlag auf den Wein, Meth und Bier, in Maaß und Ordnung einzubringen, und zu erfodern, wie der verschiener Jahren durch Sr. Liebden Landschaft bewilligt, und in Anfang gebracht, seiderher aber, und erst dieses Jahr Unserer Erfahrung nach, doppelt für sich, und all Ihrer, und Sr. Lbd. Erben, nachkommende regierende Fürsten in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. als nemlich auf jede Maaß Wein und Meth ein Pfenning schwarz und dann aufs Bier, auch ein genanntes zu schlagen, gnädige Concession und Gnadverschreibung gegeben worden, welche doch durch Sr. Lbd. Landstände anderst nit wollen angenommen, noch gestattet werden, als daß nemlich Sy denselben Aufschlag in ihren Handen zu behalten, und länger nit in Gang und Brauch bleiben zu lassen vermeinen, als bis die von Ihnen für Sr. Lbd. angenommenen Schulden abzahlt seynd.

Weil wir aber nit allein für billig geachtet, daß Sr. Lbd. von Uns bey angeregten Kaiserlichen Gnaden-Verschreibung Hand gehabt, sonder Uns noch darzue aus eigener Bewegniß entschlossen haben, Sr. Lbd. für Dero hieoben angedeute gethreuen Dienst Unsere Kaiserliche Gnaden, sowohl als seelig gedachte Unser liebe Herren Vetter und Vatter zu erzaigen, und neben dem den Unterthan des Fürstenthums Bayern, viel geringer und erträglicher seyn geachtet, da Wir Sr. Lbd. den vorbestimmten Wein, und ander Getränks Aufschlag, wie Unsers Herrn Vatters Gnaden Verschreibung Sr. Lbd. ohne das zuläßt zu perpetuiren, zu Sr. Lbd. Handen zu nehmen, sondern auch wo es Jre also gefällig seyn wolte, mit noch so viel zu bessern und zu erhöhern, als daß Wir Ihr auf Victualien und andere Waaren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig ist was zu schlagen aus Kaiserlicher Macht vergönnen solten, dem allem nach haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechter Wissen, aus eigener Bewegniß und Willkühr, genannten Unserm lieben Vettern, Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten in Bayern ꝛc. und allen Sr. Lbd. Erben, regierenden Fürsten in Bayern, diese nachfolgende besondere, auch ewig und immerwährende Gnad, Concession und Bewilligung gethan, nemlich daß Sr. Lbd. und derselben Erben freye Macht und Gewalt haben sollen, jetzt oder hinfüran den obangeregten doppelten Aufschlag wie der anizo in Sr. Lbd. Landschaft Handen ist, zu sich zu nehmen, und darzu mit noch so viel, das ist, die Maß allerley Weins und Meths, wie ob stehet, über den vorigen, noch mit einem Pfenning

ning schwarz, und das Bier mit auch noch so viel, als jetzt davon genommen würdet, zu mehren, zu höhern und zu bessern, dem auch, das ist, sowohl den alten als den neuen jetzt bewilligten Aufschlag, welcher dann von jeder Maaß Wein und Meth fürtershin auf zweeen Pfennig schwarz, dergleichen auch vom Bier, wie obstehet, und nicht höher erfordert werden solle, zu Sr. Lbd. Willen, Nutz und Wohlfahrt zu verwenden, jetzt gebräuchiger oder anderer fügsamermassen, bey den Fuhr- und Schifleuthen oder den Wirthen im Land, durch das Umgeld, oder durch die beede Weeg, das ist, den Aufschlag und Ungeld samtlich oder unterschiedlich, wie es Sr. Lbd. auch Dero Land und Leuthen zum wenigsten beschwehrlich ist, so viel als obstehet, einzufordern, und endlich nach Dero Wohlgefallen zu disponiren und zu handlen, wie Wir ihnen dann solches hiemit von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieß Briefs concediren, bewilligen, vergönnen und erlauben. Meynen setzen, und wollen auch, daß mehrgedachter Unser Vetter und Fürst, Herzog Albrecht in Bayern und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern nun hinfüran, sobald es ihnen gefällig ist, jetzt bewilligte Höherung des Weins und andern hievor benannten Getränks Aufschlag oder Umgeld einfordern, aufheben und empfahen lassen, darzu sollen und mögen Sie auch alle und jede, die solchen Aufschlag gefährlich verführen, oder denselben zu geben verwidern würden, darumen straffen, Sie, wo Noth thuet, pfänden, aufhalten, verhaften, dagegen auch wie bey andern Zoll und Mauthstätten gebräuchig, mit der Straf verfahren lassen, von allermänniglich unverhindert. Wir und Unsere Nachkommen am Reich sollen und wollen auch mehrberührten Unsern Vettern, Schwager und Fürsten Herzog Albrechten ꝛc. und Sr. Lbd. Erben und Nachkommen dabey festiglich handhaben und schützen, Wir geben ihnen auch hiemit sonderbahren Gewalt, daß Sie sich selbst dabey wohl handhaben und erhalten mögen, dann was Sie also zu Handhabung dessen, wider die Verächter und Ueberfahrer handlen, oder fürnehmen werden, damit sollen sie wider Uns und das heilig Reich oder jemands andern nicht gethan, noch gefrävelt haben, noch jemanden desselben zu verantworten schuldig. Und ob Wir wohl lauter bericht worden, daß gemeine Landschaft in Bayern, und etlich derselben sondere Stände durch Unsere Löbliche Vorfahren am Reich und die vorgewesten regierenden Fürsten in Bayern, dermassen befreyet, und begnadet, daß sie mit neuen Zöllen, Mauthen und Ungeld, nit sollen beladen werden, wie solches die Bayerische Lands-Erklärung und sonderbare Privilegien, und Briefliche Urkunden, so Sie die Stände von der Bayerischen Landschaft bey Handen haben, zu erkennen geben, So wollen Wir doch hiemit solchen, gemeines Landes und sonderbaren Stände habenden Privilegien, Begnadungen und Freyheiten, aus beweglichen guten Ursachen und rechten guten Wissenheit, auch eigner Bewegnuß Vollkommenheit Unsers Kaiserlichen Gewalts und Macht, in diesem Fall und nicht weiter, als sovor sich Unsere Concession erstreckt, dann in ander Weeg sollten Ir deren von der Landschaft in Bayern gemeine und sonderbare Privilegien und Freyheiten allerding ungeschwächte bleiben, gänzlich derogirt haben, als daß sie, wie sie auch geschaffen, und höchst verpüent oder bekräftigt, wie oft, und wem sie auch confirmirt seyn, dennoch wider diese Unser Begnädigung, weder inner- noch ausser Recht, Geistlichen noch Weltlichen nit würken noch Kraft haben, sich auch deren, Sie die Ständ des Fürstenthums Bayern, darwider nicht gebrauchen sollen, weder inner noch ausser Rechtens, die auch da es beschähe, im Rech-

ten, noch sonsten nit angenommen, noch darauf geurtheilt, oder erkennt werden solle, in kein Weeg, und obgleich darwider was erkennt, geurtheilt, oder gesprochen wurde, sollte doch solches alles ein lautere Richtigkeit seyn, und zu keiner Execution gezogen werden, dann Wir das alles hiemit wissentlich und wohlbedächtlich aus hieoben angezogenen Unserer Kaiserlichen Vollkommenheit und Macht cassirt, aufgehebt, und mit sondern Ernst verbotten, auch Sr. Lbd. von ihrer selbst eignen und Dero Voreltern Obligation und Verschreibungen doch allein dießfalls und nicht weiter absolviret haben wollen, also daß Sr. Lbd. und derselben Erben solche Obligation und Verbindungen hierinnen gar nicht binden sollen, alles in bester und beständigster Form, wie das zum kräftigsten und würklichsten beschehen soll, kann oder mag.

Und gebieten auch hierauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Land-Marschallen, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burggemeindten, und sonst allen Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weesen die seyen, insonderheit aber den dreyen Ständen gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Bayern, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sy oftgenannten Unsern Vettern, Schwagern und Fürsten, Herzog Albrechten in Bayern, Sr. L. Erben und Nachkommen, an Anstellung, Anrichtung, Einnehmung und Empfahung vielberürtes hievor und jetzt bewilligten und gestaigerten Aufschlags noch Ungelds, gar in keinen Weeg weder viel noch wenig, nit engen, irren, noch hintern, sich auch darwider Ihrer habenden Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben, gar in kein Weeg gebrauchen, sonder Sy Ihre Landsfürsten, daß Sy sich dessen geruhiglich und nach ihren Willen und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen mögen, genzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das Jemands andern zu thun gestatten, in khein weis, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe, darzu ein Poen, nämlich funfzig Marckh löthigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbemeldten Unserm Vettern, Schwager und Fürsten, dem Herzogen in Bayern oder Sr. L. Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen sein solle, mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegl, und geben in Unser und des Heil. Reichsstadt Augsburg, den Siebenden Tag des Monaths Februar, nach Christi Unsers lieben Herren und Seeligmachers Geburth, Tausend, Fünfhundert und in dem Sechs und Sechzigsten Jahr, Unserer Reiche, des Römischen im Vierten, des Hungarischen im Dritten, und des Beheimischen im Siebenzehenden Jaren.

Maximilian

Ad Mandatum domini electi Imperatoris proprium.

Lindeckh.

Und

Und Uns darauf obgenannte Unser Schwester der Churfürstinn Pfalzgräfinn und Herzoginn in Bayern L. gehorsamlich gebetten, daß Wür als jetztregierender Römischer Kaiser, auf erfolgtes Ableiben obbenannt Herzogen Maximilian L. anitzo ermelt Dero erstgebohrnen Sohn Herzog Ferd. Maria L. solche Concession und Gnaden-Verschreibung über Sr. Liebden Fürstenthum Bayern, gedoppelten Aufschlag in all- und jeden ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltung, Meinungen und Begreiffungen zu confirmiren und zu beståttigen, immassen jüngst hievor weyland Unser freundlich geliebter Herr und Vatter, Kaiser Ferdinand der andere, hochlöblicher Gedächtniß, und wir das letzte mal gegen besagt Herzogs Maximilian Liebden auch selbst gethan haben, von neuem gnediglich geruhten; So haben Wir dennoch angesehen, wahrgenommen und betrachtet die vielfältigen nützlichen und ersprießlichen Dienste, so Sr. Liebden Voreltern, weyland Unsern Vorfahrern am Reich Römischen Kaisern und Königen hochlöblicher Gedächtniß, Uns dem heiligen Reich und unserm löblichen Erzhaus Oesterreich, in dessen hochwichtigen Anliegen, und Sachen, jederzeit unverdrossen erzeigt, und bewiesen haben, und ermelter Herzog Ferdinand Maria Liebden hinfüran Uns, und dem heiligen Reiche, auch berührten Unserm Erzhaus Oesterreich nicht wenig zu thun, und zu erzeigen urbietig ist, auch wohl thun kan, mag, und solle, um darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rhat, und rechten Wissen, angeregte weyland Unsers lieben Herrn und Vettern seelig Concession, und Gnaden-Verschreibung, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Kayser von neuen gnädiglich confirmirt, und beståttigt, confirmiren und beståttigen dieselbe hiemit, von Römisch-Kayserlicher Machtvollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meinen, setzen, und wollen, daß mehrberührte Concession und Gnadenverschreibung, dessen doppelten Bayerischen Aufschlags in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, und vorgedachter Unser freundlicher lieber Vetter, und Churfürst Herzog Ferdinand Maria in Bayern, und nach Sr. Liebden Absterben, Dero Erben und Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts freuen und gebrauchen, und genüssen sollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns, und dem Heil. Römischen Reiche, und sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; Und Wir gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuten, Land-Marschallen, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtsleuten, Schuldhaißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern, und des heiligen Römischen Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standts oder Weesens die seyen, insonderheit aber denen dreyen Ständen gemainer Landschaft in Obern und Untern Bayern xc. ernstlich, und vestlich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie mehrbemelten Unsern lieben Vettern, und Churfürsten xc. Herzog Ferdinand Maria in Bayern xc. Sr. Liebden Erben und Nachkommen, vielberührter Unsers geliebten Herrn Vetters seeligen Concession, und Gnaden-Verschreibung, dessen neuen gedoppelten Aufschlags geruelich, und unangefochten erfreuen, gebrauchen,

chen, und genüssen, und gänzlich darbey bleiben lassen, auch hierwieder nicht thuen, noch des Jemands anderen zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, auch darzu ein Poen, nemlich fünfzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil viel bemeldtem Unsern lieben Vettern, und Churfürsten, Herzogen Ferdinand Maria in Bayern rc. Sr. Liebden Erben und Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiesiegel, geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den 5. Octobr. 1652.

Ferdinand.

Nro. VIII.

Copia

Des von denen jüngst zu Mühlhaussen anwesenden Churfürsten und deren abwesenden Gesandten, eingeschickten Revers, wie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern denselben, gegen der auf 30. Jahr weiter bewilligte Zoll- und Mauth-Duplirung fertigen solle.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzoge in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchses, und Churfürst, bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brief vor uns Unsere Nachkommen, und Erben. Als weyland der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürst, und Herr, Herr Rudolph des Namens der Ander erwählter Römischer Kayser hochlöblichster Gedächnus Uns uff Unser unterthänigstes Ansuchen, in Anno 1609. aus Kayserlichen Gnaden über die in unserm Fürstenthum Bayern zuvor habende Zollbahre Gerechtigkeit, und dasjenige so von Alters an unsern Zöllen erhoben worden, uff 16. Jahr lang noch so viel, und also das Doppel uffzuheben, einzunehmen, und zu empfangen mit Vorwissen, und Consens der samtlichen des Heiligen Reichs Churfürsten allergnädigst verwilliget, und aber diejenige Beschwehrungen daruff Wir angeregte Concession, und Dopplirung erlanget, noch zur Zeit sich nicht geringert, sonder Uns noch vielfältig im Weeg liegen.

Die Wir auch ausführlich, und beständiglich sowohl Unser mit Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. als auch höchst Se. Kayserliche Majestät selbsten zu erkennen gegeben, und daruff eine von 30. Jahr lang Verfluß- und Endung der nächstbewilligte 16. Jahr, welche im Monath Mayo des verwichenen 1625. Jahrs verflossen erlangt. Uff Maß, und Form Ihrer Kayserlichen Majestät darüber sagenden Briefs von Worten zu Worten hernach geschrieben also lautend;

Wir

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. ⸗ ⸗ ⸗ Inseratur.

Daß Wir demnach solche Ihrer Kayserlichen Majestät und obgedachten Unser mit Churfürstlich⸗ allergnädigst⸗ und freundliche Bewilligung zu unterthänigsten, und freundlichen Dank angenohmen, und darauf versprochen Uns obligirt, und verbunden Uns auch also bey unsern Fürstlichen Ehren und wahren Worten, hiemit, und in Krafft dies Briefs, daß Wir obgedachten Churfürsten Ihre Unterthanen, Diener, und Zugewandten, derselben Hab und Gütern mit diesem ersteigerten doppeln Zoll nicht beschwehren, sonder an allem und jeden Zollstetten Unsers Fürstenthums mit ihren Waaren, und Gütern Zollfrey durchpaßiren, fürfahren, und treiben lassen wollen. Sie auch dagegen mit einigem Gebott, Verbott, oder Uffenthalt, Hinderung und Sperrung nicht belestigen lassen sollen, und wollen, damit aber in solcher Zollbefreyung kein Betrug gebraucht werde, und andere unter diesem Schein sich auch durchzuschleiffen, nicht unterstehen. So haben Unserer Mit⸗Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. bewilliget, daß derselben Unterthanen, oder Angehörige, wann sie an unseren Zöllen fürfahren, oder treiben, Unsern Zöllern mit Hand⸗Gelübt versprechen sollen, daß die Wahren, Gütere und Viehe so sie führen, oder treiben lassen, Ihren Herren, oder Ihnen, und sonsten niemand Frembden zugehörig seyen (Wir versprechen auch hiemit gleicher Gestalt, daß Wir Unsern Erben und Nachkommen über den in Unserm Fürstenthum von Alters herbraichten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung, und Prorogation keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen, und erheben, Uns auch der jetzigen Erhöhung über die 30. bestimte Jahr, auch höher und anderer Gestalt nicht, dann wie der Kaiserl. Majest. Begnädigungs⸗Brief maßgiebt, bey Verliehrung dieser jetzigen Erhöhung (die Wir alsdann uff den Fall einiges gespürten Mißbrauchs so bald ipso facto verwürket haben sollen) Uns gebrauchen wollen) sondern daß nach obgedachten verschienenen 30. Jahren die mehrgedachte Zolls⸗Erhöhung wiederum gänzlich ohne ferner Anmahnen, und Erinneren, abgestellt, cassirt, uffgeheben, gefallen, todt und absein soll, und das Zollgeld alsdann durch Uns Unsere Erben, und Nachkommen höher, und weiter nicht als vor der gemeldten jetzo bewilligten Erhöhung gewesen, und von Alters hero genohmen, erhoben, und gefordert worden, daran Uns Unsere Erben, und Nachkommen, alsdann kein Vorwendung einiger Præscription, Verjährung, oder sonsten alle andere Exceptiones, Auszüg und Behelff, wie solches erdacht werden möchte, ichtwas vortragen, und zu statten kommen sollen. Dann Wir Uns derselben bey obbesagter Unserer Fürstlichen Versprechung aller, und jeder Insonderheit begeben. Als wann dieselbe mit der Clausul das gemeiner Verzieg nicht binden soll. Es gehe dann ein sonderer vorher, hierin benentlich specificirt, und ausgedruckt wären. Alles getreulich, und ohne Gefährde, gestalt Wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg samt Ihrer zugehöriger Bürgerschaft, Deroselben Haab, und Güthern mit solchem ersteigerten Zoll nicht beschwehren, sondern Sie, an allen und jeden Orten Unsers Fürstenthums mit ihren Waaren, und Güthern obgedachter Ersteigerung erlassen, und es sonsten Ihrenthalben in allermassen, wie oben der Churfürstlichen Unterthanen halben disponirt halten wollen, so lang bis Wir Uns destwegen mit ihnen eines anderen in der Güte verglichen, oder bey Ihrer Majestät und der Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. ein anderes ausbringen werden, wie es dann auch denen zwischen

Uns und Ihnen recht schwebenden Processen unnachtheilig seyn, sonder sich ein jeder Theil nach Ausgang derselben des Ausschlags erfreuen, und gebrauchen soll, und mag, dessen zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief hangen, und davon jedem Churfürsten einen zustellen lassen. Geben rc.

Nro. IX.

Der Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten, des Heil. Röm. Reichs Hochlöblichen Herren Churfürsten vortrefliche und Hochansehnliche Herren Abgesandte,

Hochwürdige, Wohl Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, insonders großgünstig Hochgeehrte Herren.

Als die verwittibte Churfürstliche Durchleucht in Bayern, meines gnädigsten Herrn Frauen Mutter, damalige bevollmächtigte Vormünderin und Regentin in Lands-Sachen, mein gnädigste Frau, bereits anno 52. zu Prag bey ihrer Kayserlichen Majestät und selbiger Zeit allda neben Ihrer Churfürstlichen Durchl. Persönlich gegenwärtig gewesene Herren Churfürsten, durch den Chur-Bayerischen geheimen Raths-Directorn, Obristen und Land-Hofmeistern Maximilian Kurzen, Grafen von Palleye, um ein fernere geraume Erstreckung, oder Perpetuirung des dem Haus Bayern von den vorigen Kaysern und Churfürsten anno 1609. auf 16. Jahr concedirten, und nochmals anno 1627. bey dem Churfürstlichen Collegial-Tag zu Mühlhausen auf 30. Jahr prolongirten Privilegii, wegen Duplirung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten, aus denen von wohlgedachten Herrn Grafens Excellenz vorgebracht mehrfältigen sehr wichtigen Ursachen gebührend anhalten lassen, haben allerhöchst und höchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät, Churfürstliche Gnaden und Durchleucht solche remonstrirte Motiven nicht allein für ganz erheblich befunden, sondern auch sich gleich damahlen in Anteceſſum zu allergeneigten Kayserl. und Churfürstl. Willfahr in ampliſſima forma erbothen und erklärt.

Nun hat zwar mehr höchstermelte Frau Churfürstin hernach unter währendem jüngsten Regenspurgischen Reichstag bey einigen Herrn Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten dieses Werk durch mein wenige Person theils nochmalen erinnern, theils aber vor erst anbringen, und recommendiren lassen, jedoch den Curſum publicorum negotiorum bevorab gegen dem Ende solchen Convents, da man mit den Expeditionibus geeillet, durch des Chur-Hauses privata nicht interturbiren, sondern wegen der an den letztern 30. Jahren damahlen noch übrig verbliebenen Zeit, und nächst veranlasten allhiesigen ordinari Reichs-Deputations-Tag, wobey das hochlöbl. Churfürstliche Collegium ohne das wiederum zusammen zu kommen gehabt, und also keine Periculum moræ erschienen, der Sachen bis zu ersterwehnten Gelegenheit etwas Anstand geben.

Nach-

Nachdeme sich aber diese Deputations-Versammlung ziemlich lang verzogen, und ein ganzes Jahr dem beschehenen Veranlaß nach zu spath angefangen, unterdessen obbedeuter massen Prorogationis der 30. Jahren fast dahin verstrichen, haben die jetzt regierende Churfürstliche Durchleucht in Bayern, mein gnädigster Herr, gleich zu Eingang der Churfürstl. Collegial-Congressen an Dero Herrn Mit-Churfürsten geschrieben, und gebetten, daß dieselbe um angeregter Ursachen willen, diese Bayerische doppelte Zolls-Continuations-Sach nunmehr auf förderlichst, und noch in tempore vornehmen, Ihren Gesandten nothwendige Instructiones darüber ertheilen, und Ihrer Churfürstl. Durchleucht dasjenige, was höchstbesagte Herren Churfürsten sich hierinn schon willfährig erbotten, und erklärt, würklich wiederfahren lassen wolten, gestalten es daran nicht ermanglet, und Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchleucht zu Maynz, Speyer, Cölln und Sachsen, den Ihrigen schon längsten der respectivè Proposition und Votorum halber gnädigsten Befehl ertheilet haben.

Alldieweilen dahero das Werk dergestalt disponirt, daß Ihre Churfürstl. Durchleucht an verlangender Erziehung ihres Intents um so viel weniger zweifeln kunten, hingegen demselben merklich daran gelegen, daß dessen Vornehmung nit noch länger verschoben werde, gelanget an die Churfürstl. Herrn Gesandte, im Namen und auf Special-Befehl, mehr Höchstgedacht meines gnädigsten Herrn, das gebührende fleißigste und eiferigste Ersuchen, Dieselbe das Weesen vor Handen zu nehmen, und wegen oftermelter doppelten Zolls-Prorogation, oder Perpetuation, hierinnen einen endlichen gewürigen Schluß machen wollen.

Welche wohlgemeinte Bezeigung Ihrer Churfürstl. Durchleucht nicht allein gegen Dero Herrn Mit-Churfürsten, in solcherley und anderen Fällen mit gleichmäßig Promptität erwiederen, sondern auch meiner hochgeehrten Herrn Abgesandten hierunter waltende Bemühung, in gnädigster danknehmigen Erkanntnus nicht ausser Obacht stellen werden, denselben mich dabey zu beharrlichen Favor und Affection dienstlich recommendirend, und allzeit verbleibend,

Meiner Großgünstig und Hochgeehrten Herrn

Schuldwilligster Diener

Chur-Bayerischer Deputirter.

Nro. X.

Allerdurchleuchtigster, rc.

Euer Kaiserlichen Majestät bleibt hiemit allerunterthänigst unverhalten, und geruhen dieselbe auch aus deme in Abschrift beygelegten Memoriali Ihro mit

mehre-

mehrerem allergehorsambist referiren zu lassen, was gestalten der nächst abgelebter Churfürstlichen Frau Wittib in Bayern Durchlaucht lobseeligsten Andenkens, als der jetzt-regierender Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern damalige Vormünderin und Regentin in Land-Sachen bereits An. 1652. zu Prag bey der unterdessen ebenmäßig Todts verblichener Kaiserlichen Majestät allerglorwürdigster Gedächtnuß und selbiger Zeit allda persönlich gegenwärtig gewesenen Herrn Churfürsten umb eine fernere geraume Erstreckung oder Perpetuirung des dem Haus Bayern von denen vorigen Kaisern und Churfürsten An. 1609. auf gewisse Zeit concedirten und nachmals An. 1627. bey dem Churfürstlichen Collegial-Tag zue Mühlhausen weiters prolongirten Privilegii, wegen Duplirung deren vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauthen aus vorgebrachten Ursachen gebührend haben ansuchen lassen, darauf auch eine gewürige Resolution und Erklärung erhalten, so zwar hernacher auf nächst vorigen Reichs-Tag und deme gefolgten Ordinari-Reichs-Deputations-Convent zu Frankfurth bey dem Churfürstlichen Collegio nachmals geziemend erinnert, und dießfalls zue willfahren geschlossen worden, dessen Expedition aber aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen und insonderheit wegen entzwischen gekommenen Kaiserlichen Todtsfalls ins Stecken gerathen.

Wann nun höchstgedachte jetzt-regierende Churfürstliche Durchlaucht in Bayern angeregter Expedition halber ferners Anmahnung thuen lassen, auch unsere allerseits gnädigste Herrn Principalen gedachte angeführte Ursachen vor ganz erheblich und dergestalt bewandt befunden haben, daß ihres Dafürhaltens mehr höchst-berührter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nit abhanden zu gehen, sondern wegen beharrlicher Continuation solcher wichtiger Motiven mit der begehrten Perpetuation ernannter Zoll-Duplirung, jedoch gegen Aushändigung der gewöhnlichen Reversen bey verwahrter Notul nach vorgedachter massen zue willfahren seye, auch man nit zweiflen will, Euer Kaiserlichen Majestät der bereits zu Prag oblauts geschehener Kaiserlicher Zusage nach darzue gleichfalls allergnädigst geneigt seyn werden; Als haben deroselben im Namen höchst-erwehnter unserer allerseits gnädigster Herren Principalen Kraft darüber habenden Special-Befelchs Wir solches allerunterthänigst nit bergen, und zugleich gehorsambist bitten wollen, Sie geruhen mehr höchst-berührter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern in mehrernannte Perpetuation deß-wegen Duplirung der vorgehabter gewöhnlicher Zöllen und Mauthen erhaltenen Privilegii ebenmäßig aller-

gnä-

gnädigst zu willigen, auch hierüber Dero Kaiserliches Diploma auszufertigen, jedoch anderst nit, als auf die in vorermeldtem Revers enthaltene Maaß und Conditiones einzurichten, und ehender nicht verabfolgen zu lassen, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht jedem unserer gnädigster Herrn Principalen vorgedachte Revers mit Dero Churfürstlichen Insiegel vollnzogen herausgegeben haben, gestalten dann mehr höchst-gedachte unsere gnädigste Herrn Principalen nach Einkommung berührter Revers des gebettenen Consens halber mit Ertheilung gewöhnlicher Scheins sich auch gebührlichen erweisen wollen, und Euer Kaiserlichen Majestät thuen Wir damit zu langwüriger und beständiger Leibs-Gesundheit, Kaiserlich-friedfertiger glückseeliger Regierung und allerseits Selbst-verlangenden Kaiserlichen Wohlergehen in Schutz des Allerhöchsten, Deroselben aber uns zu beharrlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsambist empfehlen. Datum Regenspurg den 6ten Septembris 1668.

Euer Kaiserl. Majestät,

Allerunterthänigst treu gehorsambiste

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten zue gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe und Gesandte,

Franz Conradt von Stadion,
Johann Adam Umbescheiden,
Joannes Christoph. Allenhofen,
Augustin Strauch,
F. Marenholtz.

Nro. XI.

Wir Ferdinand Maria (Titl.) bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben als von vorigen Römischen Kaisern erstlich An. 1609. und dann folgends An. 1627. über die in unserm Fürstenthumb Bayern zuvorn habende Zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, so von Alters ahn unsern Zöllen erhoben worden, noch

so viel, und also doppelt aufzuheben, einzunehmen, und zu empfangen, mit Vorwissen und Consens der sambtlichen des Heil. Reichs Churfürsten jedesmal auf gewisse Jahr verwilliget; Nun aber diejenige Beschwerungen und Ursachen, darauf Wir angeregte Concession und Duplirung erlangt, also beschaffen, daß die jetzt-regierende Römisch-Kaiserliche Majestät mit Vorwissen und Einwilligung Unserer Mit-Churfürsten L. L. L. L. L. L. auf beschehene u[illegible]che Vorstellung erstgedachter Beschwerdten und Motiven, auch respective unterthänigstes und gebührendes Ersuchen solche Zolls-Duplirung gahr zu perpetuiren allergnädigst beliebt haben, auf Form und Weiß, wie solches der von allerhöchst-gedachter Kaiserlichen Majestät darüber ertheilte Begnadigungs-Brief, so von Wort zu Worten hernacher geschrieben stehet, mit mehrerem ausweiset.

Inseratur: Wir Leopold rc. rc. ...

Daß Wir demnach solche Ihrer Kayserlicher. Majestät und obgedachter unsern Mit-Churfürsten allergnädigste und freundliche Bewilligung zue unterthänigsten und freundlichen Dank angenohmen, und darauf versprochen, uns obligirt und verbunden haben, gereden und versprechen, obligiren und verbinden uns auch bey unseren Churfürstlichen Ehr- und wahren Worten, hiemit und in Kraft dieses Briefes, daß Wir obgedachte Churfürsten, Ihre Unterthanen, Diener und Zugewandte, mit solch-doppelten Zoll nicht beschwehren, sondern ahn allen und jeden Zoll-Stätten unsers Fürstenthumbs mit ihren Wahren und Güthern Zollfrey durchpassiren, fürfahren und treiben lassen wollen, Sie auch dagegen mit einigem Geboth und Verbott oder Aufenthalt, Hinderung und Sperrung nit belestigen lassen sollen und wollen, damit aber in solcher Zoll-Befreyung kein Betrug gebraucht werde, und andere unter diesem Schein sich auch durchzuschleiffen nit unterstehen, so haben Unsern Mit-Churfürsten L. L. L. L. L. L. bewilliget, daß derselben Unterthanen oder Angehörige, wann sie ahn unseren Zöllen fürfahren, oder treiben, unsern Zöllern mit Handgelöbe versprechen sollen, daß die Wahren, Güter und Viehe, so sie führen, oder treiben lassen, ihren Herrn oder ihnen, und sonsten Niemands freimbds, zugehörig seyen. Wir versprechen auch hiemit gleichergestallt, daß Wir unsere Erben und Nachkommen über den in unserm Fürstenthumb von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung und Perpetuation keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, Uns auch der jetzig perpetuirten Erhöhung anderer Gestalt nit, dann wie der Kayserlichen Mayestät Begnadigungs-Brief

Brief Maß giebt, bey Verliehrung solcher Erhöhung (die Wir alsdann uff den Fall einiges gespührten Mißbrauchs, so bald ipso facto verwürkt haben sollen) uns gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefehrde, gestalten Wir dann auch Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg, sambt ihrer zugehörigen Burgerschaft, deroselben Haab und Güther, obgedachter Steigerung erlassen, und es sonsten ihrethalben, allermassen wie oben der Churfürsten Unterthanen halber disponirt, halten wollen, so lang, bis Wir uns deswegen mit ihnen eines und des andern in der Güthe verglichen, oder bey Ihrer Majestät und der Churfürsten L. L. L. L. L. Lbd. ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwischen uns und ihnen Recht-schwebenden Processen unnachtheilig seyn, sondern sich ein jeder Theil, nach Ausgang derselben des Ausschlags erfreuen, und gebrauchen soll und mag, dessen zu wahrem Urkundt haben Unser Insiegel ahn diesen Brief hangen, und davon jedem Unserer Mit-Churfürsten einen zustellen lassen. Geben, ꝛc.

Nro. XII.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayern ꝛc. mein genedigister Churfürst und Herr ꝛc. ꝛc. mir die Ausfertigung des zu Regenspurg versammleten hochlöbl. Churfürstl. Collegii, wegen der schon längst beschehenen Verwilligung Dero perpetuirlichen Zoll-Duplirung mit diesem genedigisten Bevelch zukommen lassen, daß ich selbige gehöriger Orten ausliefferen, und darauf die Expedition dergestalt eyfrig sollicitiren soll, damit Ihre Churfürstl. Durchleucht Deroselben eheist habhafft werden mögen.

Als thue ich solch genedigistem Bevelch hiemit gehorsambist nachkommen, und Euer Kayserl. Majestät allerunterthenigist bitten, Dieselbe geruhen die allergenedigste Verfügung vorzukehren, damit hierüber das gewöhnliche Kayserliche Diploma fürderlichst ausgefertiget, und mir zugestelt werde, hierüber Euer Kayserlichen Majestät zu Allerhöchst Kayserlichen Gnaden mich allerunterthenigist empfehlente

Ewr. Röm. Kayserl. Mayestät

allerunterthenigist gehorsamster

Joh. Ferdinand v. Steyberer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von

Patriotische Bemerkungen, gegen die an das Licht getrettene Chur-Bayerische Schrift, unter dem Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandschaften zu Regensburg [et]c. [et]c. angefochten werden wollen Zur Beleuchtung sowohl der ächten Verhältniß der Chur-Bayerischen Mauthgerechtsame, als

Frankfurt und Leipzig 1770

2 Bavar. 1400,IV,21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10624272-5
VD18 90713818